

**23. Verhandlungstag
am 06.11.1992**

**Tagesordnungspunkt 2:
Abfälle,
Endlagerungsbedingungen**

Erörterungstermin Schacht Konrad

23. Tag, 6. November 1992

Rednerverzeichnis

Name	Seite
Babke	57, 59
Dr. Beckers	20, 28
Bernhard	1, 33 - 36, 47 - 49
Dr. Brennecke	3, 6, 7, 9, 11, 18 - 21, 23, 24, 27, 30
Chalupnik	59
Dickel	29, 44 - 46
Fincke	50, 52, 56, 59
Helmers	36
Dr. Illi	27
Kersten	23 - 31
Köhnke	1
Dr. Kopp	7, 8, 10, 17, 30
Dr. Kröger	7, 8, 10, 18
Frau Krüger	63
Neumann	17, 18, 22
Nümann	1 - 23
Rinkel	59, 61, 62
Dr. Rinkleff	28
Scheuten	14, 15, 17
Frau Schönberger	29, 37, 38, 46
Schwohnke	37

(Beginn: 12.45 Uhr)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Meine Damen und Herren, ich begrüße Sie herzlich zum heutigen Verhandlungstag im Planfeststellungsverfahren Schacht Konrad zur Erörterung des entsprechenden Antrages. Wir verhandeln weiterhin innerhalb des Tagesordnungspunktes 2. Die Einwendung der Stadt Salzgitter ist nach dem, was wir gestern abend abgesprochen haben, zunächst ein wenig zurückgestellt zugunsten anschließender und, wie ich jetzt hoffe, auch abschließender Erörterungsbeiträge zum Thema Abfälle. Das innerhalb des Tagesordnungspunktes 2 mit abzuhandelnde Problem der Entsorgungskonzepte soll dann fortgesetzt werden, wenn die übrigen Verfahrensbeteiligten zu diesem Bereich Abfälle, Abfalleigenschaften etc. pp. heute, wie ich hoffe, abschließend Stellung genommen haben.

Gestern haben wir gesagt, daß heute als erster Herr Rechtsanwalt Nümann drankommt. Zuvor will die Stadt Salzgitter noch eine Erklärung abgeben. Herr Nümann, was die Sache betrifft, kommen Sie dann als erster dran. Ich wollte jetzt nur einen Überblick über den Ablauf geben. Dann habe ich jetzt auch die Meldung von Herrn Bernhard zur Sache registriert. Wenn es nicht zur Sache ist, dann gehen wir so vor, daß zunächst die Stadt Salzgitter die Möglichkeit zu einer Erklärung erhält. Ich wollte dann auch noch weitere Resonanzen im Hinblick auf unser Verfahrensthema von gestern abend abfragen. Dazu ist auch die Erklärung von Salzgitter.

Bitte sehr, Herr Köhnke, und danach Herr Bernhard.

Köhnke (EW-SZ):

Wir hatten gestern in unserer Stellungnahme darauf hingewiesen, daß wir diese Stellungnahme zur Frage des Weiterverhandelns nach gestellten Abbruchanträgen nicht für die Städte Braunschweig und Wolfenbüttel abgeben konnten. Nach Rückfrage bei beiden Städten hat sich nun folgendes geklärt: Beide Städte, wie auch die Stadt Salzgitter, bitten die Verhandlungsleitung, künftig auch bei gestellten Abbruchanträgen zunächst weiterzuverhandeln, bitten allerdings darüber hinaus, über diese Abbruchanträge zügig zu entscheiden. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das wäre allemal die Prämisse, um hier so verfahren zu können. Alles andere wäre in der Tat für alle Beteiligten unzumutbar.

Herr Bernhard, bitte!

Bernhard (EW-BBU):

Ich möchte auch eine Erklärung und gleichzeitig auch eine Anmeldung abgeben.

Herr Vorsitzender, wir möchten a) etwas Grundsätzliches äußern und auch erfragen. Das kann aber

möglicherweise auch noch in der zweiten Hälfte des Tages geschehen, also nach der ersten Pause. Dann haben wir aber b) speziell zum Abfall einen gewissen Punkt, der sich aufgrund des Abfalldatenblattes EU 240 ergeben hat. Da haben wir - bei Abfall also - einen Bedarf von ca. einer Viertelstunde. Und dann haben wir einen Bedarf beim Entsorgungskonzept. Da möchten wir aber der hauptangemeldeten Dame den Vortritt lassen. Wir schließen uns dann nach deren Einwendungsvortrag an, und zwar ebenfalls zum Komplex Entsorgung.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Es gilt der gleiche Verfahrenshinweis wie gestern abend, auf den ich aufmerksam gemacht hatte: Ich bin zu pragmatischen Lösungen bereit. Für mich ist es kein Problem, aber ich denke, andere könnten es mal wieder zum Problem der Erörterungstermins machen, nämlich daß wir die BBU-Einwendung zum Tagesordnungspunkt 2 bereits abschließend behandelt hatten. Wie gesagt, im Rahmen pragmatischer Lösungen bin ich auch zu Zugeständnissen bereit. Wir werden sehen, wie es kommt.

Jetzt sollten wir erst einmal Herrn Rechtsanwalt Nümann zum Zuge kommen lassen. - Herr Thomaske will zunächst Stellung nehmen; okay, bitte!

Dr. Thomaske (AS):

Die Haltung, die Sie eben geäußert haben, ist auch unsere Haltung. Die Einwendungen des BBU und der übrigen, die Herr Bernhard hier vertritt, sind abschließend erörtert. Insofern sehen wir keinen Anlaß, heute noch einmal zu den Einwendungen von Herrn Bernhard zurückzukommen. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Na ja, zur Einwendung insgesamt - - - Aber wie gesagt, wir wollen mal gucken, wie es läuft. Das Faß insgesamt wird jedenfalls nicht neu aufgemacht an dieser Stelle, um einen umgangssprachlichen Jargon zu gebrauchen.

Herr Rechtsanwalt Nümann, bitte!

Nümann (EW-Lengede):

Ich möchte noch einmal kurz ein paar ergänzende Nachfragen zu den Einwendungen der Gemeinde Lengede stellen und einige Erläuterungen dazu geben. Dabei beziehe ich mich zur Orientierung vor allem des Antragstellers auf die Seiten 96 bis 100 sowie 121 bis 136 der diesbezüglichen, im vergangenen Jahr während der Auslegungsfrist vorgelegten Einwendungen.

Gestatten Sie mir bitte ein Eingangsstatement. Ich hatte in den Einwendungen - dort Seite 96 unter Bezugnahme auf die Langfassung der Planfeststellungsunterlagen, Seite 11, 3.2.3-1, oder Kurzfassung, Seite 52 - gerügt, daß die einzulagernden radioaktiven Abfälle lediglich beispielhaft genannt werden. Ich hatte fernerhin darauf hingewiesen, daß es im hier an sich

nicht anzuwendenden Abfallrecht üblich und geboten ist, Abfallbeseitigungsanlagen auf die Annahme bestimmter, katalogmäßig umschriebener Abfälle zu begrenzen, um eine abschließende sicherheitstechnische Beurteilung zu ermöglichen. Diese Forderung ist auch schon von anderen thematisiert worden. Aus diesem Grunde gestatten Sie mir eingangs bitte ein Zwischenresümee, auf dem ich dann auch die folgenden Ausführungen aufbaue.

Ich habe zwischenzeitlich gelernt, daß es die Philosophie des Antrages ist, eigentlich möglichst flexibel Abfälle aufnehmen zu können, einschließlich einer zukünftigen Entwicklung. Herr Dr. Thomaske hat das u. a. am 19. 10. 1992 damit begründet, andernfalls wäre auch dem technischen Fortschritt im Bereich der Konditionierung ein Riegel vorgeschoben. Ich vertrete hierzu eine andere These und halte die auch aufrecht.

Um es halbwegs kontrollierbar und auch für die betroffenen Kommunen überschaubar zu machen, besteht natürlich immer die Möglichkeit, neue Anforderungen, die sich aus einzulagernden Abfällen ergeben, durch ein Planänderungsverfahren zu bewältigen. Aus diesem Grunde habe ich etwas Zweifel, ob das alles so flexibel sein muß.

Aus der Antragsphilosophie des Antragstellers folgt, daß dann ein relativ weiter Rahmen an Garantiewerten, Störfallaktivitätsgrenzwerten, thermischen Grenzwerten und anderes beantragt wird. Das läuft im Kern darauf hinaus, daß man nicht fragt, für welche radioaktiven Abfälle brauchen wir ein Bundesendlager, meinethalben auch noch differenziert, sondern im Grunde genommen ist die Vorgehensweise eine andere: Man hat einen bestimmten Standort und fragt nun: Was können wir in diesen reinpacken? Ich glaube, das ist der Kernkonflikt, auf den ich eingangs noch einmal hinweisen wollte.

Zweitens. Ich nehme nun Bezug auf folgende Textpassage: in der Langfassung L 3.2.3.1-1. Diesen Text findet man auch auf Seite K 52. Dort heißt es:

"Die nachfolgend"

- ich betone jetzt -

"beispielhaft beschriebenen radioaktiven Abfälle sind auf ihre Endlagerbarkeit in der Schachanlage Konrad geprüft worden und genügen grundsätzlich den Einlagerungsbedingungen."

- Den Klammerinhalt lasse ich jetzt weg. -

"Radioaktive Abfälle, die hier nicht beispielhaft beschrieben sind,"

- Klammer lasse ich jetzt weg -

"können bei nachgewiesener Einhaltung der Endlagerungsbedingungen auch in dieser Anlage endgelagert werden."

Diese Sätze habe ich in der Vorbereitung auf den heutigen Tag noch einmal sehr sorgfältig gelesen, weil mir während der Auslegung die Brisanz dieser beiden Sätze eigentlich gar nicht so richtig aufgefallen ist. Aber nachdem wir nun den Erörterungstermin zum Themenkomplex 2 weitgehend hinter uns gebracht haben, sehe ich hier doch folgende Differenzierung und auch einen Widerspruch zu bisherigen Aussagen des Antragstellers.

Was heißt, bestimmte beispielhaft beschriebene, wenn auch ungenügend beschriebene radioaktive Abfälle sollen überprüft worden sein? Das bedeutet - ich stelle dazu gleich Fragen -, daß man zunächst doch von einem konkreten Abfallmengengerüst ausgegangen sein muß und erst daraus dann Kriterien entwickelt hat, die auch bislang nicht überprüfte zukünftige Abfälle zur Einlagerung gestatten. Dazu folgender Kommentar bzw. Fragen:

a) Ist die zitierte Passage so zu verstehen, daß die in den Planunterlagen angegebenen Daten - Garantiewerte usw. - anhand der beschriebenen Abfälle, also einem an sich ermittelbaren Abfallmengen- und -qualitätsgerüst, entwickelt worden sind?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Pardon, der letzte Satz kam akustisch nicht an!

Nümann (EW-Lengede):

Ich wiederhole es gern noch einmal: a) Ist die zitierte Passage so zu verstehen, daß die in den Planunterlagen angegebenen Daten - Garantiewerte usw. - anhand der beschriebenen Abfälle, also einem durchaus ermittelbaren Abfallmengen- und -qualitätsgerüst, entwickelt worden sind?

b) Bezieht sich die Prüfung und somit die Anlagenplanung im Prinzip nur auf die beispielhaft genannten Abfälle?

c) Wäre demnach der Eindruck falsch, daß die Anlagenphilosophie eben doch nicht oder nicht nur von den Qualitäten der Schachanlage Konrad ausgeht und daraus ableitet, welche Abfallmengen und -qualitäten einlagerbar sind?

Diese Fragen richten sich an das BFS.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Soweit?

Nümann (EW-Lengede):

Ja, erst einmal.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut; erst einmal, ja, ist klar. Es scheint mir auch sinnvoll zu sein, dazu zunächst eine Antwort zu bekommen.

Herr Dr. Thomaske, bitte!

Dr. Thomaske (AS):

Ich komme zunächst zu der Frage, ob die Vorgehens-

weise so war, daß in Konrad das eingelagert werden soll, was eingelagert werden kann. Hier ist es so, daß nicht die Einlagerung aller Arten radioaktiver Abfälle für Konrad untersucht wurde. Beispielsweise wurde nicht untersucht, ob hochradioaktive Abfälle in Konrad eingelagert werden können, obwohl die Möglichkeit der Untersuchung natürlich grundsätzlich bestanden hätte. Also insofern gab es von vornherein eine Einschränkung auf vernachlässigbar wärmeentwickelnde Abfälle. In diesem Punkt gibt es, glaube ich, auch keinen Dissens.

Nun ist die Frage: Gibt es innerhalb dieser vernachlässigbar wärmeentwickelnden Abfälle noch Einschränkungen? Wir haben in den vergangenen Wochen ausgeführt, daß aus den verschiedenen Sicherheitsanalysen auch Einschränkungen resultieren, die zu einer Eingrenzung der einlagerbaren Abfälle führen.

Zu Ihren konkreten drei Fragen wird jetzt Herr Brennecke Stellung nehmen.

Dr. Brennecke (AS):

Der erste Punkt, der hier angesprochen worden war, stand in Beziehung zur Ableitung der Garantiewerte, der Aktivitätsgrenzwerte, der Aktivitäten, die in den Antragsunterlagen, im Plan und in den vorläufigen Endlagerungsbedingungen genannt sind. Es wurde gefragt, in welchem Verhältnis diese Angaben, diese Werte zu den zur Endlagerung vorgesehenen Abfällen stehen. Hierzu möchte ich folgendes ausführen:

Die Planungsarbeiten, die wir für die Schachanlage Konrad durchgeführt haben, gingen zunächst von einer Erhebung der radioaktiven Abfälle aus, die in diese Anlage verbracht werden sollten. Aufgrund dieser Erhebung wurden uns von den Ablieferungspflichtigen bzw. Konditionierern Angaben zu den endlagerrelevanten Abfalleigenschaften gemacht, u. a. auch zu den Radionukliden, die in den einzelnen Abfallströmen enthalten sind. Auf einer Basis von einer Anzahl von Radionukliden, die hier genannt worden sind, sind dann unter Bezug auf die Strahlenschutzverordnung, in Anlehnung an die Störfalleitlinien, die sicherheitsanalytischen Rechnungen durchgeführt worden. Und es wurden vor diesem Hintergrund die Garantiewerte, Aktivitätsgrenzwerte und Aktivitätswerte abgeleitet und so in die entsprechenden Tabellen im Plan bzw. in den vorläufigen Endlagerungsbedingungen umgesetzt.

Dieser Teil der Sicherheitsanalyse erfolgte nicht unter Bezug auf ein bestimmtes festes Abfallmengengerüst, sondern es wurde vor dem Hintergrund der Kenntnisse über die insgesamt anfallenden und zur Endlagerung vorgesehenen Abfälle die Sicherheitsanalyse durchgeführt. Dabei sind natürlich zumindest im Rahmen der Störfallanalyse nur einzelne Abfallgebilde betrachtet worden, während für den bestimmungsgemäßen Betrieb, für die thermische Beeinflussung des Wirtsgesteins und für die Kritikalitätssicherheit bzw. darüber hinaus auch für die Untersuchung zur Langzeitsicherheit immer größere Ensembles von Abfallgebilden unterstellt wurden.

Nachdem die vorläufigen Endlagerungsbedingungen in ihrer ersten Fassung vom November 1986 abgeleitet wurden, bzw. auch die Vorläufer, wurde die Prüfung auf die grundsätzliche Endlagerfähigkeit der radioaktiven Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung durchgeführt. Hierzu zogen wir die radiologischen Angaben der Ablieferungspflichtigen und Konditionierer heran, die sie uns für die Endlagerplanungsarbeiten zur Verfügung gestellt haben und die auf den Datenblättern enthalten sind. Aufgrund dieser Überprüfung der Angaben zu den Abfällen konnten wir dann Aussagen über die grundsätzliche Endlagerbarkeit der Abfälle machen und konnten hier auch Grenzen aufzeigen, welche Abfälle in das geplante Endlager Konrad verbracht werden können und welche nicht. Hier zeigten sich schon erste Abfallströme, die entweder überhaupt nicht oder nur zum Teil in Konrad hätten endgelagert werden können. Die Ergebnisse einer solchen ersten Bewertung haben wir auch 1986/87 veröffentlicht.

Der dritte Punkt im Rahmen dieser Einwendung bezog sich dann auf die Frage, ob wir von der Qualität des Standortes, von der Qualität des geplanten Endlagers ausgegangen sind oder von den Abfällen. Ich glaube, ich habe in meinen Ausführungen darüber, wie vorgegangen worden ist, diese Frage mit beantwortet. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Herr Nümann, bitte!

Nümann (EW-Lengede):

Sie gestatten mir bitte dazu noch eine ganz kurze Nachfrage. Das ist dann also so zu verstehen, daß dadurch, daß sich die Planung irgendwann einmal vom tatsächlichen Mengengerüst gewissermaßen emanzipiert hat, es heute so aussieht, daß es eine Differenz gibt zwischen dem maximal möglichen Abfallmengengerüst - und auch Qualitätsgerüst, um das gleich dazuzusagen - und dem, was sich tatsächlich entwickeln wird mit der weiteren Konsequenz - es kommt jetzt, Herr Brennecke, auf den Gesichtspunkt der Interpretation an; ich kenne natürlich Ihre vorherigen Ausführungen, aber ich will es noch einmal auf einen bestimmten Punkt bringen -, daß man bei allen weiteren Werten, die beantragt werden - das spielt dann auch bei der Abwitterung beispielsweise eine Rolle -, unter Umständen davon ausgehen muß, daß die tatsächliche Entwicklung der Ableitung hinter den Antragswerten auch zurückbleiben kann. Ist das richtig verstanden?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomauske, bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Möglicherweise haben wir hier gewisse begriffliche Schwierigkeiten. Ich möchte noch einmal auf das eingehen, was Sie vorhin gesagt haben, und darauf

hinweisen, daß wir eben nicht bestimmte Abfälle zur Genehmigung stellen, sondern die Anforderung an die Abfallgebinde zur Genehmigung stellen. Die Vorgehensweise, wie sie hier von Herrn Brennecke vorgestellt wurde, bedeutet, daß wir hier einen iterativen Prozeß durchlaufen sind. Die Planung der Anlage konnte natürlich nicht unabhängig von den real existierenden Abfällen geschehen. Insofern war auch immer mit zu berücksichtigen, welche Abfälle jeweils mit eingelagert werden können. Unsere Prüfung hat ergeben, daß die real existierenden und auch im Rahmen der Wiederaufarbeitung anfallenden Abfälle - dies haben wir ja schon im Rahmen dieses Erörterungstermins mehrfach diskutiert - grundsätzlich in Konrad einlagerbar sind, mit den Einschränkungen, die hier im Rahmen des Erörterungstermins auch gemacht wurden.

Die konkrete Frage, die Sie gestellt haben, habe ich nicht verstanden.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:
Herr Nümann, bitte!

Nümann (EW-Lengede):

Dann versuche ich es noch einmal mit meinen zumindest im technischen Bereich natürlich etwas laienhaften Ausführungen darzustellen. Es gibt gerade auch bei den Garantiewerten - aber da muß ich mal schnell suchen - irgendwo eine Aussage - Moment, um Seite 76 herum; Seite 75 Kurzfassung; das müßte Seite L 3.3.4-1 sein -, in der es zum Beispiel - ich zitiere mal vollständig, um hier Mißverständnisse zu vermeiden - heißt:

"Die zulässigen Aktivitäten von Radionukliden und Radionuklidgruppen nicht spezifizierter Alpha- und Beta/Gamma-Strahler pro Abfallgebinde resultieren aus den Sicherheitsanalysen für die Betriebs- und Nachbetriebsphase des Endlagers Konrad."

- Jetzt kommt der für mich entscheidende Satz: -

"Die auf diese Weise abgeleiteten Aktivitätsbegrenzungen können zum Teil weit über den tatsächlich vorhandenen oder zukünftig anfallenden Aktivitäten liegen."

Daß dann der Satz zu den restriktivsten Anforderungen folgt, weiß ich. Dessen Kenntnis unterstelle ich jetzt, leite aber die Schlußfolgerung daraus ab, daß selbst unter Betrachtung des jeweils engsten Radionuklidwertes aus den einzelnen Sicherheitsanalysen vom Planfeststellungsbeschuß her aus Ihrer Sicht mehr Aktivität gestattet werden soll, als unter Beachtung gegenwärtiger Prognosemöglichkeiten sich tatsächlich an Abfallanfall ergeben wird, und zwar insbesondere was das Radionuklidinventar angeht. Ist dieser Eindruck nun richtig, oder ist er falsch?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:
Herr Thomaske!

Dr. Thomaske (AS):

Wenn Sie die verschiedenen Tabellenwerte nehmen, die aus den verschiedenen Sicherheitsanalysen abgeleitet wurden, so ist in den jeweiligen Tabellen angegeben, was angeliefert/eingelagert werden könnte, wenn nur diese Sicherheitsanalyse maßgeblich wäre. Insofern können in den einzelnen Ergebnissen dieser Sicherheitsanalyse auch Werte enthalten sein, die praktisch nicht ausschöpfbar sind deshalb, weil es diese Abfälle nicht gibt oder aber weil sie aus anderen Gründen weiter begrenzt werden, etwa weil sie aus anderen Sicherheitsbestimmungen oder Transportbestimmungen heraus begrenzt werden. Dies ist die Vorgehensweise. Wir haben dann keine weitere Reduzierung innerhalb von Tabellen vorgenommen, sondern die jeweiligen Werte gelten als Ergebnis dieser Sicherheitsanalyse.

Sie haben dann den weiteren Satz zitiert, daß natürlich die Anforderungen aller Sicherheitsanalysen gleichzeitig eingehalten werden müssen. Dies führt dann letztlich zu den Anforderungen an Abfälle.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Nicht zufrieden, Herr Nümann?

Nümann (EW-Lengede):

Zufrieden ist bei einem Erörterungstermin immer ein relativer Begriff. Ich will man versuchen, eine Schlußfolgerung zu ziehen und daraus auch eine Schlußfolgerung für die Vorgehensweise der Planfeststellungsbehörde abzuleiten, so wie sich das aus Einwidersicht darstellt.

Mit ist natürlich bekannt, daß sich neben den Grenzwerten, die kumulativ anzuwenden sind, die Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sind, in der Praxis weitere Begrenzungen aus GGVS-Werten, GGVE-Werten ergeben. Das unterstelle ich gedanklich immer mit. Herr Dr. Thomaske, mein Problem ist nur: Ich weiß zwar ungefähr, worauf es rechtlich ankommt, nur rechnen kann ich damit nun wirklich nicht. Das ist nicht ganz mein Part hier in diesem Erörterungstermin. Das hat auch die Gruppe Ökologie gemacht. Wir kommen jetzt hier auch, glaube ich, durch ein Wiederaufwärmen dieses Dialoges sicherlich nicht weiter; ich will das auch gar nicht.

Mir ging es nur darum, für mich als Zwischenresümee herauszuarbeiten, daß möglicherweise der Antrag mehr Einlagerung gestattet, als es tatsächlich gegenwärtig an Einlagerungsbedarf gibt. Wenn das richtig ist - das müssen dann auch behördlicherseits Sachverständige prüfen, und sie tun es, glaube ich, auch schon -, dann stellt sich natürlich unter dem Gesichtspunkt der Planrechtfertigung auch immer die Frage: Benötigt das BfS die beantragten Werte, oder schießt der Antrag über den Planungsbedarf tatsächlich hinaus, müssen diese Antragswerte also möglicher-

weise überarbeitet werden? Das ist eine Fragestellung, die sich daraus ableitet. Wie sich das dann tatsächlich vom Technischen her beantwortet, kann ich hier natürlich auch nicht sagen. Ich wollte also nur einen Prüfungsbedarf aufzeigen. Ich denke, mit dieser Feststellung kann ich es dann zu diesem Punkt bewenden lassen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wobei wir ja auch durch den Vortrag und die Diskussion der Gruppe Ökologie mitbekommen haben, daß bei bestimmten Nukliden genau der umgekehrte Fall vorliegt, daß die Begrenzung durch die Werte, die der Planantrag enthält, just das Problem schafft, daß anfallender Abfall, auch wenn er schwach wärmeentwickelnd oder nicht nennenswert wärmeentwickelnd ist, gleichwohl nicht eingelagert werden darf aufgrund der Begrenzung der Nuklidgruppen. Das war ja auch bei Einzelnukliden, die hier von Herrn Neumann im Gespräch mit dem BfS im einzelnen durchdekliniert wurden, Gegenstand der Argumentation.

Nümann (EW-Lengede):

Das habe ich aus der Tageszusammenfassung - das war, glaube ich, der einzige Tag, an dem ich an dieser Diskussion wegen eines anderen, überhaupt nicht verschiebbaren Termins nicht teilnehmen konnte - zur Kenntnis genommen und merke nun, daß es im Grunde genommen einen Angriffspunkt auf die beantragten Werte von zwei Seiten gibt. Das habe ich zur Kenntnis genommen. Das rechtfertigt doch wohl meine Schlußfolgerung, daß die Planfeststellungsbehörde noch sorgfältiger prüfen muß.

Dritter Punkt; das ist für mich streckenweise auch ein Wiederaufgreifen eines schon diskutierten Themas, nämlich Abfalleigenschaften/chemische Eigenschaften. Der guten Ordnung halber beziehe ich mich einmal auf die Seiten 35, 60, 97 ff. und 104 ff. der schriftlichen Einwendungen für die Gemeinde Lengede. Das bezog sich dann umgekehrt auf die Planfeststellungsunterlagen Seite L 3.2.3.1-7 oder Kurzfassung Seite 63, und ein kleiner Schlenker findet sich auch noch auf Seite L 2-8.

Ich hatte darauf hingewiesen, daß neben dem Radionuklidinventar der Abfallgebäude auch die chemischen Eigenschaften der Abfälle interessieren. Aus der Sicht der Gemeinde Lengede ist es natürlich insbesondere das Brandverhalten im Störfall, vor allem auch beim Transport oder in der obertägigen Anlage.

Am 22. 10. 1992 hatte Herr Neumann hierzu nachgefragt, und zwar unter dem Stichwort, ob die Abfalldatenblätter auch Angaben zu den chemischen Eigenschaften enthalten. Im Kern hat Herr Brennecke dann darauf geantwortet, man habe die Angaben der Ablieferungspflichtigen eingeholt, Forschungsberichte ausgewertet und auch die Erfahrungen mit der Zwischenlagerung ausgewertet, und daraus ergäben sich keine zusätzlichen Anforderungen insbesondere hinsichtlich

der Sicherheitsanalyse. Falls ich Sie, Herr Brennecke, falsch verstanden haben sollte, bitte ich höflichst um Korrektur.

Ich hatte dann meinerseits - sicherlich ein bißchen vorgeprägt aus nichtradioaktiven Planfeststellungsverfahren - den Abfallkatalog der Länderarbeitsgemeinschaft für Abfall angesprochen, der sich zum Teil auch in der Technischen Anleitung Abfall mit leichten Veränderungen wiederfindet. Ich hatte schon in den Einwendungen angeregt, dieses, wenn auch rechtlich nicht anwendbar, zumindest als vergleichsweise Hilfskonstruktion mit für die Beurteilung zu verwenden. Es gibt immerhin - das ist auch schon diskutiert worden - in der Abfallkontrollrichtlinie - Bundesanzeiger 1989 Nr. 63 a - eine Art Abfallkatalog für - wohlgemerkt - Rohabfälle. Aus dieser Kontrollrichtlinie ergibt sich, daß die Abfälle sortiert werden sollen. Das ist also für die Eigenschaften nicht irrelevant, daß schon die Rohabfälle sortiert werden. Der schriftlichen Antwort von Herrn Brennecke auf meinen seinerzeitigen Vortrag habe ich auch entnommen, daß man durchaus versucht, das nach thermisch identischem oder gleichem Verhalten oder ähnlichem Verhalten zu sortieren.

Für die Gemeinde Lengede daraus abgeleitet - insbesondere Stichwort Transport - interessiert nun natürlich ganz besonders die Frage, ob die Konditionierungsanforderungen an den Rohabfall geeignet sind, die Brandlasten, die aus den Rohabfällen resultieren, wesentlich zu vermindern. Ich habe durch den Blick in diese Abfallkontrollrichtlinie festgestellt, daß wir es zumindest mit folgenden Rohabfällen zu tun haben - immer nachzulesen im Anhang 1 zur Anlage 2 zu dieser Abfallkontrollrichtlinie -: 1.2.6 - Isolationsmaterial; 1.4.1 - Ionenaustauscher; 2.2.5 - Ionenaustauscherharze; 2.2.1 - PVC; 2.2.2 - sonstige Kunststoffe, ohne dort eine weitere Trennung vorzunehmen; 2.2.3 - Gummi; 2.2.4 - Aktivkohle; 2.2.6 - Lacke, Farben, ohne nähere Spezifizierung; 2.2.7 - Chemikalien, überhaupt nicht weiter differenziert; schließlich noch diverse flüssige organische Abfälle, insbesondere Öle.

Ich habe noch einmal alles durchgesehen, was wir zum Themenkatalog 2 diskutiert haben. Vorausgesetzt, daß ich nicht an irgendeiner Stelle mal flüchtig mitprotokolliert habe, habe ich eigentlich nirgends so recht den Eindruck gewonnen, daß aus diesen ganz erheblichen Brandlasten, die in den Rohabfällen stecken - - - Ich habe auch einmal verglichen mit der Entsorgung nichtradioaktiver Abfälle; das sind generell für Verbrennungsanlagen vorgesehene Abfälle, wenn man nach der TA Abfall geht und gedanklich vernachlässigt, daß es hier radioaktive Abfälle sind; also alles ganz gut brennbar. Daher doch noch einmal meine Frage an dieser Stelle: Welche Konditionierungsanforderungen werden gestellt, um die Brandlasten der Rohabfälle wirklich effektiv zu reduzieren, und wie wirksam sind diese Konditionierungsanforderungen aus der Sicht des Antragstellers?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut, danke sehr. Das ist natürlich auch eine Frage auf der Schnittstelle hin zu dem Komplex betriebliche Auswirkungen und Transporte, aber ich meine gleichwohl, so wie sie gestellt ist, kann man sie auch hier im Rahmen des Tagesordnungspunktes 2 behandeln. - Herr Thomauske, bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Diese Frage wird Herr Brennecke beantworten.

Dr. Brennecke (AS):

Ich möchte zunächst zwei Vorbemerkungen machen, bevor ich auf die Fragen eingehe.

Der zitierte Abfallartenkatalog aus der Richtlinie ist entwickelt worden, um insbesondere den Konditionieren ein Hilfsmittel an die Hand zu geben, wie Abfälle vor einer Behandlung oder vor einer Bearbeitung zu sortieren sind, um damit den ersten sinnvollen Schritt zu tun, auf dem dann eine endlagergerechte Konditionierung aufbaut.

Im Rahmen der Angaben, die wir wir zu den verschiedenen Abfallprodukten und zu ihrem Verhalten unter mechanischer und/oder thermischer Last bekommen haben, ist dann speziell im Rahmen der Störfallanalyse eine Zuordnung der zur Endlagerung vorgesehenen Abfälle zu den sechs verschiedenen Abfallproduktgruppen erfolgt. Dort ist auch das Kriterium Brennbarkeit mit berücksichtigt und in entsprechende Anforderungen umgesetzt worden.

Konditionierungsanforderungen, um die Brandlast zu reduzieren, ergeben sich aus unserer Sicht direkt aus den Anforderungen an die Abfallprodukte. Eine direkte Vorschrift für einen Ablieferungspflichtigen oder einen Konditionierer, ein spezielles Verfahren zu wählen, um eben Brandlasten zu minimieren, kann das BfS aufgrund seiner Zuständigkeit nicht geben. Wir können hier nur den Weg gehen, daß wir über die vorläufigen Endlagerungsbedingungen den sicherheitstechnischen Rahmen aufzeigen und durch die Konkretisierung der einzelnen Anforderungen Vorgaben machen, wie die endlagernden Abfallprodukte aussehen. Diese Anforderungen sind von den Ablieferungspflichtigen zum Teil dahin gehend umgesetzt worden, daß zum Beispiel aus dem Bereich der Betriebsabfälle von Kernkraftwerken der Anteil der brennbaren Abfälle überwiegend verascht wird und insofern die Brandlast dieses Abfallstromes praktisch null ist, daß Abfälle, die brennbar sind, zum Teil auch in eine Abfallmatrix, zum Beispiel Zement, fixiert werden.

Die Randbedingungen, die dann an die Abfallprodukte zu stellen sind, ergeben sich zum Beispiel aus den Definitionen der Abfallproduktgruppen O2 und insbesondere O5. Hier sind ganz konkrete Angaben gemacht, insbesondere im Zusammenhang mit der Definition der Abfallproduktgruppe O2, wie bei der Verarbeitung von brennbaren Abfallstoffen umzugehen ist. Da die Definition dieser bzw. aller Abfallproduktgruppen aus der

Störfallanalyse resultiert, ist auf diese Weise auch sichergestellt, daß die möglichen sicherheitstechnischen Beeinträchtigungen, die durch brennbare Abfälle im Endlager auftreten könnten, berücksichtigt worden sind und nicht zu unzulässigen Freisetzungen oder Strahlenexpositionen führen.

Damit haben wir von unserer Seite aus den Anteil brennbarer Stoffe in den radioaktiven Abfällen mit betrachtet und die sicherheitstechnischen Anforderungen in die vorläufigen Endlagerungsbedingungen umgesetzt. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Brennecke. - Herr Nümann!

Nümann (EW-Lengede):

Ich kann das auch an dieser Stelle wieder relativ schnell beenden. Das sind jetzt Dinge gewesen, die ich von Ihnen, Herr Brennecke, auch schon einmal so gehört habe, glaube ich. Irgendwann kam mal der Satz: Wir haben das alles überprüft, und es haben sich keine zusätzlichen Anforderungen an die - - -

(Zuruf vom Antragsteller)

- Nein, falsch? Dann korrigiere ich mich gerne.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich stelle es anheim. Das BfS kann sich noch erklären. Ich möchte die Frage auch an den Gutachter weiterreichen; denn in der Tat ist es ja für Sie unbefriedigend, wenn gesagt würde: Wir haben das geprüft. Für uns ist ja auch ganz wichtig, wie der Gutachter so etwas geprüft hat. Aber zunächst bitte das BfS, weil es sich mißverstanden fühlt. Bitte sehr, Herr Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Hierzu noch eine Ergänzung von Herrn Brennecke.

Dr. Brennecke (AS):

Ich möchte nur einen Punkt klarstellen, auf den es mir an dieser Stelle ankommt. Die Dinge, die im Rahmen insbesondere der Störfallanalyse gelaufen sind, beinhalten alle Erscheinungen, die im Zusammenhang mit Brand, Brandbelastung und Brandlast stehen. Das ist in den Sicherheitsanalysen mit berücksichtigt worden und findet seinen Niederschlag zum Beispiel in den Anforderungen, die in den Definitionen der Abfallproduktgruppen und in den entsprechenden Begrenzungen der zulässigen Aktivitäten pro Radionuklid enthalten sind. Davon abgesetzt haben wir aber parallel dazu mögliche chemische Reaktionen der Abfälle untersucht, zum Beispiel zwischen dem Abfall, dem Fixierungsmittel und dem Behälter. Aus diesen Untersuchungen haben wir als Ergebnis bekommen, daß hier keine weiteren Anforderungen an die endlagernden Abfälle abzuleiten sind. Diese beiden Punkte möchte ich insofern auseinandergelassen wissen. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Soweit zufrieden, oder?

Nümann (EW-Lengede):

Sorry, Herr Brennecke hat recht. Ich gebe zu, das habe ich wahrscheinlich bei der Protokollierung etwas falsch verstanden. So, wie er es jetzt sagt, kann ich es wieder nachvollziehen.

Aber nichtsdestotrotz ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß nichtveraschte Kunststoffe und sonstige Chemikalien usw. in Abfallbehälter eingelagert und auch so abgeliefert werden, weil der Abfalllieferer davon ausgeht, das halte die Endlagerungsbedingungen ein. Ob das dann zu chemischen Reaktionen kommt oder nicht, ist eine Frage, die ich nicht beurteile. Das ist wirklich Gutachtersache; da gehe ich nicht dran. Ich kann mir noch so einigermaßen vorstellen, daß es bestimmte Brandszenarien gibt. Das ist jetzt zugegebenermaßen schon ein Vorgriff auf eine zukünftige Diskussion; deshalb will ich es nur auf die enge Thematik Brandlasten in den Abfallgebänden beschränken, weil das noch Abfalleigenschaft ist. Diese Frage würde ich natürlich ganz gerne an die Gutachter weiterreichen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Zuvor aber noch kurz Dr. Kopp!

Dr. Kopp (GB):

Ich habe noch eine Frage an das BfS. Herr Nümann hat die Brandlasten erwähnt, die bei chemischen Stoffen, die in Abfällen enthalten sein können, eventuell zu Gefahren führen, auch die chemischen Reaktionen. Darüber hinaus interessiert mich eine Antwort auf die Frage, ob unbeschadet dessen, daß keine chemischen Reaktionen stattfinden, und unbeschadet dessen, daß auch kein Brand stattfindet, in einem Abfallgebäude die Chemotoxizität höher sein darf als die Radiotoxizität.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomauske, die Frage richtete sich unmittelbar und direkt an das BfS.

Dr. Thomauske (AS):

Hierzu habe ich eine Rückfrage. Sie gehen davon aus, daß die Chemotoxizität eines einzelnen Abfallgebändes höher sein kann als die Radiotoxizität? Zu der Fragestellung wird Herr Brennecke Stellung nehmen.

Dr. Brennecke (AS):

Nach meinem Verständnis wird die Radiotoxizität insbesondere über die in den Abfallgebänden enthaltenen radionuklidspezifischen Aktivitäten bestimmt. Die Chemotoxizität bezieht sich aber hingegen nicht auf radioaktive Stoffe, sondern auf die ansonsten in den Abfällen enthaltenen organischen oder anorganischen

chemotoxischen Substanzen. Zu der Frage der Chemotoxizität haben wir ebenfalls Betrachtungen durchgeführt und festgestellt, daß sich hieraus sowohl in bezug auf den möglichen Gehalt organischer als auch anorganischer chemotoxischer Bestandteile ebenfalls keine zusätzlichen Anforderungen ergeben. Ein direkter Vergleich zwischen Chemotoxizität und Radiotoxizität dürfte nach meiner Beobachtung sehr schwierig sein, weil man dafür ein Vergleichskriterium braucht, eine gemeinsame Bezugsgröße. Da könnte ich momentan nicht sagen, welche Bezugsgröße dafür heranzuziehen ist. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Okay; soweit noch vertiefend und erhellend zu Ihrer Frage, Herr Rechtsanwalt Nümann. Gleichwohl richtete sich diese Frage - das war ja angekündigt - auch an den TÜV. Herr Dr. Kröger, bitte!

Dr. Kröger (GB):

Herr Nümann, Sie haben recht, es gibt in den Rohabfällen zum Beispiel aus den Kernkraftwerken eine ganze Reihe brennbarer radioaktiver Abfälle. Das fängt an mit Putzlappen, Overalls, führt weiter zu irgendwelchen Farbresten, geht über Folien, Planen, Plastikmaterial bis hin zu Betriebsabfällen wie zum Beispiel Kunststoffionenaustauscherharzen. Der Konditionierer ist dann natürlich bestrebt, diese Abfälle in ein möglichst geringes Volumen zu überführen. Das geht sinnvollerweise bei vielen dieser Abfälle zum Beispiel durch Verbrennung. Dort haben wir dann das Brandinventar verringert. Einige Kunststoffe wie zum Beispiel PVC sind in den Verbrennungsanlagen für radioaktive Abfälle aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung nicht verbrennbar. Diese Abfälle gelangen dann natürlich ohne direkte Immobilisierung wie Verbrennen in die Abfallbehälter. Das übliche Verfahren für PVC-haltige Abfälle ist dann das Verpressen. Der PVC-haltige Abfall, die Folien, werden hochdruckverpreßt in Metallkartuschen eingebracht. Somit ist ein direkter Sauerstoffzutritt zu diesem Material nicht mehr gegeben. Ein Verbrennen mit offener Flamme kann dann also bei diesen Abfällen ausgeschlossen werden.

Diese ganzen Verhaltensregeln und Normen in den Endlagerungsbedingungen sind natürlich für den Konditionierer, wie Sie auch richtig festgestellt haben, nicht verbindlich. Es ist also durchaus möglich, daß ein Ablieferer seine Putzlappen, Overalls und Plastikfolien unkontrolliert einfach lose in einen Behälter verpackt. In diesem Falle bleibt nichts anderes übrig, als diesen Abfall in die Abfallproduktgruppe 1 einzugruppieren. Die Abfallproduktgruppe 1 heißt zwar "Bitumenabfälle", aber sie umfaßt eben alle brennbaren Abfälle. Er muß dann die niedrigen Aktivitätsgrenzwerte, die aus der Störfallanalyse für die Abfallproduktgruppe 1 resultieren, berücksichtigen, so daß die Auswirkungen bei

einem zu unterstellenden Störfall, hier bei einem Brand, reduziert sind.

Noch eine Bemerkung zu der Frage von Herrn Dr. Kopp zu der Chemotoxizität der radioaktiven Abfälle. Das BfS hat zur Chemotoxizität der radioaktiven Abfälle eine Gruppe von ergänzenden Unterlagen vorgelegt. Wir haben diese Unterlagen selbstverständlich geprüft. Wir kommen da auch zu der Aussage, daß die Gesamtmenge der Abfälle hinsichtlich der Chemotoxizität geringer einzustufen ist als hinsichtlich der Radiotoxizität.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut. - Dr. Kopp, bitte!

Dr. Kopp (GB):

Mein Ziel war weniger die Frage nach der Gesamtheit aller Abfälle, ob die chemotoxischer oder radiotoxischer sind, mir ging es um einzelne Abfallgebinde. Da würde mich doch interessieren, inwieweit zum Beispiel ein Abfallgebinde, das Ionenaustauscherharze enthält, die HCN und Methylamine freisetzen können und nur eine sehr geringe Aktivität enthalten, endlagerfähig sein können, auch wenn sie ordnungsgemäß konditioniert sind, auch unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit im Normalbetrieb und der Sicherheit im Störfall.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Soweit, so gut. - BfS, bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Zu der Beantwortung dieser Frage kommen wir etwa nach der Pause.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut. - TÜV; Dr. Kröger!

Dr. Kröger (GB):

Das Beispiel, das Herr Kopp erwähnt hat, betrifft ganz spezielle Ionenaustauscherharze, die zu einem ganz speziellen Zweck hergestellt wurden, die nicht zu den normalen Abfallströmen aus kerntechnischen Anlagen gehören. Diese speziellen Ionenaustauscherharze - jetzt kann ich nicht mehr für das Endlager sprechen, sondern muß auf meine Erfahrung aus der Produktkontrolle für das Zwischenlager zurückgreifen - waren auch angemeldet worden zur Zwischenlagerung in einem Zwischenlager, zu dem wir von der Aufsichtsbehörde als Gutachter tätig sind. Für diese speziellen Ionenaustauscherharze haben wir dann auch die Forderung gestellt, daß die in störfallsicheren Behältern verpackt werden müssen, obwohl das vom Radiotoxizitätsinventar her nicht gerechtfertigt war. Wir haben in diesem Fall das zusätzlich zu den Annahmebedingungen aufgrund der Chemotoxizität gefordert. Ich bin der Meinung, daß ein verantwortlich handelnder Sachverständiger im Rahmen einer Produktkontrolle für

das Endlager auch dementsprechend Forderungen aufstellen würde.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut, danke sehr. - Herr Nümann!

Nümann (EW-Lengede):

Mir ist gerade an der Antwort des TÜV etwas aufgefallen. Von welcher Erfahrung des TÜV mit Zwischenlagern ist da die Rede? Kann man das bitte mal eben aufklären?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Dr. Kopp!

Dr. Kopp (GB):

Herr Kröger spielt darauf an, daß der TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt für das Abfallager in Gorleben als unabhängiger Sachverständiger des Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg tätig ist und insofern dort bei der Produktkontrolle von Abfällen, die dort zwischenlagert werden, Erfahrungen gesammelt hat.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Rechtsanwalt Nümann, bitte!

Nümann (EW-Lengede):

Man hätte es auch anders verstehen können; okay. - Ich stelle zunächst einmal fest: Es gibt also doch just zu diesem Punkt, der von uns gerügt war, einen Haufen ergänzender Unterlagen. Es gibt ein Gutachten dazu. Das sind Fragen, zu denen man sich, wenn das alles vorgelegten hätte, als Einwender hätte äußern können. Das konnten wir nicht. In der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung ist nirgendwo eine Vorschrift darüber enthalten, daß ich mir als Einwender per Akteneinsicht zusätzliche Kenntnisse verschaffen muß, die der Antragsteller im Grunde genommen durch Vollständigkeit der auszulegenden Unterlagen hätte gewährleisten müssen. Nun gut, okay; das sind Schlußfolgerungen, die wir an anderer Stelle mal zu ziehen haben. So gesehen kann dies eigentlich nicht der letzte Erörterungstermin sein. Das ist nur eine Zwischenschlußfolgerung daraus. Oder sehen Sie das anders, Herr Scheuten? - Sie sehen das anders, okay; das brauchen wir jetzt nicht ausdiskutieren.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wir sollten das jetzt Herrn Scheuten kurz zu Protokoll erklären lassen. BfS bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Hierauf eine einfache Antwort: Selbstverständlich sehen wir das völlig anders. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke.

Nümann (EW-Lengede):

Gut, Meinungsfreiheit; ist in Ordnung. Ich nehme meine Meinungsfreiheit auch in Anspruch.

Dann habe ich noch ein paar Fragen zur Herkunft der Abfälle. Ich will dabei allerdings noch einmal aus Einwendersicht grundsätzlich etwas aufzeigen zu den Abfällen aus dem Bereich Forschungseinrichtungen. Diese Abfälle werden in der Tabelle L 3.2.3.1.1/1 wiederum nur beispielhaft aufgeführt. Auch das ist wieder problematisch. Aus der Sicht der Entsorgungspflichtigen und des Bundesamtes für Strahlenschutz ist es natürlich nur zu verständlich, daß man sagt: Wir wollen bei den Abfallarten, wir wollen bei den Obergrenzen möglichst flexibel bleiben. Aus der Sicht der Einwender interessiert natürlich wieder das Umgekehrte. Man möchte schon gerne wissen, welche Auswirkungen sich aus den Abfällen tatsächlich ergeben, insbesondere im Hinblick auf die Emissionen von Radionukliden aus der Abwitterung, Emissionen in Gewässer, Behälterinhalt und Transportunfallauswirkungen. Insofern sind natürlich die Fragen zu Abfallinhalten oder Gebindeinhalten immer der Ausgangspunkt für andere Themenkomplexe.

Speziell zu diesem Text in der Langfassung - Seite K 52 und L 3.2.3.1-2 folgende - ist zu bemerken, daß entgegen der Ankündigung in dem vorangegangenen Text die dort genannten Abfälle aus dem Kernforschungszentrum Karlsruhe und dem Forschungszentrum Jülich nicht beschrieben sind. Das macht natürlich Einwendungen schwer. Und trotz der nicht beschriebenen Beispielabfälle frage ich: Woraus folgt, daß die Arten der Forschungsabfälle auch sämtliche Abfälle aus den Landessammelstellen mit abdecken?

Das wird natürlich bei den chemischen Abfällen, gerade bei den Landessammelstellenabfällen, auch wieder ganz interessant; denn soweit ich weiß, werden verschiedene radioaktive Strahler zur Produktkontrolle in chemischen Produktionsprozessen eingesetzt. Da bleibt einiges übrig. Das dürfte demnach dann über die gesamte Bandbreite der pharmazeutischen Forschung, der chemischen Forschung, der Produktentwicklung von Chemikalien gehen. Wenn man das alles zusammen sieht, sind das möglicherweise im Mengengerüst vernachlässigbare Mengen, aber wenn es denn zufälligerweise beim Transport gerade mal ein solches Gebinde trifft - ich weiß nicht, das ist doch ein ganz spezielles Risiko, das ich an dieser Stelle einmal abfragen möchte.

Also Frage an das BfS und dann auch Nachkontrolle durch den Gutachter des NMU: Woraus folgt konkret, daß die Arten der Forschungsabfälle diejenigen der Landessammelstellenabfälle "abdecken"; so der von Ihnen gebrauchte Begriff?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut. Die Frage ist klar und eindeutig gestellt, zumindestens für mich. - Herr Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Hierzu Herr Brennecke.

Dr. Brennecke (AS):

Im Plan ist ausgeführt, daß die Abfälle der beiden Großforschungseinrichtungen KFK und KFA mengen- und aktivitätsmäßig die Abfälle aus den Landessammelstellen abdecken. Ich glaube, hinsichtlich des ersten Punktes, der mengenmäßigen Abdeckung, dürfte es keinen Zweifel geben, da von den Landessammelstellen nur relativ kleine Abfallmengen pro Jahr zu entsorgen sind.

Abfälle aus Forschungszentren und aus dem Bereich der Landessammelstellen sind dadurch charakterisiert, daß sie nicht - wie zum Beispiel Abfälle aus Kernkraftwerken - relativ homogen zusammengesetzt sind, sondern daß sie sich insbesondere durch eine heterogene Struktur, durch eine heterogene Zusammensetzung der dort enthaltenen Radionuklide und Abfallstoffe auszeichnen. Im Bereich der Forschungseinrichtungen ist natürlich in jedem Falle mit einer wesentlich größeren Anzahl an Radionukliden zu rechnen, die im Rahmen von Forschungsarbeiten anfallen, natürlich unterschiedlich in ihrem Anfall von Jahr zu Jahr, je nachdem, wie die Forschungsprogramme laufen.

Ähnlich gestaltet es sich auch mit dem Anfall der verschiedenen Radionuklide, die in den Landessammelstellen abgeliefert werden, weil es hier auch jeweils davon abhängt, was aus der Industrie, aus dem Gewerbe, aus der Medizin oder aus Hochschulinstituten kommt.

Aufgrund der Angaben, die wir sowohl von den Betreibern der Forschungseinrichtungen als auch von den Betreibern der Landessammelstellen bekommen haben, zeigt sich, daß von der aktivitätsmäßigen Abdeckung her, und zwar jetzt nicht vom Aktivitätswert her, sondern praktisch von der nuklidspezifischen Zusammensetzung her - das ist ja der Punkt, auf den es hier ankommt -, die größere Anzahl an Radionukliden in den Abfällen aus Forschungszentren angegeben wurde und auch enthalten ist, während es sich bei den Landessammelstellen zum Teil - je nach Landessammelstelle - nur um ein relativ überschaubares Radionuklidspektrum handelt. Insofern ist diese Aussage zu verstehen, daß die Großforschungszentren mit ihren Abfällen die Abfälle der Landessammelstellen abdecken.

Hinzu kommt noch, daß eine gemeinsame Verarbeitung von Abfällen aus dem Kernforschungszentrum Karlsruhe und der Landessammelstelle Baden-Württemberg bzw. der Forschungsanlage Jülich und der Landessammelstelle Nordrhein-Westfalen erfolgen. Dies ist auch in anderen Einrichtungen durchaus gängige Praxis. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Zugleich war die Frage auch an unseren Gutachter gerichtet. Herr Dr. Kröger!

Dr. Kröger (GB):

Die Abfälle in den Landessammelstellen kommen natürlich auch aus dem Bereich der chemischen Industrie. Da hat Herr Nümann vollkommen recht. In den Abfällen der chemischen Industrie haben wir natürlich auch Strahler zu Füllstandsmessungen, zu Schichtdickenmessungen und anderes. Diese Strahler sind üblicherweise nicht mit den Chemikalien, die dort produziert werden, kontaminiert.

Es kommen weiterhin in die Landessammelstellen Abfälle zum Beispiel aus der pharmazeutischen Forschung. Es handelt sich hierbei natürlich, weil es aus der pharmazeutischen Forschung kommt, um biologisch wirksame Substanzen, die an einigen Stellen mit radioaktiven Isotopen markiert sind. Nach meiner Kenntnis werden diese Abfälle zum größten Teil in den Verbrennungsanlagen der Kernforschungszentren Karlsruhe und Jülich verbrannt. Das ist die Sache, auf die auch Herr Brennecke vom BfS hinwies, daß dort eine gemeinsame Verarbeitung der entsprechenden Landessammelstellenabfälle mit den Abfällen der Kernforschungszentren stattfindet. Dort findet eben eine Verbrennung statt. So ist zum Beispiel seit geraumer Zeit die Verbrennungsanlage der Kernforschungsanlage Jülich bzw. jetzt Forschungsanlage Jülich ausgelastet mit der Verbrennung von Landessammelstellenabfällen. Die Forschungsanlage Jülich und auch das Kernforschungszentrum Karlsruhe sind bestrebt, diese Abfälle in eine stabile veraschte Form überzuführen.

Größere Mengen an chemotoxischen Substanzen, zum Beispiel aus der pharmazeutischen Forschung, in Landessammelstellen sind mir so nicht bekannt. Auch hier in Niedersachsen hat bis - ich glaube - 1989 eine Konditionierung von Abfällen durch die Landessammelstellen über die Verbrennungsanlage damals der ARAK in Karlsruhe stattgefunden.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut, danke sehr. - Herr Dr. Kopp noch zu den diesbezüglichen niedersächsischen Erfahrungen!

Dr. Kopp (GB):

Ich kann im wesentlichen die Aussagen von TÜV und BfS bestätigen. Ich möchte nur noch der Korrektheit halber auf eine Ausnahme aufmerksam machen, wo ein etwas anderes Abfallspektrum auftritt. Das ist die "Landessammelstelle" der Bundeswehr in Munster. Dort werden andersartige Abfälle verarbeitet, die nicht so ganz dem Spektrum der Forschungszentren entsprechen, zumal seit der Wiedervereinigung auch die Abfälle der ehemaligen NVA dort verarbeitet werden.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

An den Gesichtern sehe ich jetzt Unsicherheit insofern, ob da noch Stellung genommen und reagiert werden soll seitens des BfS und bei Herrn Nümann den Reiz einer Nachfrage. Mir ist das jetzt egal; meinetwegen erst Herr Rechtsanwalt Nümann.

Nümann (EW-Lengede):

Es reizt natürlich schon zur Nachfrage. Munster interessiert mich immer, auch aus anderen Gründen. Da würde mich schon interessieren, worin denn bitte schön der Unterschied besteht, den Sie zwar angesprochen, aber nicht ausgesprochen haben.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Dr. Kopp!

Dr. Kopp (GB):

Das ist nichts Böses. Die Bundeswehr verarbeitet da eben weniger Radiopharmaka und biologisch wirksame radioaktiv markierte Substanzen, wie das an Hochschulen der Fall ist, sondern dort werden eben radioaktive Abfälle aus dem militärischen Bereich, also sprich selbstleuchtende Armaturenteile, zum Teil auch Rauchmelder und ähnliche Dinge, konditioniert und verarbeitet. Das ist ein etwas anderes Abfallspektrum, als es an Forschungseinrichtungen üblich ist.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Rechtsanwalt Nümann!

Nümann (EW-Lengede):

Gut, okay; ich will mich jetzt auch nicht in eine naturwissenschaftliche Diskussion begeben. Das kann ich gar nicht leisten. Ich wollte die Dinge wenigstens einmal thematisieren. Verstehen Sie das auch immer ein bißchen als Fragestellungen, die man hier stellen kann. Ob die immer naturwissenschaftlich sinnvoll sind, ist eine andere Frage. Ich sage das deshalb so deutlich, weil ich jetzt zu einem Punkt komme - - -

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Nein, nein, dann geben wir erst einmal dem BfS Gelegenheit, dazu noch Stellung zu nehmen, wenn das gewünscht wird. Herr Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Ich habe die Anmerkung von Herrn Kopp nicht verstanden, insbesondere nicht, was das mit der Landessammelstelle zu tun hat, weil wir nie davon ausgegangen sind, daß die Abfälle, wie sie in Munster lagern, Landessammelstellenabfälle darstellen. Deswegen sind die auch immer separat ausgewiesen. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Okay. - Herr Kopp, bitte!

Dr. Kopp (GB):

Die Abfälle der Bundeswehr, die im Bereich der wehrwissenschaftlichen Dienststelle in Munster anfallen, zählen sehr wohl zum Landessammelstellenbereich und werden auch gemeinsam in Bund-Länder-Gremien, dort in der Arbeitsgruppe Landessammelstellen, behandelt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

BfS, oder sollen wir es jetzt so stehen lassen?

Dr. Thomauske (AS):

Ich hatte darauf hingewiesen, daß wir die immer separat im Plan ausgewiesen haben. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Okay, gut; das ist dann die jeweilige Sichtweise des jeweiligen Betroffenen aus seinem Arbeitsbereich und aus seiner Tätigkeit heraus, wie er bestimmte Dinge zuordnet. Hier geht es um den Planfeststellungsantrag, während Herr Dr. Kopp dazu auch hinsichtlich der Charakterisierung dieser Abfälle im Zusammenhang mit der Tätigkeit gesprochen hat, die er für das NMU ausübt. Die Differenz ist dadurch auch geklärt, denke ich. - Herr Rechtsanwalt Nümann!

Nümann (EW-Lengede):

Jetzt eine technische Bitte, nämlich einfach einmal den Overhead-Projektor anzuwerfen. Den brauche ich für die nächste Frage.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Der muß erst warmlaufen.

Nümann (EW-Lengede):

Das dauert eine gewisse Zeit. Aber ich kann es ja schon einmal einführen.

Es geht mir - das kann ich jetzt schon sagen - auch unter Bezugnahme auf Seite 96 ff. der Einwendungen noch einmal um ein paar kleine Nachfragen hinsichtlich der Abfallherkünfte. Ich habe die Bereiche Abfälle aus dem Betrieb von Kernkraftwerken, aus Wiederaufarbeitung von abgebrannten Brennelementen und Abfälle aus der Industrie des Kernbrennstoffkreislaufes für mich etwas aufgelöst. Ich hoffe, das BfS hat eine Kopie. Es sind verschiedene Stationen. Ich habe mir das einfach an diesem Schaubild aus Stellpflug/Mutz, "Der weltweite Atomtransport", mit einem Vorwort von Frau Griefahn, wenn ich das richtig sehe - - - Hat sie das geschrieben? Sie hat es geschrieben!

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Nümann, darf ich mal kurz unterbrechen?

Nümann (EW-Lengede):

Ja.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ist das BfS im Besitz einer Kopie? - Ja. Fürs Protokoll? - Die Kopie wird dann als Anlage dem Protokoll beigelegt.

(Das Schaubild ist dem Protokoll als Anlage beigelegt)

Nümann (EW-Lengede):

Ja, ist in Ordnung. - Ich habe mir die Herkunft verschiedener Abfälle noch einmal etwas anhand dieses Schaubildes verdeutlicht. Es werden ja verschiedene Schaubilder gehandelt. Ich glaube, das ist aber annähernd richtig.

Ich habe mir sagen lassen, daß ich in den Einwendungen einen Bolzen habe, mit dem ich wahrscheinlich beim BfS einen gewissen Lacherfolg erzielt habe. Das war die Geschichte mit dem Uranhexafluorid. In dem Buch von Stellpflug/Mutz wird es immerhin als leicht- oder mittelradioaktiver Abfall bezeichnet. Ich habe mich zwischenzeitlich erkundigt, daß das wohl auf keinen Fall konradgängig sein soll. Ist das richtig?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Hierzu die Antwort von Herrn Brennecke.

Dr. Brennecke (AS):

Uranhexafluorid, UF_6 , wird im Rahmen der Herstellung von Brennelementen verwendet. Das Uranhexafluorid ist das Prozeßmedium bei allen Trennverfahren, die hier im Rahmen der Urananreicherung ablaufen. Eine Endlagerung von Uranhexafluorid ist zur Zeit nicht vorgesehen. Eine zukünftig möglicherweise geplante Endlagerung von Uranhexafluorid in der Schachtanlage Konrad setzt voraus, daß das Uranhexafluorid in ein festes Abfallprodukt überführt und so konditioniert wird, daß die Anforderungen aus den vorläufigen Endlagerungsbedingungen eingehalten werden. Hier sind insbesondere die Flüchtigkeit des UF_6 und seine chemischen Eigenschaften zu beachten und im Rahmen der entsprechenden Konditionierung umzusetzen. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Um das zu pointieren: Bislang ist das noch ein Wertstoff für die Atomindustrie. Das ist für die Rohmaterial. Es kann ja möglicherweise mal soweit kommen, daß es Abfall wird. Aber die Bedingungen sind hier im Planfeststellungsverfahren diesbezüglich nicht zu diskutieren.

Nümann (EW-Lengede):

Herr Schmidt-Eriksen, Moment. Die Frage ist ein bißchen heikler. Ich bin ein bißchen reingefallen auf das Buch; das gebe ich ja gerne zu. Es wird an einer Stelle als Abfall genannt. Dann habe ich das Buch an anderer Stelle etwas genauer gelesen. Es geht um folgenden chemischen Vorgang, und zwar nicht bei der Uranhexafluorid-Herstellung aus dem Urankonzentrat U_3O_8 , sondern der springende Punkt ist offenbar hinterher - so verstehe ich das; jetzt muß ich mich laienhaft wieder herantasten - die Anreicherung. In Anreicherungsanlagen wird das Uranhexafluorid aufgereichert auf

3 bis 4 % U 235-Konzentration. Konsequenterweise resultiert daraus abgereichertes oder auch sogenannten Abfalluran mit 4 Promille Gehalt. - Entschuldigung, Herr Biedermann, Sie schütteln den Kopf. Ich bin immer auf die Sekundärquellen angewiesen, die es gibt. Die können ja falsch sein. Wenn sie falsch sind, dann möge man mich bitte korrigieren. Das sind meine Hilfsmittel, mit denen ich halt operieren muß. - Das wird derzeit u. a. offenbar bei Urenco in Gronau zwischengelagert, weil es eine Option gibt, auch diese Stoffe wieder aufzukonzentrieren zur Weiterverarbeitung in der Brennelementefabrikation. Wenn das eine Option ist, dann stelle ich mir zunächst einmal ganz mißtrauisch die Frage, daß diese Option der Weiterverarbeitung scheitern kann und daß man dann irgend etwas damit anfangen muß, speziell mit diesem Material. Dann stellt sich die Frage: Wo kommt es hin? Daß es denkbar ist, habe ich eben von Herrn Brennecke gehört. Wenn dem so ist, dann stellen sich für mich folgende Fragen:

Erstens. In der von mir schon zitierten Sekundärliteratur - ob richtig oder falsch müssen hier die Sachverständigen sagen - wird u. a. darauf hingewiesen, daß dieser Stoff UF_6 ein paar schlechte Eigenschaften hat, wenn er mit Wasser reagiert. Uranylfluorid, habe ich nachgelesen, Fluorwasserstoff.

Wenn dem so ist, dann kommt es offenbar - das ist hier schon betont worden - besonders auf die Konditionierung an. Und wenn dem so ist und das BfS davon ausgeht, daß alle seine Antragswerte die Einlagerung zur Not gestatten würden, wenn es denn dazu kommt, dann stellt sich natürlich die Frage: Decken die Konditionierungsmaßnahmen das so ab, daß es zu diesen Reaktionen nicht kommt? Oder wenn es dazu käme, welche Konsequenzen hätte das? Das ist zunächst einmal eine Frage an das BfS. Denn beantragen tun Sie es immerhin!

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Sie beantragen aber auch maximale Werte dessen, was da einzulagern ist. Es ist wahrscheinlich doch eine sehr theoretische Fragestellung.

Nümann (EW-Lengede):

Das weiß ich nicht.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Aber das BfS kann antworten. Bitte, Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Erstens. Uranhexafluorid stellt nach unserer Einschätzung - hier befinde ich mich mal in Übereinstimmung mit der Verhandlungsleitung - keinen Abfall dar, sondern einen Wertstoff.

Punkt 2: Uranhexafluorid erfüllt so nicht die Endlagerungsbedingungen. Darauf hatte Her Brennecke hingewiesen. Insofern stellt sich hier die Frage der Einlagerung von Uranhexafluorid nicht. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Biedermann!

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Nümann, Uranhexafluorid ist noch kein Abfall. Es ist angedacht, daß abgereicherte Uranhexafluorid beispielsweise - dazu kann man stehen, wie man will - für die MOX-Produktion zu verwenden. Sollte Uranhexafluorid oder das abgereicherte Uran endgelagert werden, dann würde sich empfehlen, dies chemisch zu reduzieren zu Urandioxid oder zu metallischem Uran. Das ist machbar.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Nümann, bitte!

Nümann (EW-Lengede):

Ich habe mir ja nur erlaubt, Herr Dr. Thomauske, mich selber zu korrigieren. In chemischen Fragen habe ich verdammt noch mal ein großes Recht auf Irrtum; das müssen Sie mir als Nichtnaturwissenschaftler schon zugestehen, jedenfalls in einem Erörterungstermin.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Wie bei der Statistik.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das wissen wir nicht. Immerhin ist da ein eindeutiges Würfelbeispiel korrekt von Herrn Nümann in den Termin eingebracht worden.

(Heiterkeit)

Bitte sehr!

Nümann (EW-Lengede):

Damit sind wir wieder bei der Grundsatzfrage eines jeden Erörterungstermins, Herr Dr. Thomauske. Das ist ein Problem; ich weiß das. Sie müssen sich leider oder Gott sei Dank auch etwas auf das Niveau von Laien begeben, müssen mit dummen Fragen rechnen. Ein Einwender hat das Recht, dumme Fragen zu stellen. Die Sachverständigen müssen ihn dann gegebenenfalls korrigieren. Ich habe eines gelernt: Dumme Fragen gibt es nicht. Das ist ein bißchen pauschal; aber Sie verstehen bitte, wie ich das meine.

Immerhin habe ich jetzt soviel verstanden, daß UF_6 als solches kein Abfall ist, sondern ein Zwischenprodukt in der Brennelementherstellung. Das weiß ich jetzt; das habe ich schon gesagt. Es gibt aber ein Problem mit dem Abfalluran, das unter Umständen dann Abfall werden würde, wenn jegliche Optionen daneben gehen, es entweder nicht wieder anzureichern ist oder wenn aus irgendwelchen Gründen die Umwandlung nicht passiert, die natürlich auch da technisch möglich ist. Oder wenn beispielsweise

seitens der Verarbeitungsindustrie behauptet würde, das sei unwirtschaftlich, dann kämen wir rechtlich in solche Fragen wie - das könnte ich dann blendend mit Herrn Scheuten diskutieren - subjektiver Abfallbegriff im Atomrecht ja oder nein. Das wird ja diskutiert. Es gibt Leute, die sagen, es gäbe im Atomrecht nur den objektiven Abfallbegriff. Es gibt solche, die sagen: subjektiver Abfallbegriff. Dann sind wir an dieser Stelle in der schönsten Diskussion drin und können uns nur noch entscheiden, Herr Scheuten, ob wir es von der rechtlichen Seite her aufzäumen, damit aber ein naturwissenschaftlich-theoretisches Problem diskutieren, oder ob wir erst die naturwissenschaftliche Seite diskutieren und uns dann fragen, ob wir uns rechtliche Gedanken darüber machen müssen. Das ist jetzt eine Frage wie Jacke und Hose; ich wollte es an dieser Stelle nur einmal angedeutet haben.

Ich habe jedenfalls vernommen - sagen wir es mal so -: Die Antragswerte würden es nach Auffassung von Herrn Brennecke gestatten, es einzulagern, wenn es entsprechend konditioniert ist. Das habe ich verstanden. Das halte ich mal so fest. Darf ich das, Herr Brennecke?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Unter der Bedingung der entsprechenden Konditionierung!

Nümann (EW-Lengede):

Ja, ja, das habe ich dazugesagt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Es war signalisiert.

Nümann (EW-Lengede):

Ach so, nur optisch. Ich hatte gerade mal zur Seite geguckt; es tut mir leid, das war unhöflich von mir. - Gut, also können wir das als Ja festhalten.

Ich habe trotzdem in dem Zusammenhang noch einmal eine dumme Frage, die man mir vielleicht von naturwissenschaftlicher Seite aus beantworten kann, vielleicht von den Gutachtern. Bei diesen ganzen Produktionsprozessen, also einmal Konversion - das wäre übrigens auch noch die Konversionsanlage in Lingen, glaube ich, die seit einiger Zeit genehmigt ist - und zum anderen bei diesen Anreicherungs- und Abreicherungs Vorgängen, fallen ja Abfälle an. Ich habe irgendwo gelesen, zum Beispiel bei diesen Anreicherungs Vorgängen erhebliche Mengen Altöl im Zusammenhang mit den Zentrifugen, die ja geschmiert werden müssen wie jede Zentrifuge. Auch wieder ganz dumm gefragt: Gibt es dort Anlagerungen des UF_6 , die irgendwie relevant sind, Reaktionen auslösen können und entsprechende Konditionierung erfordern? Ich frage mal so ganz dumm. Und ist das irgendwo in Ihren Endlagerungsbedingungen berücksichtigt?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Die Vorgehensweise - dies hatten wir jetzt schon zum vielfachen Male erklärt - ist, die Anforderungen an Abfälle zu stellen, die sogenannten Endlagerungsbedingungen. Die konkreten Abfälle müssen dann diesen Endlagerungsbedingungen genügen. Was Sie jetzt ansprechen, ist die Frage: Ist es überprüft, ob dieser konkrete Abfall, so wie er hier anfällt, den Endlagerungsbedingungen genügt? - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich meine aber, eine etwas spezifischere Antwort würden wir uns alle wünschen, weil ja gleichzeitig immer noch im Raum steht - so verstehe ich auch die Fragen nach konkreten Abfallströmen -, ob und inwieweit denn dieses Endlager das Problem löst, das Ihnen gesetzlich aufgetragen ist, das Sie lösen sollen. Dann ist es schon wichtig, ob Sie konkretisieren können, daß Abfallströme nach Ihrer Auffassung in den Schacht Konrad hineingehören oder nicht; denn wenn wir uns hier auf konkrete Abfallströme beziehen, bleiben ab und zu gewisse Restgrößen übrig. Das ist ja für die Planrechtfertigung gleichwohl immer wieder ein Argument. Da sollten Sie auch hinsichtlich der quantitativen Bedeutung solcher konkret angesprochener Ströme entsprechend Stellung nehmen. In einem Nebensatz vorhin von Rechtsanwalt Nümann war ja auch die Rede davon, daß entsprechende Abfälle in doch nach seiner Ansicht bedeutsamem Umfang anfallen.

(Bernhard (EW-BBU): Vielleicht weiß der TÜV mehr als das BfS!)

Herr Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Wenn wir bei jedem Abfall in der Größenordnung von einem halben Faß pro Jahr die Fragestellung der Planrechtfertigung hier diskutieren sollen, dann habe ich da so meine Zweifel. Es sind hingegen keine Zweifel geäußert worden, daß diese Abfälle grundsätzlich den Endlagerungsbedingungen entsprechend konditioniert werden können. Wir gehen davon aus, daß dies entsprechend erfolgt. Ich sehe mich jetzt nicht veranlaßt, hier die einzelnen Verfahrensschritte im einzelnen zu erläutern, wie es beispielsweise in Karlsruhe durch Verbrennung der entsprechenden Abfälle oder durch die Zementierung dieser Abfälle erfolgt. Dies trifft nicht das Problem. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Sie hätten meine Äußerung auch fehlinterpretiert, wenn Sie dieses halbe Faß pro Jahr - oder seien es auch zwei Fässer pro Jahr - nur darauf bezögen, was insgesamt für ein Volumen in Konrad später mal zur Verfügung stehen würde. Das wäre eigentlich nicht die Frage-

stellung, sondern die Fragestellung ist, inwieweit Schacht Konrad das Endlager für die schwach- und mittelaktiven Abfälle sein wird, die eine vernachlässigbare Wärmeentwicklung haben. Da stellt sich dann weniger die Frage, ob das ein halbes Faß bei einer spezifischen Abfallgruppe ist. Aber wie gesagt, wir brauchen das nicht fortzusetzen; das war ein Nebensatz. Ich habe nur noch einmal klar darauf hingewiesen. Sie brauchen das in der Tat nicht regelmäßig an jedem einzelnen Abfallstrom in dieser Sichtweise hier zu diskutieren. Da stimme ich mit Ihnen überein.

Dr. Thomauske (AS):

Ich hatte das ja auch nicht ins Gespräch gebracht. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Okay. - Herr Rechtsanwalt Nümann!

Nümann (EW-Lengede):

Dann darf ich vielleicht trotzdem noch einmal konkretisieren oder vielleicht beispielhaft ausführen, worum es mir eigentlich geht. Die Rechtsfragen, zum Teil auch unterschiedlich diskutiert, sind klar. Es geht natürlich unter anderem um die Frage der Transportsicherheit; ich verschweige das ja an keinem Punkt. Aus Einwendersicht - Sie haben eine völlig andere Sicht; das ist ja zunächst einmal auch Ihr gutes Recht und Ihr Interesse, das nehmen wir alles zur Kenntnis -, aus der Sicht eines Planbetroffenen ist es doch schon eine interessante Frage: Ist das, was jährlich an mir auf der Transportstrecke vorbeifährt, meinetwegen ein halbes Faß, oder sind es 100 Fässer?

Wenn ich die Planfeststellungsunterlagen lese - das ist jetzt bitte meine Sichtweise, Herr Dr. Thomauske -, dann stelle ich zunächst einmal einfach Fragen, weil ich sage: Da ist unter Umständen für die Bewohner von Lengede ein Problem. Das Problem muß ich abfragen. Wenn es unter Umständen über diese quantitative Struktur gelöst werden kann, dann ist das sicherlich eine Antwort. Den nächsten Schritt kann ich dann hier nicht unternehmen. Das müßte dann jemand von der Gutachterseite sein, der sagt, okay, das ist ein relevantes Problem, oder die Menge ist so gering, daß auch die Wahrscheinlichkeit entsprechend sinkt. Das sind Fragen, die kann ich dann nicht mehr beantworten. Aber ich meine, ich kann sie hier andebattieren. Ich kann nicht immer die naturwissenschaftliche Relevanz der Fragen erkennen; das müssen Sie mir bitte nachsehen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut, und Sie müssen mir nachsehen, daß ich nicht erkannt hatte, daß Sie aus dem Blickwinkel der von Transporten betroffenen Gemeinde gefragt hatten. Ich dachte - das war meine Übersetzungsleistung in Richtung BfS -, Sie hätten eine andere Fragestellung im Hintergrund gehabt. - Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Hierzu Herr Rechtsanwalt Scheuten.

Scheuten (AS):

Herr Kollege Nümann, ich habe jetzt etwas mit Überraschung zur Kenntnis genommen, daß Sie diese Fragen unter dem Blickwinkel des Transportes stellen. Ich möchte jetzt hier das Transportthema nicht aufrollen. Sie kennen unsere Position dazu. Vor diesem Hintergrund, wenn sich diese technischen Fragestellungen nur auf die Frage der Transportsicherheit beziehen, dann sehe ich hier nicht den richtigen Ort für diese Diskussion.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Tief durchatmen! - Bitte sehr!

Nümann (EW-Lengede):

Herr Scheuten, ich bin schon ein bißchen dafür, daß wir mit offenen Karten spielen. Ich habe hier mehrfach gesagt, daß für mich der Themenkomplex 2, Abfalleigenschaften, im Grunde genommen die Weichenstellung für verschiedene Themenkomplexe ist, und auch die Vorbereitung dazu. Aber ich beschränke mich natürlich trotzdem auf die Abfalleigenschaften, ganz bewußt, und ich denke, das ist auch sachdienlich. Nur, es ist doch nicht unehrlich, wenn ich jetzt den Denkhintergrund aus der Sicht der Gemeinde Lengede deutlich mache. Sie können natürlich sagen: Okay, das betrachte ich als rechtlich irrelevant; der Gemeinde Lengede beantworte ich das nicht. Aber dann können wir das Spielchen auch anders spielen. Dann wird sich vielleicht jemand aus Salzgitter finden, der dieselbe Frage noch einmal stellt. Also lassen wir das doch.

Darf ich fortfahren? - Gut.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wenn denn der Antragsteller dazu nicht noch einmal Stellung nehmen möchte, bitte sehr. - Möchte er nicht. Also!

Nümann (EW-Lengede):

Gut, okay, dann läßt er es. - Es ist natürlich für andere Fragestellungen genauso relevant. Ich mache darauf aufmerksam: Störfallsicherheit interessiert natürlich auch jeden benachbarten Bewohner in Bleckenstedt. Aber das gehört natürlich nicht zu Lengede; das gebe ich zu.

Dann Herkünfte aus der Brennelementherstellung: Was da an Abfällen entsteht, ist eigentlich schon ganz intensiv diskutiert worden. Das will ich an dieser Stelle gar nicht mehr so sonderlich vertiefen. Mir ist eine ganz andere Frage bei der Lektüre, beim Nachvollzug dieses sogenannten Brennstoffkreislaufs aufgefallen. Hinsichtlich der Brennelemente herrscht ein reger Export- und Importverkehr. Bei der Brennelementeverarbeitung entstehen Abfälle. Jetzt kommt wieder Nümann mit seinem semantischen Seziermesser und guckt in das Präzi-

sierungsschreiben vom 20. 3. 1990. Ich halte das jetzt nur als Ergebnis meiner Interpretation fest: Wenn man dieses Präzisierungsschreiben nimmt, dann sind Abfälle aus der Brennelementeproduktion, soweit die Brennelemente exportiert werden, per definitionem aus dem Antrag heraus nicht konrad-endlagerfähig. Daß Sie natürlich von den naturwissenschaftlichen Parametern her endlagerfähig wären, mag ja sein, aber von der Willenserklärung her sind sie es nicht. Was sagt das BfS dazu?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Rechtsanwalt Scheuten, Herr Thomauske?

Dr. Thomauske (AS):

Hierzu wird Herr Scheuten Stellung nehmen.

Scheuten (AS):

Wir haben bereits damals, als Sie Ihren umfangreichen Vortrag hier gehalten haben, Herr Kollege Nümann, zu diesem Komplex Stellung genommen. Das Präzisierungsschreiben nimmt hier Bezug auf die friedliche Nutzung der Kernenergie in der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Bezug resultiert daraus, daß hier letztlich der gesamte Geltungsbereich des Atomgesetzes mit seinen sämtlichen dort genehmigten Tätigkeiten im Rahmen dieses Präzisierungsschreibens herangezogen wird. Dazu gehört natürlich auch die Herstellung von Brennelementen. Es sind sämtliche Tätigkeiten, also auch die Tätigkeiten nach § 9 des Atomgesetzes, hier erfaßt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Nümann!

Nümann (EW-Lengede):

Dann lese ich aus dem Präzisierungsschreiben vor:

"Die Schachanlage Konrad ist zur Endlagerung der radioaktiven Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung bestimmt, die im Zusammenhang mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie"

- ich lasse mal etwas weg -

"im Geltungsbereich des Atomgesetzes stehen."

Es ist dort also abgestellt auf die Nutzung, zumindest bei der Kernenergie in der Bundesrepublik. Brennelemente, die in der Bundesrepublik hergestellt werden, werden hier nur hergestellt, wenn sie exportiert werden. Sie werden dann woanders genutzt, nicht in der Bundesrepublik. Ich gebe natürlich zu, ich gehe jetzt hart an den Wortlaut Ihres Schreibens heran. Wenn Sie es anders verstehen wollen, müßten Sie das Präzisierungsschreiben noch einmal präzisieren. Dann haben wir aber möglicherweise einen etwas geänderten Antrag mit allen verfahrensrechtlichen Konsequenzen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Hierzu noch einmal Herr Rechtsanwalt Scheuten.

Scheuten (AS):

Herr Kollege Nümann, dann müßte das Atomgesetz in der Überschrift geändert werden; denn dort heißt es "Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren". Wenn Ihre Auffassung richtig wäre, dann wäre es unzulässig, in Anlagen nach § 9 des Atomgesetzes Brennelemente herzustellen, die ins Ausland transportiert werden.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Nümann, bitte!

Nümann (EW-Lengede):

Es ist einfach wunderbar. Das ganze Problem hätte sich das BfS mit einer vernünftigen Formulierung seines Präzisierungsschreibens erspart. Aber nun erlaube ich mir, es daran festzunageln. Ich habe keine Zweifel daran, daß es zulässig ist, in der Bundesrepublik Kernbrennelemente herzustellen, immer vorausgesetzt, es gibt die entsprechende Genehmigung dafür. Ich hätte auch keine Zweifel, daß es zulässig ist, wahrscheinlich bei genauem Gesetzeswortlaut sogar geboten ist, die daraus entstehenden Abfälle in einem Bundesendlager abzuliefern. Alles richtig. Nur, es wird in diesem Schreiben nicht beantragt. Das ist der springende Punkt. Daß Sie es prinzipiell hätten beantragen können, bezweifelt hier ja keiner. Das ist auch alles nicht unzulässig. Das ist, alle Genehmigungsvoraussetzungen mal unterstellt, planfeststellungsfähig, wenn der entsprechende Antrag mit der entsprechenden Präzisierung usw. eingereicht wäre oder wird. Nur, das ist in Ihrem Präzisierungsschreiben nicht enthalten. Das ist ein Problem, mit dem Sie sich, glaube ich, auseinandersetzen müssen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Hierzu noch einmal Herr Rechtsanwalt Scheuten.

Scheuten (AS):

Zunächst einmal, Herr Kollege Nümann: Das ist Ihre Sichtweise. Wir sind der Auffassung, daß das Präzisierungsschreiben insoweit eindeutig ist. Im übrigen darf ich Sie darauf hinweisen, daß sich aus den Antragsunterlagen ergibt, daß es sich hierbei auch um die Entsorgung der Abfälle handelt, die aus der Herstellung von Brennelementen resultieren. Es bestand überhaupt keine Veranlassung, in den Planunterlagen eine Differenzierung vorzunehmen, weil es nämlich

auch nach dem Atomgesetz keine Differenzierungsnotwendigkeit gibt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Rechtsanwalt Nümann!

Nümann (EW-Lengede):

Ich glaube, wir sollten die Diskussion allmählich beenden. Der Denkkonflikt ist aufgezeigt. Ich habe natürlich gehnt, daß Sie mich nun auf die Planantragsunterlagen verweisen wollen. Dort gibt es die Differenzierung in der Tat nicht; das habe ich auch zur Kenntnis genommen. Nur, die Frage ist: Schlägt die Differenzierung im Präzisierungsschreiben auf die Antragsunterlagen durch? Das ist doch der springende Punkt. Ich habe Ihnen früher schon einmal ein bundesverwaltungsgerichtliches Urteil genannt. Es ist durchaus möglich, daß unter Umständen in Berlin plötzlich doch mit dem semantischen Seziermesser rangegangen wird. Gerade weil das so ist, meine ich schon einigermaßen genau zu sein. Sie würden das gesamte Problem aus der Welt räumen, wenn Sie sich dazu entschließen könnten, so zu präzisieren, daß man weiß, was beantragt ist. Ich habe diese Einschränkung nicht verstanden.

Darauf wollte ich nur einmal aufmerksam machen. Ich glaube, jetzt ist der Dissens so hinreichend erörtert, daß wir ihn an dieser Stelle nicht vertiefen müssen. Letztlich muß die Planfeststellungsbehörde wissen, wie sie damit umgeht.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Deswegen hat die Planfeststellungsbehörde jetzt auch noch eine Frage an Sie. Rechtsanwalt Scheuten hat ja für den Antragsteller darauf hingewiesen, daß sich aus seiner Sicht das ganze schon ergibt aus dem Titel des Atomgesetzes: "Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren". Nun knüpfen Sie Ihre Argumentation ja an dem in einer Nuance gewendeten Wortlaut der Antragstellung an, nämlich über die Nutzung in der Bundesrepublik Deutschland. Sie sagen, diese Brennelemente werden eben nicht in der Bundesrepublik Deutschland genutzt, sondern sie werden exportiert und in ausländischen Kernkraftwerken zu Energiezwecken genutzt. Deswegen könnte sich daraus eine Differenz ergeben. Ich habe das Problem, ehrlich gesagt, bis dato nicht gesehen und insofern auch der Auffassung von Rechtsanwalt Scheuten zugeneigt, also kein Problem hinsichtlich der Brennelementefabrikabfälle gesehen. Knüpft Ihr Argument nun hauptsächlich an dem Wort "Nutzung" im Unterschied zu "Verwendung" an, oder gibt es noch andere, tiefsinnigere Hintergründe und Motive für diese Argumentation?

Nümann (EW-Lengede):

Nein, ich wollte an dieser Stelle nur noch einmal auf dieses fürchterlich gedrechselte Präzisierungsschreiben

hinweisen. Sie können natürlich das, was Herr Scheuten gerade erklärt hat, im Grunde genommen als Präzisierung des Präzisierungsschreibens in Betracht ziehen. Dann ist und bleibt es natürlich Planfeststellungsgegenstand; damit habe ich auch keine Probleme. Ich wollte es an dieser Stelle nur aus sachgerechten Gründen, meine ich, doch einmal aufzeigen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das war der erste Teil der Nachfrage. - Der zweite Teil der Nachfrage: Im Präzisierungsschreiben steht ja noch zusätzlich "und dem sonstigen Umgang mit radioaktiven Stoffen im Geltungsbereich". Dieses Tatbestandsmerkmal wäre auch ein Kandidat, um die Brennelementabfälle darunter zu fassen.

Nümann (EW-Lengede):

Das ist eine Definitionsfrage. Es ist doch die Frage: Woran knüpfen wir an? Knüpfen wir an die Haupttätigkeit an - Haupttätigkeit wäre in diesem Fall Brennelementeproduktion -, dann fällt das, weil es sich um Kernspaltstoffe handelt, nicht mehr unter sonstige Abfälle, sondern da sind wir dann vorne im Atomgesetz selbst drin. Deshalb kommen wir an der Stelle nicht weiter. Das mag für die Putzwolle, die dort anfällt, etwas anders liegen; das ist natürlich richtig.

Ich will das an dieser Stelle nicht vertiefen. Der Dissens ist da. Die Planfeststellungsbehörde sollte aus meiner Sicht darüber nachdenken.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Also beziehen Sie den Bereich "und den sonstigen Umgang mit radioaktiven Stoffen" auf jene Tätigkeiten, die vornehmlich nach der Strahlenschutzverordnung genehmigt sind? Habe ich das richtig verstanden?

Nümann (EW-Lengede):

Ich glaube, das hat Herr Scheuten selber so vorgetragen in seiner Antwort.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich hatte aber Sie gerade gefragt. Es geht ja um Ihr Argument. Ich habe ja gesagt, dieses Tatbestandsmerkmal der Antragsformulierung selber "und den sonstigen Umgang mit radioaktiven Stoffen" wäre möglicherweise auch ein Kandidat für ein Tatbestandsmerkmal, unter dem die Abfälle aus Brennelementfabriken subsumiert werden können. Das ist ja kein von vornherein auszuschließender Fall. Jetzt können Sie natürlich sagen, "und den sonstigen Umgang mit radioaktiven Stoffen" ist halt in der Rechtsprache des Atomrechts eindeutig definiert, so daß sich diesbezüglich eine solche Formulierung dem Sinngehalt nach eindeutig auf Tätigkeiten beziehen würde, die nach der Strahlenschutzverordnung genehmigt sind. Das ist ja als Argumentation auch denkbar.

Ich habe jetzt mehrere Wortmeldungen. Sie wollen noch einmal?

Nümann (EW-Lengede):

Nein, ich melde mich momentan an der Stelle nicht dazu.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Okay. - Dr. Kopp, Herr Neumann und der Antragsteller. Dr. Kopp!

Dr. Kopp (GB):

Kann es sein, daß Sie den sonstigen Umgang mit radioaktiven Stoffen verwechseln mit dem Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen? In dem Präzisierungsschreiben ist die Rede vom sonstigen Umgang mit radioaktiven Stoffen.

Nümann (EW-Lengede):

Sie haben recht; ich habe es eben überlesen, gebe ich zu. Sie haben recht, ja, ja.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Neumann, bitte!

Neumann (EW-SZ):

Ich glaube, jetzt geht hier einiges doch etwas durcheinander. Die Differenzierung dieses Satzes ist für mich völlig klar. Da heißt es zum einen "friedliche Nutzung der Kernenergie". Friedliche Nutzung der Kernenergie bedeutet natürlich auch das Herstellen von Brennelementen. Und da heißt es zum anderen "und dem sonstigen Umgang mit radioaktiven Stoffen". Das bedeutet zum Beispiel, wenn ich ins Krankenhaus gehe, dort eine Szintigraphie gemacht wird und dabei radioaktive Abfälle anfallen. Von daher, glaube ich, kann man die Abfälle, die beim Herstellen von Brennelementen anfallen, nicht unter die zweite Hälfte des Satzes fassen, sondern man muß sie schon unter die erste Hälfte des Satzes fassen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Wo Herr Neumann recht hat, hat er recht. Wir stimmen ihm hier zu. Hierzu noch einmal eine Ergänzung von Rechtsanwalt Scheuten.

Scheuten (AS):

Ich hatte bereits in der Erwiderung auf den Vortrag von Herrn Nümann vor mehreren Wochen darauf hingewiesen, daß die Formulierung "sonstiger Umgang mit radioaktiven Stoffen" als Auffangtatbestand gemeint ist und alle Tätigkeiten außerhalb des Atomgesetzes erfassen soll. Also insoweit deckt sich hier mal unsere Auffassung mit der von Herrn Neumann.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut. Ich denke, von mir aus ist alles ausreichend angesprochen. Möchten Sie noch Stellung nehmen, Herr Nümann?

Nümann (EW-Lengede):

Nein, nein, keineswegs; diese Differenzierung hatte ich in der Tat auch als die von Herrn Scheuten verstanden. Darauf wollte ich nur hinweisen. Das deckt sich mit dem von Herrn Neumann. Herr Neumann hat eben, glaube ich, für sich ein paar Schlüsse gezogen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Dann freue ich mich, mal eine seltene Einigkeit in diesem Dreieck hier feststellen zu können. Danke sehr.

Nümann (EW-Lengede):

Dann zum nächsten Schritt. Da habe ich noch ein paar technische Ergänzungsfragen. Wir haben ausgesprochen umfangreich über die Abfälle aus der Wiederaufarbeitungsanlage geredet. Vielleicht war ich in der entscheidenden Stunde nicht dabei. Aber eines ist noch nicht erörtert worden, was vielleicht für die Abfälle nicht ganz uninteressant ist. Das ist der Rücktransport, wenn es heute noch so stattfindet - da beziehe ich mich auf eine Sekundärquelle Stand 1987 -, einmal des Plutoniumdioxids aus La Hague zur Siemens Brennelementefabrik. Dieses Pulver wird verwendet in dem sogenannten Ocom-Verfahren, habe ich in dem Bericht des Bundesumweltministeriums aus dem Jahre 1990 nachgelesen. Die genaue Fundstelle kann ich gleich noch einmal nennen.

Ich habe dann weiterhin bei Stellpflug/Mutz gelesen, wie dieses Plutoniumdioxid verpackt wird, nämlich in Aluminiumbüchsen, Behälterbezeichnung HAA 99, darum PVC-Ummantelung, dann Innenbehälter mit der Typbezeichnung AA 203, und dann das eigentliche Transportbehältnis FS 51. Daß das Transportbehältnis FS 51 mehrfach verwendet wird, scheint mir klar zu sein. Sehe ich das aber richtig, daß speziell dieser PVC-Mantel und auch die Alubüchsen regelmäßig nach jedem Transport zu Abfall werden, weil sie nicht wiederverwendet werden oder werden können? Zumindest beim PVC kann ich mir das gut vorstellen, weil es ja verschweißt wird.

Daran anschließend die Frage: Kann es sein, daß diesen Materialien dann, weil es nicht vollständig getrennt werden kann, oder irgendwie auch bei Ungeäuigkeiten in der Verpackung schon in La Hague, einzelne kleine Teile dieses Plutoniumdioxids anhaften und somit in die Abfälle gelangen, wobei die stoffliche Eigenschaft darin bestehen soll, daß dieses Pulver eine extrem geringe Korngröße von 5×10^{-3} mm hat, und welche Gefahren resultieren dann daraus?

Also Frage an das BfS, natürlich auch an das NMU: Ist das ein Gedankengang, den man unter Gefährdungsgesichtspunkten weiter verfolgen muß, oder ist er irrelevant?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Hierzu Herr Brennecke.

Dr. Brennecke (AS):

Das aus der Wiederaufbereitungsanlage in La Hague zurückgeführte Plutoniumdioxid geht ja zunächst in die staatliche Verwahrung und wird dort solange aufbewahrt, bis es wieder in die Produktionsprozesse für die Herstellung von Brennelementen zurückgebracht wird. Soweit wir hierüber Kenntnis haben, werden die Verpackungen dann praktisch dem Abfall aus der Brennelementfertigung zugeschlagen. Im Rahmen des Auspackens - wenn ich das so sagen darf - des Plutoniumpulvers wird von seiten des Brennelementherstellers natürlich darauf geachtet, daß die Kontamination der Abfälle möglichst gering bleibt, einmal um geringe Aktivitäten in den Abfällen aus der Brennelementfertigung zu haben, und zum anderen weil das Plutoniumdioxid für den Brennelementhersteller einen Wertstoff darstellt. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Dr. Kopp? - Kein Kommentar dazu. Insofern also Bestätigung dessen, was vorgetragen worden ist.

Nümann (EW-Lengede):

Ein weiterer Punkt, bei dem ich noch Zweifel hatte - - - Nein, die Antwort von eben muß ich doch in einem Punkt noch kommentieren. Ob das irrelevant oder relevant ist, habe ich bisher nicht erfahren. Daß PuO_2 natürlich möglichst für die Produktion ausgenutzt wird, ist jedem klar. Das ist mit jedem anderen Rohstoff auch der Fall. Aber es bleibt doch vielleicht irgendwo etwas haften, und ich wollte einfach wissen: Hat das eine Relevanz, oder hat das keine?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut, okay. - Dann gebe ich diese Frage noch einmal an unseren Gutachter weiter, an den TÜV.

Dr. Kröger (GB):

Dieses Plutonium, das als Kontamination an den Verpackungen anhaftet und dadurch mit in den Abfallstrom gelangt, hat verglichen mit den übrigen Plutoniumströmen aus der Brennelementfertigung, aus der Herstellung von Plutoniumdioxid usw. keine Relevanz.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Neumann!

Neumann (EW-SZ):

Diese Antwort kann ich nicht ganz nachvollziehen, weil die anderen Abfallströme sicherlich in einer ganz anderen Form vorliegen als zum Beispiel PVC-Folien, oder aus welchem Kunststoff sie auch immer gefertigt

sind. Die sind dann mit Sicherheit brennbar. Es mag sein, daß die Plutonium-Kontamination aktivitätsmäßig geringer ist als in anderen Abfallströmen aus der Brennelementfertigung, aber nichtsdestotrotz ist das Gefährdungspotential im Hinblick auf Brennbarkeit beispielsweise ein anderes.

Dr. Kröger (GB):

Nach unseren Informationen werden derartige Abfälle wie zum Beispiel PVC-haltige Folien bei der ALKEM geschreddert und dann zementiert, so daß eine Brennbarkeit der dann fertig konditionierten Abfallprodukte nicht gegeben ist.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Nümann, bitte!

Nümann (EW-Lengede):

Sie sagen "ihres Wissens". Ist das nun so, oder ist es nicht so, daß geschreddert und zementiert wird? Das ist ja immerhin eine Frage.

Dr. Kröger (GB):

Nach den Informationen, die wir haben, ist es so.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Nümann!

Nümann (EW-Lengede):

Eine ähnliche Nachfrage hätte ich dann noch einmal zu den Polyäthylenflaschen, mit denen das Plutoniumnitrat aus der WAA Karlsruhe transport wurde, wenn es nicht noch heute transportiert wird; das weiß ich auch nicht. Auch da wieder dasselbe Problem: Polyäthylen, PVC-Ummantelung und dann ein Druckbehälter L 10. Da stellt sich die Frage genauso wie bei dem Plutoniumdioxid: Gibt es Restanhaftungen beim Entleeren dieser Flaschen? Diese gehen ja mit Sicherheit auch in den Abfall, soweit sie nicht noch mal verwendet werden. Auch da natürlich wieder die Frage: Wie geschieht die Konditionierung? Reicht die Konditionierung aus, um im Falle eines Brandes, egal wo, Gefahren für Betroffene auszuschließen oder wenigstens weitgehend zu minimieren?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Direkt an den TÜV, oder - - -

Nümann (EW-Lengede):

Meinethalben auch direkt an den TÜV!

Dr. Kröger (GB):

Abfälle bei der ALKEM - dazu gehören die Verpackungen von Plutoniumdioxid, dazu gehören auch andere Verpackungen, dazu gehören ähnliche Abfälle - bestehen zu einem großen Anteil aus Plastikmaterial und da besonders aus Polyäthylen und aus PVC. Diese

Abfälle werden bei der ALKEM zerkleinert, werden teilweise mit Lösungsmitteln behandelt, um Plutonium zurückzugewinnen, und werden sonst in diesem zerkleinerten Zustand in Zementbrei eingebunden, so daß die ALKEM als erklärtes Ziel keine Abfallprodukte der Abfallproduktgruppe 1 produzieren möchte. Sie hat ihre ganze Konditionierungslinien so ausgerichtet, daß keine brennbaren Abfallprodukte entstehen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Nümann!

Nümann (EW-Lengede):

Damit sind meine ergänzenden Fragen zur Abfallherkunft beantwortet. Ich habe jetzt zur Sicherheit - ehe ich etwas wiederhole, was schon mal verhandelt worden ist - die Nachfrage: Die Tabelle 3.3.4/1 oder auch Tabelle K 18 in der Kurzfassung ist just an jenem Donnerstag, als ich mich in Lüneburg befunden habe, verhandelt worden. Ist das richtig?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ja, wahrscheinlich; ich weiß zwar nicht genau, welches Datum Sie ansprechen, aber - - -

Nümann (EW-Lengede):

Gut. Ich stelle dann ganz schnell nur ein paar Kontrollfragen.

Erstens. Was ich noch nicht verstanden hatte - vielleicht ist es von Bedeutung, oder auch nicht -, ist folgendes: Da wird Tritium in verschiedenen Formen aufgeführt, als HTO, HT und unspezifiziert. Ich wollte einfach einmal wissen: Was sind die Unterschiede? Tritium ist also in der Tabelle aufgeführt als HTO, HT und unspezifiziert. Was heißt das? Ehe Herr Thomauske jetzt wieder dazwischenfragt: Was soll diese Lernfrage?, füge ich hinzu: Welche Konsequenzen ergeben sich a) für die Aktivitätsgrenzwerte, b) für die Dichtigkeit, c) für die Beurteilung insbesondere bei der Frage der Abwitterung?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Die Frage hätte ich in der Tat auch gestellt und stelle sie gleichwohl. Herr Nümann, mir ist nicht klar, auf was Sie hier bei dieser Frage hinaus wollen. Wir hatten dargestellt, daß diese Werte abgeleitet sind aus der Sicherheitsanalyse. Nun ist die Frage, wo Sie einen Einwand formulieren oder was die Zielrichtung Ihrer Frage ist. Dies ist mir nicht deutlich geworden. - Danke.

Nümann (EW-Lengede):

Kann ich gerne formulieren. Auch wenn es ziemlich schwierig war, aber ich habe einmal versucht, in der Verwaltungsvorschrift zu § 45 Strahlenschutzverordnung nachzulesen, ob ich dort so etwas wiederfinde.

Ich habe es nicht wiedergefunden, sondern dort ist immer nur von Tritium die Rede. Wenn Sie in Ihren Antragsunterlagen zwischen Tritium unspezifiziert, HTO und HT unterscheiden, dann hat das entweder eine Bedeutung, oder es hat keine. Ich möchte dahinterkommen, ob es eine Bedeutung hat und ob ich dann unter Umständen auch wieder an einen Sachverständigen die Frage stellen muß: Ergeben sich da irgendwelche Differenzen für die Abwitterung und die Grenzwerte, die dort angegeben sind?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Thomauske, bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Zur Beantwortung der Frage Herr Brennecke.

Dr. Brennecke (AS):

In der Tabelle 3.3.4/1 sind die Garantiewerte für flüchtige Nuklide zusammengestellt worden, die aus der Sicherheitsanalyse für den bestimmungsgemäßen Betrieb resultieren. Bei dem Tritium wird letztendlich zwischen zwei chemischen Formen unterschieden: einmal HTO - das gilt für den Fall, daß tritiumhaltiges Wasser vorliegt - und zum anderen HT; das gilt für den Fall, daß Tritium gasförmig vorliegt, aber - wie man aus der Tabelle direkt sehen kann - im Festkörper, im Metall, hineindiffundiert ist. In dieser Tabelle schlagen sich einmal die Kenntnisse nieder, die über die Eigenschaften der tritiumhaltigen Abfälle in den Sicherheitsanalysen berücksichtigt worden sind, und daher resultiert auch die Aufteilung einmal in metallische Feststoffe und zum anderen in alle anderen Abfallproduktgruppen. Entscheidend hierfür ist die Freisetzung des Tritiums. Sie ist völlig unterschiedlich, je nachdem, ob das Tritium als HTO, also als tritiumhaltiges Wasser, oder als HT, als Gas, vorliegt. Da nach den Grundanforderungen an Abfallprodukte Gase im Endlager nicht zugelassen sind, ist eben das gasförmige HT nur als Bestandteil eines Kristallgitters, diffundiert in Metalle oder Legierungen, zulässig. Dort ist es fest gebunden, während das HTO, also wenn es in flüssiger Form vorliegt, in den anderen Formen, zum Beispiel in zementierter Form oder auch in bituminierter Form, vorliegen kann.

Die Unterteilung, die weiterhin gemacht worden ist, Tritium unspezifiziert, ist für den Fall mit aufgenommen worden, daß ein Ablieferungspflichtiger oder Konditionierer vielleicht in Teilbereichen nicht exakt entscheiden kann, in welcher chemischen Form das Tritium vorliegt. Aus dem Grunde ist auch das Tritium hier unter "unspezifiziert" mit den geringsten zulässigen Garantiewerten versehen worden.

Wenn man jetzt in dieser Tabelle weiterguckt, ist die Unterscheidung nicht nur hinsichtlich der Zuordnung zu den Abfallproduktgruppen getroffen worden, sondern auch im Zusammenhang mit der gewählten Ver-

packung. Die Werte, die sich auf Verpackungen ohne spezifizierte Dichttheit beziehen, sind deutlich abgehoben von den Werten, die sich auf Verpackungen mit einer spezifizierten Dichttheit beziehen. Und die letztgenannten sind dann noch je nach ihrer Dichttheit mit drei jährlichen Durchlässigkeitsfaktoren unterteilt worden.

Der Vorteil, der durch eine Verpackung mit spezifizierter Dichttheit für den Ablieferungspflichtigen oder Konditionierer besteht, liegt darin, daß höhere zulässige Garantiewerte von Tritium in einem Gebinde möglich sind. Durch die Dichttheit des Gebindes wird aber die Freisetzung wieder begrenzt, so daß auch im Rahmen der freigesetzten Tritiumanteile, die in die Abwetter und damit in die Ableitung hineingehen können, hier von der Dichttheit der Behälter Kredit genommen wird und nicht unzulässige Ableitungen von Tritium mit den Abwettern erfolgen. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:
Dr. Beckers!

Dr. Beckers (GB):

Herr Nümann, vielleicht noch zur weiteren Erläuterung, weil das ja alles sehr theoretisch ist, was hier überkommt, folgendes aus dem Anwendungsgebiet von Tritium: Tritium wird beispielsweise in der Medizin, aber auch in sonstigen Forschungsbereichen als Markierstoff benutzt, weil Tritium mit dem Wasserstoff, das in vielen Substanzen eingebaut ist - Kohlenwasserstoffe zum Beispiel -, über Isotopenaustausch dazu herangezogen werden kann, daß es beispielsweise gewisse Moleküle markiert, so daß man dann bei dem jeweiligen Forschungsvorhaben feststellen kann, wie es sich etwa ausbreitet. Insofern ist unspezifiziertes Tritium dann auch ein Abfallprodukt aus diesen Forschungsbereichen. Es läßt sich eben nicht zu einem Stoff wie HTO, also in Wasser gebundenem Tritium, oder HT, gasförmig in Metallen gebundenem Tritium, zuschlagen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:
Herr Nümann!

Nümann (EW-Lengede):

Gut. - Ist dann auch diskutiert worden - ich habe gerade noch einmal die beiden Tabellen miteinander verglichen; vielleicht habe ich auch irgendwann nicht aufgepaßt - diese Tabelle, die unterschiedliche Fassungen aufwies zwischen Kurzfassung und Langfassung?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wo dann aber die Austauschtable mit reingelegt wurde.

Nümann (EW-Lengede):

Ach so, die Kurzfassung ist falsch?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Die Kurzfassung ist falsch. Da gibt es ein Austauschblatt.

Nümann (EW-Lengede):

Gut, dann ist das offenbar auch schon diskutiert worden. Dann muß ich das an dieser Stelle nicht weiter vertiefen.

Ich gehe dann noch einmal auf die Definition des 10^4 -fachen des Garantiewertes ein. Es ist in den Planfeststellungsunterlagen gesagt worden daß das 10^4 -fache des Garantiewertes eines Abfallgebindes pro Jahr eingelagert werden kann. So ist das gesagt worden. Jetzt ist für mich nur die Frage: Auf was bezieht sich das eigentlich, jedenfalls dann, wenn zum Teil in dieser Tabelle 3.3.4/1 - also Langfassung, die richtige - unterschiedliche Werte aufgeführt sind? Muß ich zum Beispiel bei Alphastrahlern sowie Plutonium 241 wie folgt rechnen: $1,9 \times 10^{14}$ plus $1,9 \times 10^{16}$ plus $1,9 \times 10^{16}$ plus $1,9 \times 10^{16}$, das ganze in Klammern, und dann mal 10^4 , oder ist das so gemeint, daß man nur den extremen Wert nimmt, meinetwegen für die 10^4 -fach spezifizierte Dichtigkeit, daß hier mit 10^4 multipliziert wird? Der Text der Planfeststellungsunterlagen läßt meines Erachtens beide Deutungen zu. Was ist gemeint?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:
Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Die Frage wird Herr Brennecke beantworten.

Dr. Brennecke (AS):

Ich möchte hierzu auf den Plan, Seite 3.3.4-14, verweisen. Da ist ausgeführt, daß die Garantiewerte für die einzelnen Radionuklide und Radionuklidgruppen gleichzeitig ausgeschöpft werden können. Dabei ist zu beachten, daß bei gleichzeitigem Vorliegen eines Radionuklids bzw. einer Radionuklidgruppe in mehreren Spezifikationen in einem Abfallgebinde entweder der jeweils restriktivste Garantiewert zugrunde gelegt wird oder die Garantiewerte anteilig entsprechend den jeweiligen Aktivitätsanteilen im Abfallgebinde berücksichtigt werden. Es ist weiter ausgeführt, daß sich die Richtwerte jeweils auf das entsprechende Radionuklid bzw. die entsprechende Radionuklidgruppe beziehen und dann mit dem Faktor 10^4 von den angegebenen Garantiewerten unterscheiden. Das heißt, die Richtwerte für Tritium C 14, Radium 226, das Jod 129 und die sonstigen Alpha- und Beta/Gamma-Strahler sind unterschiedlich. Sie sind jeweils aus der Spezifikation dieses Abfallstromes abzuleiten und mit 10^4 zu beaufschlagen. Dann haben Sie den Richtwert. Je nachdem, ob jetzt ein tritiumhaltiger Abfallstrom ausschließlich aus HTO oder HT besteht, wird entweder der restriktivste Wert in bezug auf die maximal einlagerbare Aktivität zugrunde gelegt, oder es

wird anteilig für HT und für HTO die entsprechende Aktivität bestimmt, wenn eine eindeutige Unterscheidung zwischen diesen beiden Formen des tritiumhaltigen Abfalles möglich ist. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:
Herr Nümann!

Nümann (EW-Lengede):

Habe ich das also richtig verstanden, daß die Seite 3.3.4-14, die Sie eben zitiert haben, nicht nur für einzelne Abfallgebinde, sondern nach demselben Rechensystem für alle Abfallgebinde gelten soll? Das würde aber doch wiederum voraussetzen, daß man vorausplanend eine Jahresrechnung aufstellen kann. Für mich ist immer noch nicht ganz klar, weil das ja zunächst einmal nur ein abstrakter Wert ist, Herr Brennecke, was das 10^4 -fache des Garantiewertes ist. Es gibt verschiedene Garantiewerte, es steht aber am Anfang eines Einlagerungsjahres natürlich nicht fest, in welchen Abfallgebänden das kommt, mit welcher spezifizierten Dichtigkeit. Wenn das hier geplant sein soll, und wenn das alles vorausschauend auch im Hinblick auf die Gesamtaktivität beurteilt sein soll, dann muß es doch schon eine klare Definitionsbasis für diesen 10^4 -fachen Wert geben. Den kann ich dem Text nicht entnehmen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:
Bundesamt für Strahlenschutz!

Dr. Thomauske (AS):
Die Frage wird Herr Brennecke beantworten.

Dr. Brennecke (AS):
Um zu dieser Einwendung Stellung zu nehmen, muß ich auf die Sicherheitsanalyse für den bestimmungsgemäßen Betrieb verweisen. Hier ist davon ausgegangen worden, daß pro Betriebsjahr des geplanten Endlagers Konrad eine gewisse Aktivität, zum Beispiel an Tritium, eingelagert werden kann. Diese gewisse Menge oder gewisse Aktivität ist genau das 10^4 -fache des Garantiewertes. Es wurde weiterhin unterstellt, daß in einem Betriebsjahr 10 000 Abfallgebinde eingelagert werden können. Damit kommen Sie dann zu den Garantiewerten, so wie sie in der Tabelle 3.3.4/1 abgedruckt sind.

Die Einlagerungsplanung sieht vor, daß ca. ein Jahr vor der Ablieferung am Endlager der jeweilige Ablieferungspflichtige bzw. Konditionierer seine Abfälle anmelden muß. Dann werden im Zuge der Unterlagen, die hierzu notwendig sind, die Einlagerungskampagnen geplant. Da Tritium als ein flüchtiges Nuklid insbesondere für die Belastung des Betriebspersonals von Bedeutung ist, wird darüber ständig bilanziert. Auf diese Weise wird dann sichergestellt, daß der Richtwert, also das 10^4 -fache der in dieser Tabelle angegebenen Werte, nicht überschritten wird. Es wird also

von einer einlagerbaren Gesamtaktivität an Tritium pro Jahr ausgegangen, und diese Menge wird dann durch die angelieferten Abfallgebinde sukzessive ausgefüllt, je nachdem, was von den Ablieferungspflichtigen zur Einlagerung angemeldet wird. Der Richtwert ist die obere Grenze. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Nümann, bevor Sie intensivieren, habe ich eine Anmerkung zu machen, die Sie bitte nicht falsch verstehen. Die Einwendung der Stadt Lengede ist ja bislang nicht förmlich aufgerufen gewesen. Aber wir haben hier im Termin just dieses Problem schon mehrfach gehabt, und wir haben mehrfach diesbezüglich debattiert.

Nümann (EW-Lengede):

Ich bitte auch sofort um Korrektur, wenn Sie sagen, das haben wir gehabt, das steht im Protokoll. Darum hatte ich ausdrücklich gebeten. Das ist mein Problem gewesen, daß ich an einem Tag nicht da war. Ich nehme das dann zur Kenntnis.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das ist wahnsinnig nett. Dann danke ich Ihnen für diese konstruktive Bereitschaft, dieses zurückzustellen. Sind Sie dann mit den Bereichen jetzt durch? Mir geht es nur darum, daß wir an dem Punkt nicht so vertiefen.

Nümann (EW-Lengede):

Ich bin in der Tat durch. Ich habe eben noch einmal durchgesehen: Alles, was jetzt noch zum Thema Abfallbehälter anzusprechen wäre, ist, glaube ich, nicht so fürchterlich erläuterungsbedürftig, daß ich das auch noch machen müßte. Ich habe nicht auf die Uhr geguckt; ich habe wohl etwas mehr Zeit in Anspruch genommen, als ich eigentlich selber wollte. Ich kann auf die restlichen drei Fragen, die ich noch habe, auch gerne verzichten, weil es eh eingewendet ist. Damit hätten wir 15 Uhr; ich glaube, das kommt Ihrer Zeitplanung entgegen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das war jetzt nicht der Anlaß meiner Frage.

Nümann (EW-Lengede):

Nein, aber es ist tatsächlich so.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich bin da flexibel. Meinetwegen können wir die Pause auch erst um 15.30 Uhr machen. Deswegen will ich Sie nicht in Ihrem Aktivitätsdrang unterbrechen. Aber den Vorschlag, den Sie machen, halte ich gleichwohl für gut. Wenn Sie sagen, jetzt bin ich soweit, jetzt ist mein Bereich abgeschlossen, den ich hier noch vortragen wollte, dann halte ich es tatsächlich für sinnvoll, daß wir jetzt in die Pause eintreten.

Nümann (EW-Lengede):

Die Sachfragen, wohlgermerkt! Eine Frage steht natürlich immer noch aus; das wissen Sie. Aber das wollte ich an das Ende des Themenkomplexes 2 stellen

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Dann können wir auch sagen, daß insofern die Einwendung der Stadt Lengede in dieser Sachfrage jetzt abschließend behandelt ist; mit diesem Vorbehalt, am Ende des Punktes 2 - - -

Nümann (EW-Lengede):

Mit diesem Vorbehalt. Ich melde im Moment wirklich keinen weiteren Erörterungsbedarf an. Das können Sie so hinnehmen. Wenn doch, dann gibt es vielleicht irgend einen spontanen Einfall, daß ich merke, ich habe etwas übersehen. Also eine Kontrolle behalte ich mir noch vor. Aber es ist unwahrscheinlich, daß da noch etwas kommt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Okay; danke. - Herr Neumann!

Neumann (EW-SZ):

Ich habe zu diesem Problem aber doch noch eine Nachfrage. Herr Brennecke hat eben gesagt - so habe ich ihn zumindest verstanden -, daß das 10^4 fache der Garantiewerte sozusagen ein Höchstwert wäre, also ein bindender Wert. Über die Bindungswirkung der verschiedenen Tabellen bzw. der Aktivitäten, die da drinstehen, hatten wir ja schon diskutiert. Ich habe jetzt nicht in Erinnerung, daß das damals auch schon so gesagt worden ist, insbesondere vor dem Hintergrund, daß man auch wissen muß, daß in den Planunterlagen - Stand 9/86 - noch ausdrücklich von Grenzwerten die Rede war, während hier jetzt in diesen Planunterlagen vom Richtwert die Rede ist. Von daher wollte ich das bloß noch einmal der Planfeststellungsbehörde sozusagen anheimstellen, diese Tabelle hier auch als absolut verbindliche Werte, als Höchstwerte anzusehen, mal 10^4 auf das ganze Jahr bezogen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. Das hatten Sie, als Sie die Einwendung der Stadt Salzgitter begründet hatten, ja auch so entsprechend angeregt. - Will der Antragsteller dazu noch einmal Stellung nehmen?

Dr. Thomaske (AS):

Nein.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Möchte er nicht. - Meine Damen und Herren, dann schlage ich vor, jetzt eine halbe Stunde Pause zu machen. Wir setzen die Verhandlung um 15.30 Uhr fort.

(Kurze Unterbrechung)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Meine Damen und Herren, wir setzen die Verhandlung fort. Wir sind nach wie vor beim Erörterungstermin zum Planfeststellungsverfahren Schacht Konrad. Antragsteller ist das Bundesamt für Strahlenschutz. Wir befinden uns in der 7. Verhandlungswoche am Ende des Tagesordnungspunktes 2 und sind dabei, den Themenbereich "Abfälle" heute abzuschließen.

Wir waren stehengeblieben bei Nachfragen von Herrn Nümann. Ich glaube, das hatte sich erledigt. Oder gibt es noch eine Nachfrage von Ihnen, Herr Nümann?

Nümann (EW-Lengede):

Ja, doch, eine sollten wir doch noch stellen. Es geht um diesen 10^4 fachen Wert. Da habe ich mir eben sagen lassen, daß genau diese Frage nicht Gegenstand der Verhandlung am Donnerstag vor einer Woche war. Wenn dem so ist, dann besteht doch noch Klärungsbedarf. Wenn kein Einwand dagegen besteht, dann möchte ich das an dieser Stelle noch einmal ausführen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Es geht Ihnen um die eine Tritium-Obergrenze hinsichtlich des Richtwertes, der sich aus dem 10^4 fachen der Garantiewerte ergibt, wobei Ihnen nicht bekannt war, welchen Wert man bei den verschiedenen Daten für Tritium zugrunde legt?

Nümann (EW-Lengede):

Nein, das gilt nicht nur für Tritium, das gilt auch für alle anderen Radionuklide. Die Frage ist: Von welcher Spalte in dieser Tabelle nehme ich den 10^4 fachen Wert? Ich kann jede Spalte addieren, in Klammern setzen mal 10^4 , oder ich kann den restriktivsten Wert nehmen. Ich hatte Herrn Brennecke und Herrn Thomaske eben so verstanden, daß sie doch wieder nur über die einzelnen Abfallgebände reden. Das sind zwei verschiedene Paar Schuhe.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gut; das gebe ich so weiter an Herrn Thomaske. Wenn wir Herrn Nümann dann erledigt haben,

(Nümann (EW-Lengede: Danke!))

- nicht ihn erledigt; seine Fragen, seine Einwendungen für die Kommune Lengede erledigt, beendet haben; Entschuldigung - hatte Herr Dr. Kopp noch eine Frage gestellt, die das Bundesamt für Strahlenschutz nach der Pause beantworten wollte. Zunächst aber die Nachfrage des Herrn Rechtsanwalts Nümann. Herr Thomaske, bitte!

Dr. Thomaske (AS):

Zunächst die kurze Antwort auf die Frage von Herrn Kopp: Nach § 28 Abs. 3 ist das, was Herr Kopp angesprochen hat, nicht erforderlich.

Ich gebe nun zur Beantwortung der Frage von Herrn Nümann weiter an Herrn Brennecke.

Dr. Brennecke (AS):

Die Frage, welcher Wert aus der Tabelle 3.3.4.1 mit dem Faktor 10^4 zu versehen ist, um den Richtwert für die jährlich einlagerbare Tritium-Aktivität zu bestimmen, ist nicht schlüssig mit einem Satz zu beantworten. Am einfachsten wäre es natürlich, wenn hier zum Beispiel wie in der Zeile "Tritium unspezifiziert" unabhängig von der Verpackung nur ein Wert genannt wäre. Dann wäre dieser Wert natürlich mit 10^4 zu multiplizieren. Da aber das Tritium in unterschiedlicher chemischer Form vorliegen kann, entweder als HTO oder als HT, ist hier anteilig davon auszugehen, was für ein Betriebsjahr angemeldet wird, und darauf ist dann sozusagen hochzurechnen. Das heißt, man muß sich schon genau angucken, welche Abfälle für ein laufendes Betriebsjahr zur Endlagerung angemeldet werden. Dann kann man unterscheiden, inwiefern hier HTO-haltige oder HT-haltige Abfälle, die in Verpackungen mit oder ohne spezifizierter Dichteit verpackt sind, zur Anmeldung kommen und sich dann den entsprechenden Wert ausrechnen. Wenn dies nicht gegeben sein sollte, dann ist so, wie im Plan bzw. in den vorläufigen Endlagerungsbedingungen festgelegt, von dem restriktivsten Wert für die zulässige Tritium-Aktivität auszugehen und diese Zahl - nach der Tabelle wäre es dann der Wert von $3,3 \times 10^9$ Bq - mit 10^4 zu beaufschlagen. Dann hätte man an der Stelle den Richtwert für das Tritium. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Noch eine Nachfrage, Herr Nümann?

Nümann (EW-Lengede):

Ich glaube, ich sollte jetzt hier nicht nachfragen, sondern das ist jetzt im Grunde genommen eine irgendwo verbindliche Antwort. So habe ich das verstanden. Nachrechnen kann ich das naturgemäß nicht. Ich habe vorhin schon mehreren Leuten gesagt: Man soll als Jurist immer vorsichtig sein, in Naturwissenschaften zu dilettieren.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Umgekehrt genauso!

Nümann (EW-Lengede):

Das ist klar. Aber wir stehen vor dem Problem, und deshalb lasse ich diese Antwort auch mal so stehen. Ich denke, das ist dann irgendwo auch wieder ein Prüfauftrag an die Planfeststellungsbehörde, nicht?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ja. Gut. - Zum Thema Abfälle noch weitere Darlegungen der Einwendungen? - Herr Kersten hat sich zuerst gemeldet. Herr Kersten!

Kersten (EW-BUND):

Ich hätte noch einige Fragen, die an dem Tag offen geblieben sind, an dem wir unsere Einwendungen das erstmal erörtert hatten, am 19. Oktober, soweit sie bislang nicht durch andere Diskussionen abgedeckt sind. Ich möchte zunächst noch einmal direkt zu der Diskussion nachfragen, die eben geführt wurde. Und zwar ist mir noch nicht klargeworden - ich denke, wir haben sehr viele Begrenzungen, Aktivitätsgrenzwerte, Garantiewerte usw. hier ausgiebig diskutiert -, was ein Richtwert ist und wie verbindlich er ist, ob sichergestellt ist, daß dieser Richtwert nicht überschritten wird, oder ob der Richtwert eine ähnliche Verbindlichkeit hat wie der Richtwert auf den Bundesautobahnen. Diese Frage richtet sich selbstverständlich zunächst an den Antragsteller.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Die Problematik selbst haben wir schon mehrfach erörtert; das ist klar. Wir sind am Ende des Punktes "Abfall". Aber speziell an diesen Punkt kann ich mich auch nicht erinnern. - Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Dies hat Herr Brennecke eben in seiner letzten Antwort mit beantwortet. Insofern können wir uns auf das gerade Gesagte berufen und brauchen uns nicht auf Antworten von vor zwei Wochen zu berufen. - Danke.

Kersten (EW-BUND):

Das habe ich so aus der Antwort nicht entnehmen können, daß dieser Richtwert tatsächlich eine Obergrenze ist. Habe ich Sie oder Herrn Brennecke jetzt richtig verstanden, daß dieser Richtwert auf gar keinen Fall überschritten wird im Laufe der Einlagerung eines Jahres?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Dies hat Herr Brennecke eben ausgeführt, wie dieser Richtwert zu verstehen ist und wie er für jedes Betriebsjahr zu betrachten ist. - Danke.

Kersten (EW-BUND):

Ich habe verstanden, daß eine Art von Hochrechnung gemacht wird, daß das also ein Planungswert ist, nach dem der Betrieb dieses Lagers geplant wird. Meine Frage ist, ob sichergestellt ist - es ist Ihnen ja unbekannt, die Planung des Lagers nach Ihnen sinnvoll erscheinenden Kriterien ablaufen zu lassen -, daß dieser Wert, dieser sogenannte Richtwert, tatsächlich nicht überschritten wird.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Für das jeweilige Betriebsjahr ist das genau richtig. Gegen diesen Richtwert wird dann auch bilanziert. Dadurch wird dieses sichergestellt. - Danke.

Kersten (EW-BUND):

Gut, danke schön. - Dann bezieht sich meine nächste vertiefende Einwendung auf 3.4.2, Seite 13. Dort ist ausgeführt, daß es möglich ist, daß die Berechnung der Garantiewerte neu angestellt wird. Ich zitiere hier auszugswise:

"Die spätere Praxis der Einlagerung wird nicht in allen Details dem oben beschriebenen Modellszenario zur Ableitung der Garantiewerte folgen. Daher werden während des Betriebs des Endlagers unter Berücksichtigung der tatsächlichen Randbedingungen ... in bestimmten Zeitabschnitten die Werte der einlagerbaren Aktivität neu ermittelt."

An dieser Stelle greift unsere Einwendung der Unbestimmtheit des Antrags. Mir ist jetzt nicht ganz klargeworden, wer diese Neubestimmung der einlagerbaren Aktivität vornimmt und ob hier eine Planänderung, wie das wohl juristisch heißt, erforderlich sein müßte, wenn die Werte der einlagerbaren Aktivität geändert werden sollen, oder ob das nach einem ergangenen Planfeststellungsbeschluß der Antragsteller eigenmächtig vornehmen könnte.

stellv. VL Dr. Biedermann:

War das Ihre Frage?

Kersten (EW-BUND):

Das war die Frage.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Diese Frage wird Herr Brennecke beantworten.

Dr. Brennecke (AS):

Die Garantiewerte geben Aktivitätsbegrenzungen für flüchtige Nuklide pro Abfallgebinde vor, die überschritten werden können. Was an Aktivität der in dieser Tabelle 3.3.4.1 genannten Nuklide über ein Betriebsjahr in das Endlager verbracht wird, wird laufend bilanziert, um sicherzustellen, daß der Richtwert für das Betriebsjahr eingehalten wird. Die Bilanzierung ist in dem Sinne auch notwendig, weil hier eine Überschreitung des Garantiewertes mit möglich ist, so daß im Rahmen der sogenannten gemischten Einlagerung auch Abfallgebinde eingelagert werden können, die oberhalb der Garantiewerte zum Beispiel Tritium- oder Jod-Aktivität enthalten. Eine Änderung der Garantiewerte, eine Erhö-

hung oder Reduzierung der Garantiewerte, ist damit nicht verbunden. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank.

Kersten (EW-BUND):

Das habe ich jetzt verstanden. Das waren interessante Ausführungen. Aber meine Frage bezog sich darauf, daß Sie das in den Planunterlagen 3.4.2-13 mit in den Plan hineingeschrieben haben, daß Sie in bestimmten Zeitabschnitten diese Werte doch neu ermitteln wollen. Ist das jetzt ein Widerspruch zu dem, was Sie eben ausgeführt haben? Über die gemischte Einlagerung haben wir ja ausführlich diskutiert, aber hier entnehme ich dem Plan, daß Sie sich vorbehalten, diese Werte auch noch einmal zu verändern. Kapitel 3.4.2, Seite 13 in der Langfassung!

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Hierzu noch einmal Herr Brennecke.

Dr. Brennecke (AS):

Ich hatte eben kurz umrissen, wie die Vorgehensweise bei der Einlagerung von Abfallgebinden mit flüchtigen Radionukliden ist. Was im Rahmen der Endlagerplanungsarbeiten zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht überblickt werden kann, ist das real zur Endlagerung kommende Aktivitätsinventar. Dies hängt davon ab, wie die Ablieferungspflichtigen bzw. Konditionierer ihre Abfälle zur Endlagerung anmelden und welche Abfälle dann tatsächlich eingelagert werden. Praktisch umfaßt dies auch den Fall, daß in einem Betriebsjahr zum Beispiel Abfallgebinde zur Endlagerung angemeldet werden, die vergleichsweise wenig Tritium enthalten. Das heißt, daß in einem Betriebsjahr der Richtwert des Tritiums nicht ausgeschöpft wird. Dann besteht nach der durchgeführten Sicherheitsanalyse für den bestimmungsgemäßen Betrieb grundsätzlich die Möglichkeit, für das folgende Betriebsjahr in dem entsprechenden Umfang mehr Tritium einzulagern.

Die Ausführungen auf der von Ihnen zitierten Seite 3.4.2-13 beziehen sich darauf, daß dann für jedes Betriebsjahr der Richtwert entsprechend den zur Einlagerung angemeldeten Abfällen festgelegt wird. Wie hier die Vorgehensweise ist und wie sich hier auch der genaue Hintergrund der Sicherheitsanalyse darstellt, wird bei dem entsprechenden Tagesordnungspunkt von uns noch ausführlich dargelegt werden. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank.

Kersten (EW-BUND):

Dann möchte ich an der Stelle doch anmerken, daß ich das so verstanden habe, daß Sie diese Änderung selber vornehmen wollen. Wenn das so ist, möchte ich doch die Anregung an die Planfeststellungsbehörde weitergeben, daß man da entsprechende Vorkehrungen trifft. Das wird ja ansonsten relativ sinnlos, daß wir hier zwei Wochen lang über Richtwerte diskutieren und Sie sich gleichzeitig im Antrag vorbehalten, sie dann anschließend im nächsten Jahr wieder zu ändern. Wie ist die Meinung der Planfeststellungsbehörde dazu?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Das müssen wir in der Tat im Verfahren prüfen. Da kann man sich jetzt nicht festlegen. Es gibt ja einen Antrag, und der wird zu prüfen sein. Bei einem Planfeststellungsbeschuß ist das festzulegen. Ich kann Ihnen da jetzt kein endgültiges Prüfergebnis sagen. Im Protokoll steht es, was Sie angesprochen haben. Das nehmen wir sehr wohl zur Kenntnis. - Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Vielleicht noch eine Anmerkung zum Verständnis: Es geht nicht darum, die Richtwerte beliebig nach oben zu verschieben, sondern für den Fall, daß in einem Jahr die Richtwerte nicht ausgeschöpft wurden, dies in den Folgejahren zu berücksichtigen, daß dann davon Kredit genommen werden kann. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gut. - Nur zur Konkretisierung, Herr Kersten: Ich glaube, das ist so zu verstehen: Man hat hier ein Modellszenario, und das Modellszenario möchte man dann eben anhand der realen Einlagerungen überprüfen. So würde ich das verstehen wollen.

Kersten (EW-BUND):

Meine Frage ist hauptsächlich, wer diese Überprüfung vornimmt. Ich könnte es noch dahin gehend präzisieren, ob das - eine Privatisierung dieses Endlagers gemäß den Überlegungen eines neuen Atomgesetzes einmal unterstellt - in dem Fall dann auch der eigentliche Betreiber eines Endlagers vornehmen würde oder ob eine derartige Entscheidung beim Bundesamt für Strahlenschutz verbleiben würde. Auch das ist mir aus diesem Abschnitt des Kapitels nicht klargeworden.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Kersten, das liegt in der Zukunft; das hatte ich hier schon mehrfach ausgeführt. Nur soviel: Nach dem Planfeststellungsbeschuß ist zumindest das Niedersächsische Umweltministerium aus dem Verfahren quasi draußen.

Kersten (EW-BUND):

Das ist mir klar. Deswegen frage ich ja gerade, ob gegebenenfalls der private Betreiber das eigenmächtig

entscheidet oder ob wenigstens noch die Kontrolle beim Bundesamt verbleiben würde.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Dazu möge Herr Thomauske Stellung nehmen.

Dr. Thomauske (AS):

Es gibt in jedem Falle eine Aufsicht, und diese Dinge unterliegen dann auch der Zustimmung der Aufsicht.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Schmidt-Eriksen!

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Darf ich mal nachfragen, was Sie jetzt mit dieser Wortwahl "in jedem Falle" ansprechen?

Dr. Thomauske (AS):

Im Falle der Privatisierung wird dieses von einer Aufsicht geprüft werden. Dies hängt davon ab, wie die gesetzlichen Regelungen für diesen Fall aussehen, ob die Zuständigkeit beim Bundesamt für Strahlenschutz oder beim Verkehrsministerium liegen sollte. Insofern möchte ich hier auf diese Frage nicht im Detail eingehen. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Mir ging es nur um diese Klarstellung, daß Aufsicht über den Betreiber institutionell verselbständigt nur dann sein wird, wenn nicht derjenige Antragsteller und zukünftige Betreiber, der jetzt den Antrag stellt und jetzt betreiben will, dieses Endlager betreibt. Das ist der Gag. Zu Deutsch: Wenn Sie das betreiben, haben Sie den Bundesumweltminister als allgemeine Aufsichtsbehörde. Im Unterschied zu anderen kerntechnischen Anlagen, bei denen die niedersächsische Planfeststellungsbehörde dann hinterher auch Aufsichtsbehörde ist, ist das dann nicht mehr der Fall. Das zur Klarstellung. Das haben wir aber auch schon ein paarmal hier erläutert.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Dies ist korrekt. Dafür sind wir auch eine Behörde.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Na gut. - Herr Kersten!

Kersten (EW-BUND):

Ohne jetzt vertieft in die Sicherheitsanalyse einsteigen zu wollen, möchte ich doch noch einmal betonen, daß die Überschrift über diesem Kapitel, über das wir gerade reden, der "bestimmungsgemäße Betrieb" ist. Das heißt, ich kann an dieser Stelle jetzt nicht nachvollziehen, daß über ein ganzes Jahr hinweg betrachtet

- - - Anders herum angefangen: Es geht um die Strahlenbelastung beim bestimmungsgemäßen Betrieb, die Strahlenbelastung des Personals und die Strahlenbelastung der Bevölkerung, die Strahlenbelastung in der Umgebung. Ich kann diese Logik jetzt nicht nachvollziehen, daß dann, wenn erfreulicherweise im Jahre 1999, sage ich einmal, diese Strahlenbelastung einmal unterschritten würde, daraus abgeleitet werden könnte, im Jahre 2000 die Strahlenbelastung zu überschreiten. Dieser Argumentation kann ich nicht folgen.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich weiß nicht, ob der Antragsteller dazu noch Stellung nehmen will. Ich könnte es nachvollziehen in bezug auf die Frage der Langzeitsicherheit, aber bei der Frage des bestimmungsgemäßen Betriebs kann ich es nicht nachvollziehen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bestimmungsgemäßer Betrieb ist Tagesordnungspunkt 4 b). Aber gleichwohl ist diese Frage hier auch relevant. Das ist schon eine Frage der Aktivitätsbegrenzung im bestimmungsgemäßen Betrieb. Das gehört auch zu Punkt 2; die Auswirkungen gehören zu Punkt 4. Jetzt machen wir das hier. - Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Die Aussagen, die wir hier getätigt haben, können nicht so interpretiert werden, daß Werte wie zulässige Grenzwerte in der Umgebung dann in den Folgejahren überschritten werden könnten. Dieses können wir im einzelnen auch noch einmal unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt "bestimmungsgemäßer Betrieb" verdeutlichen. Vielleicht jetzt nur soviel, daß das ungünstigste Betriebsjahr, wenn wir die Sicherheitsanalyse betrachten, das 40. Betriebsjahr ist und insofern auch im 40. Betriebsjahr mit den größten Auswirkungen aus der Anlage zu rechnen ist, so daß sich dann die vorlaufende Einlagerung oder die vorlaufende Schwankung in der Einlagerung unterhalb dieses Wertes des 40. Betriebsjahrs befindet. - Danke.

Kersten (EW-BUND):

Gut; dann sollten wir vielleicht, wenn es nicht noch Rückfragen gibt, bei dem entsprechenden Punkt darauf zurückkommen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Das merken wir uns, ja.

Kersten (EW-BUND):

Meine nächste Frage geht zum Kapitel 3.3.4-2 auf Seite 2; wiederum Langfassung. Dort ist von zwei verschiedenen Tabellen oder zwei verschiedenen Gesamtaktivitäten die Rede. Ich zitiere hier einmal den ersten Satz:

"Aus den Sicherheitsanalysen lassen sich maximal einlagerbare Gesamtaktivitäten für Alpha- und Beta/Gamma-Strahler sowie für einzelne relevante Radionuklide ableiten."

- Das ist der erste Satz. Jetzt kommt der zweite Satz, der meiner Meinung nach etwas ganz anders beinhaltet und einen anderen Sachverhalt beschreibt:

"Darüber hinaus sind in Tabelle 3.3.4-7 die Aktivitäten relevanter Radionuklide und Radionuklidgruppen am Ende der Betriebsphase des Endlagers Konrad angegeben."

- Diese Tabelle habe ich in meinen Planunterlagen hier auch vorliegen.

In dem ersten Satz sind Gesamtaktivitäten angesprochen. Mich würde interessieren, an welcher Stelle der Planunterlagen ich diese Gesamtaktivitäten finden kann.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ihre Frage geht dahin, warum nicht alle in Frage kommenden Aktivitäten nuklidspezifisch aufgeführt sind?

Kersten (EW-BUND):

Dann habe ich es vielleicht ein bißchen unglücklich formuliert. In dem ersten Satz wird darauf abgehoben, daß aus Sicherheitsanalysen maximal einlagerbare Gesamtaktivitäten abgeleitet wurden. Diese maximal einlagerbaren Gesamtaktivitäten würden mich interessieren, weil offensichtlich im zweiten Satz eine ganz andere Philosophie zum Tragen kommt, nämlich eine Hochrechnung dessen, was am Ende der Betriebsphase voraussichtlich da eingelagert wird. Mich würde jetzt interessieren, was denn die maximal einlagerbaren Aktivitäten wären.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Was Ihren zweiten Teil angeht, so hatten wir die Diskussion schon. Der Antragsteller geht davon aus, daß dies Erwartungswerte seien, und die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, das seien Antragswerte. Das ist ein kleiner Unterschied. - Dennoch gebe ich Teil 1 und Teil 2 der Frage jetzt weiter an das Bundesamt für Strahlenschutz mit der Bitte um Klärung. Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Ich habe jetzt nur die Frage nach diesen beiden Tabellen im Kopf, also nicht Teil 1 und Teil 2. Vielleicht könnten Sie das noch einmal konkretisieren.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Teil 1 bezieht sich auf den ersten Satz. Herr Kersten wollte hinterfragen, wie der in Verbindung mit dem zweiten Satz zu sehen ist. Das ist eine unterschiedliche

Philosophie, wie Herr Kersten wohl, wenn ich das richtig verstanden habe, meint, die dahinter steckt.

Dr. Thomauske (AS):

Und Teil 2 der Frage?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Nein, das sind die beiden Teile der Frage.

Dr. Thomauske (AS):

Gut. Dann kommen wir zur Beantwortung. Ich gebe weiter an Herrn Brennecke.

Dr. Brennecke (AS):

Hinter dieser Formulierung im Plan steht nur, daß nach den Sicherheitsanalysen theoretisch auch größere Aktivitäten einlagerbar wären, als in der Tabelle 3.3.4/7 angegeben. Aufgrund der bisher geführten Fachgespräche mit der Planfeststellungsbehörde und insbesondere des Wunsches der Planfeststellungsbehörde, die Werte aus § 45 Strahlenschutzverordnung im Rahmen der Langzeitsicherheitsuntersuchungen mit einzu beziehen, sind dann die Werte in den Plan und in die vorläufigen Endlagerungsbedingungen aufgenommen worden, die sich als Aktivitäten relevanter Nuklide und Nuklidgruppen am Ende der Betriebsphase des Endlagers Konrad widerspiegeln. - Danke.

Kersten (EW-BUND):

Durch die Interpretation von Herrn Biedermann, die nicht ganz meine eigentliche Frage getroffen hat, ist noch einmal deutlich geworden, daß Sie davon ausgehen, daß diese Tabelle /7 Ihrer Ansicht nach Erwartungswerte und keine Antragswerte enthält. Diesen Dissens hatten wir ja schon. Das habe ich dadurch noch einmal richtig verstanden. Wenn ich jetzt Ihrer Argumentation folge, sind es keine Antragswerte, sondern Erwartungswerte, und die haben jetzt keine so hohe juristische Substanz.

In diesem Zusammenhang interessieren mich jetzt aber doch konkret die maximal einlagerbaren Aktivitäten. Das scheint ja aus Ihrer Sicht die tatsächliche Obergrenze dessen zu sein, was in dieses Lager eingelagert werden kann.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Kersten, für uns, für die Behörde, sind das Antragswerte. Das heißt zunächst: Obergrenze! Das will ich nur klären. Wären es Erwartungswerte, dann wäre die Frage in der Tat berechtigt; das gestehe ich Ihnen zu. Insofern gebe ich die Frage weiter an Herrn Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Erwartungswerte bedeutet, daß es die Werte sind, die erwartet werden.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Logisch!

Dr. Thomauske (AS):

Insofern hat unser Plan auch etwas Logisches.

(Heiterkeit)

Die maximal zu erwartenden Werte können so nicht angegeben werden. - Danke.

Kersten (EW-BUND):

Das ist jetzt wirklich ein Mißverständnis. Lesen Sie bitte Ihren eigenen Plan 3.3.4/2: maximal einlagerbare Aktivitäten, abgeleitet aus Sicherheitsanalysen. Ich verstehe das jetzt wirklich nicht. Wenn ich Ihrer Argumentation folge, daß das nur ein Erwartungswert wäre - ich hoffe, daß die Planfeststellungsbehörde das am Ende dieses Termins tatsächlich auch anders sehen wird -, bekommen natürlich genau diese maximal einlagerbaren Aktivitäten eine besondere juristische Relevanz, weil das offensichtlich aus Ihrer Sicht die Obergrenze ist. Dann würde mich diese Obergrenze auch einmal interessieren.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Wir hatten schon mehrfach deutlich gemacht, daß sich aus der Sicherheitsanalyse Obergrenzen ableiten lassen, daß die tatsächlichen Erwartungswerte dann aber kleiner sind. - Danke.

Kersten (EW-BUND):

Das heißt, Sie sind nicht bereit, diese Werte hier zu nennen?

Dr. Thomauske (AS):

Welche Werte?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske?

Dr. Thomauske (AS):

Sie meinen diese Werte, wie sie aus der Sicherheitsanalyse abgeleitet sind? Zu dieser Frage kann ich weitergeben an Herrn Illi.

Dr. Illi (AS):

Bei der Diskussion dieser Fragestellung muß man auch die Vergangenheit und den Ablauf in der Prüfung gewisser Aussagen des Antragstellers durch die Genehmigungsbehörde eingehen. Wir haben in einem ersten Schritt aus den Sicherheitsanalysen ableitbare Werte für diese zehn Nuklide abgeleitet. Das sind Werte, die sich aus den Einzelanalysen ergeben. In der Folgezeit hat die Genehmigungsbehörde gesagt: Wir sind mit dieser Vorgehensweise nicht ganz zufrieden. Dort, wo sich

Zehnerpotenzen als Differenz zwischen diesen aus den Sicherheitsanalysen abgeleiteten Werten und den Erwartungswerten ergeben, soll das Bundesamt die Erwartungswerte in dieser Tabelle angeben. Das zunächst erst einmal zur Erhellung des Sachverhaltes.

Jetzt zu den Werten, die sich aus den Sicherheitsanalysen ergeben, wonach jetzt hier konkret gefragt wurde. Beispielsweise ist in dieser Tabelle 3.3.4/7 für Tritium ein Wert von 6×10^{17} Bq angegeben. Dieser Wert orientiert sich an einem Erwartungswert. Der ist 23 mal kleiner als der aus den Sicherheitsanalysen zum bestimmungsgemäßen Betrieb sich ergebende Wert. Das heißt also, dieser von uns als Erwartungswert bezeichnete Wert ist 23 mal kleiner als der, der sich aus den Sicherheitsanalysen ergibt. Restriktiv wäre hier die Sicherheitsanalyse zum bestimmungsgemäßen Betrieb.

Bei C 14 sieht es so aus, daß der in der Tabelle angegebene Wert von 4×10^{14} Bq 14 000 mal kleiner ist als der aus den Sicherheitsanalysen resultierende Wert. Und zwar sind hier bestimmend die Analyse zum bestimmungsgemäßen Betrieb und die thermische Beeinflussung des Wirtsgesteins; beide in derselben Größenordnung.

Bei Jod - das haben wir auch diskutiert - ist der Wert in dieser Tabelle abgeleitet worden aus den Sicherheitsanalysen zur Langzeitsicherheit,

Bei Radium ist der in der Tabelle 3.3.4/7 angegebene Wert 2 800 mal kleiner als der aus den Sicherheitsanalysen zur thermischen Belastung resultierende Wert.

Der Wert für Thorium orientiert sich an einem Erwartungswert.

Der Wert für Uran 235 ist 16 mal kleiner als der Wert, der aus den Analysen zur Kritikalitätssicherheit resultiert.

Die Werte für Uran orientieren sich an Erwartungswerten.

Dasselbe gilt für Plutonium. Bei Plutonium 239 ist der Wert 20 mal kleiner als der aus den Sicherheitsanalysen zur thermischen Beeinflussung des Wirtsgesteins sich ergebende Wert. Bei Plutonium 241 ist er 16 mal kleiner als der wieder aus den Sicherheitsanalysen zur thermischen Belastung abgeleitete Grenzwert. - Vielen Dank.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Herr Dr. Beckers wünscht dazu eine Stellungnahme abzugeben. Herr Dr. Beckers!

Dr. Beckers (GB):

Ich will gerne zu den Ausführungen von Herrn Illi noch etwas insoweit ergänzen, als hier ja auch konkrete Besprechungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angesprochen waren. Ich schließe mit diesen Ausführungen auch ein bißchen an das an, was Herr Rechtsanwalt Nümann heute morgen für sich herausgearbeitet hatte, nämlich daß möglicherweise der

Antrag mehr erlaubt, als der Bedarf ist. Dieses haben wir uns natürlich auch gefragt, als uns der Antrag ins Haus kam. Wir haben uns genau die Frage nach der Sinnfälligkeit der Antragswerte gestellt.

Was die Gesamtaktivität angeht, hatten wir schon ausgeführt, daß wir die als Antragswerte verstanden wissen wollen. Dann muß natürlich - ich sage das mal so - auch mal die Vernünftigkeit dieser Werte hinterfragt werden. Um ein triviales Beispiel zu nennen: Es kann nicht angehen, daß der Antragsteller ein Einfamilienhaus bauen will, aber die Pläne, die Statik usw. für ein Hochhaus vorlegt, und wenn er die dann genehmigt kriegt, baut er gleichwohl ein Einfamilienhaus. Um diesen Fall auszuschließen, haben wir auch unter Einschaltung des Gutachters, der Ihnen das sicherlich noch etwas wissenschaftlicher darstellen kann, genau diese Frage nach der Sinnfälligkeit der Antragswerte gestellt. Da spielen natürlich die Auskünfte von Herrn Illi schon eine Rolle bei der Frage: Wie ist eigentlich der Abstand zwischen dem, was wir als Antrag auffassen, und dem, was realistisch zu erwarten ist? Ich meine, der TÜV Hannover sollte dazu noch Ergänzungen machen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Rinkleff!

Dr. Rinkleff (GB):

Ich kann das im wesentlichen bestätigen, was Herr Illi und auch Herr Beckers gesagt haben. Natürlich gibt es hier Beispiele dafür, daß die Erwartungswerte mit einem gewissen Sicherheitszuschlag niedriger sind als das, was man aus Sicherheitsanalysen unmittelbar ableiten könnte. Dann ist es aus meinen Augen aber auch richtig, nicht darüber hinauszugehen. Es gibt aber auch Nuklide, bei denen man sagen muß, daß die Sicherheitsanalyse der begrenzende Faktor ist. Dann ist es für mich von vornherein klar, daß ich in einer Genehmigung nicht Werte festschreiben kann, die über das hinausgehen, was als Randbedingung in der Sicherheitsanalyse angesetzt worden ist. Insoweit kann ich das nur bestätigen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Herr Kersten!

Kersten (EW-BUND):

Gut. Das setzt jetzt natürlich voraus - um das an der Stelle abzubrechen -, daß ich davon ausgehe, daß es tatsächlich Antragswerte werden, daß man davon in der Argumentation ausgehen kann.

Ich möchte die Situation im umgekehrten Fall noch einmal kurz darstellen. Wenn sich denn eine niedersächsische Planfeststellungsbehörde der Sichtweise des Antragstellers anschließen würde, daß es ein Erwartungswert wäre, möchte ich auf ein Problem hinweisen: Aus den Sicherheitsanalysen sind sechs Tabellen abge-

leitet worden, 3.3.4/1 bis 3.3.4/6. Die siebte ist nicht abgeleitet und ist auch nicht mit ausgelegt worden. Insofern ist auch dem betroffenen Bevölkerungskreis nicht zur Kenntnis gebracht worden, was hier evtl. maximal geplant sein könnte. Für den Fall, daß sich die Planfeststellungsbehörde den Vorstellungen des Antragstellers anschließen würde, würde meiner Ansicht nach hier ein ernstes Problem auftreten, nämlich daß hier im Augenblick ein größeres Lager diskutiert wird, als überhaupt ausgelegt worden ist. Aber da ich das jetzt so verstehe, daß das nicht absehbar ist, daß ein derartiger Planfeststellungsbeschluß ergehen könnte - wenn denn überhaupt einer ergeht -, ist diese Diskussion für mich so weit abgeschlossen. Ich möchte dann an Frau Schönberger für eine Frage aus aktuellem Anlaß weitergeben.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Augenblick, gleich. Herr Kersten, nur soviel dazu: Wir haben das Problem hier schon eingehend erörtert. Wir haben dazu auch unseren Standpunkt gesagt. Für uns sind das Antragswerte, und dabei bleibt es. Insofern kein Erörterungsbedarf mehr!

Jetzt Frau Schönberger, aktuelle Frage!

Frau Schönberger (EW):

Ich habe eine aktuelle Frage an das Bundesamt für Strahlenschutz. Stimmt es, daß in Morsleben westdeutsche Container angeliefert worden sind, um dort eingelagert zu werden? Ich will dazu sagen: Das gehört natürlich immanent zu diesem Verfahren hier dazu, weil es eine größtmögliche Provokation ist, wenn wir hier wochenlang akademische Diskussionen über die Sicherheit eines Endlages Schacht Konrad führen, und dann bedient sich das BfS bzw. der Bund eines derartig maroden Endlagers, das er sich sozusagen durch einem Handstreich angeeignet hat.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Dazu mache ich folgenden Vorschlag: Das ist eine Frage, die im Rahmen des Entsorgungskonzeptes - - -

Frau Schönberger (EW):

Nein, das ist eine aktuelle Frage.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Nein, nein, wir machen ja nachher Entsorgungskonzept. Da kommen Sie dran. Wir machen jetzt Abfälle. Das würde ich gern zu Ende bringen. Natürlich können wir das Bundesamt für Strahlenschutz fragen und bitten, daß es darauf eine Antwort gibt. Aber es hat mit den Abfällen, die wir jetzt zum Planfeststellungsverfahren Konrad diskutieren, nichts zu tun. Wir machen nachher Entsorgungskonzept. Damit hätte es unter Umständen etwas zu tun.

Dem Bundesamt für Strahlenschutz stelle ich anheim, jetzt darauf zu antworten. Wenn nicht, machen wir das nachher. Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Morsleben ist ein Endlager, das im Besitz einer Genehmigung ist. Insofern ist es selbstverständlich, daß dort auch Abfälle eingelagert werden können und eingelagert werden. Den Punkt, der hier eben angesprochen wurde, ob heute Container angeliefert wurden, kann ich jetzt aktuell nicht bestätigen. Dies ist mir nicht bekannt. Ich bin aber bereit, dieses nachzufragen und Ihnen, falls dieses von Interesse sein sollte, dann auch die Auskunft darüber zu geben. Ich gehe aber davon aus, wenn das so wäre, stünde es morgen eh in der Presse. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ich kann dazu nur sagen, Morsleben hat eine per Gerichtsurteil in Kraft getretene Genehmigung. Ein Planfeststellungsverfahren, wie wir es hier derzeit durchführen, gibt es da nicht; noch nicht. Das nur zur Information. Es hat derzeit eine gültige Genehmigung, eine rechtskräftige.

Herr Dickel, zu Abfällen?

Dickel (EW):

Nein. Herr Dr. Biedermann, so einfach geht es nicht. Es ist eine elementare Frage dieses Verfahrens - wenn Sie so wollen eine Verfahrensfrage -, unter welchen Bedingungen wir hier bereit sind zu diskutieren. Frau Schönberger hat es schon gesagt: Wir lassen uns hier ein auf eine sehr breite, sehr ausführliche, sachliche, aber auch theoretische Argumentation. Wir erleben vor 14 Tagen plötzlich: Die Landesregierung fällt aus allen Wolken; Antrag Zwischenlager Gorleben. Wir erfahren heute von der Bürgerinitiative Morsleben, die natürlich sehr genau aufpaßt, daß da westdeutsche Container stehen. Die Frage ist natürlich, unter welchen Bedingungen und wie lange welche Einwander bereit sind, an einer solchen Diskussion hier teilzunehmen. Das heißt, wir werden es uns natürlich sehr genau überlegen müssen, welche Konsequenzen solche Maßnahmen hätten. In jedem Fall ist es eine Frage, die sich nicht sozusagen thematisch binden läßt an den Punkt Entsorgungskonzept, sondern an dieses Verfahren insgesamt.

Ich weise noch darauf hin, daß dort heute um 17.30 Uhr selbstverständlich eine spontane Demonstration stattfinden wird. Sollte sich diese Information bestätigen, findet Ende nächster Woche eine größere Demonstration statt. Wenn sich diese Information bestätigt - ich möchte Herrn Thomauske bitten, diese Frage bis nach der Pause heute abend zu klären -, wird man sich auch überlegen müssen, was das weiter für dieses Verfahren heißt. - Danke schön.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Kersten, wollen Sie fortfahren?

Kersten (EW-BUND):

Ja. - Ich möchte noch kurz einhaken bei dem ersten Satz von Herrn Thomauske nach der Pause, nämlich bei

der Frage nach der Chemotoxizität. Das war mir von meinem Erörterungsinteresse her nicht ausreichend beantwortet. Mir ist klar, daß § 28 Abs. 3 Strahlenschutzverordnung das nicht abdeckt. Die Frage ist aber, ob nicht andere Schutzvorschriften eingehalten werden müssen, die doch irgendwo eine Begrenzung des Anteils von Blausäuregas zum Beispiel - das war ja die Frage - in diesen einzulagernden Behältern begrenzen, allein um die Sicherheit des Personals zu gewährleisten. Es kann doch nicht so sein, daß es überhaupt keine Begrenzung für die Chemotoxizität in den Gebinden gibt.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Das war quasi eine Replik auf die Antwort zu Herrn Dr. Kopp's Frage, wenn ich das richtig verstanden habe.

Kersten (EW-BUND):

Ja, genau, sie war von Herrn Kopp.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomaske!

Dr. Thomaske (AS):

Wir hatten unsere Position dargelegt. Dem habe ich nichts hinzuzufügen.

Kersten (EW-BUND):

Das habe ich dann tatsächlich so zu verstehen, daß Sie da keine Obergrenzen für den Anteil giftiger Gase in diesen Gebinden sehen, ja? Da würde mich auch einmal die Meinung von Herrn Kopp interessieren, ob das auch die Sichtweise der Genehmigungsbehörde ist, daß tatsächlich die TA Luft - ich bin kein Jurist, aber die TA Luft würde mir als erstes einfallen - oder die Arbeitsplatzkonzentration oder so etwas in einem solchen Endlager alles nicht gilt.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Kopp!

Dr. Kopp (GB):

Diese Frage kann ich Ihnen jetzt nicht beantworten. Ich kann Ihnen nur sagen, daß ich die Antwort von Herrn Thomaske genauso verstanden habe wie Sie.

Kersten (EW-BUND):

Dann können wir das jetzt wahrscheinlich auch nicht weiter klären.

Ich habe dann noch eine letzte Frage, die man vielleicht ausnahmsweise tatsächlich mal als Lernfrage einstufen könnte. Ich verstehe nicht ganz, in welchen Einheiten die Leckageraten bei Ihnen gemessen werden. Da beziehe ich mich jetzt zum Beispiel auf 3.3.3/4, wo die Behälterdichtigkeit spezifiziert wird, zum Beispiel nach einem Fall als fünf Metern Höhe mit 10^{-4} Pa mal m^3/sec . Wie ist das zu verstehen, bzw. wie soll ich aus dieser Angabe unter der Annahme, daß dieser Behälter

einen Überdruck von einer Atmosphäre hätte, also von 10^5 Pa, den Volumenstrom berechnen?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ich habe das akustisch nicht verstanden. Bitte noch einmal!

Kersten (EW-BUND):

Wie ich aus dieser Angabe auf Seite 3.3.3/4, daß die Behälterdichtigkeit nach einem Sturz aus fünf Metern Höhe eine Leckagerate von 10^{-4} Pa mal m^3/sec hat, ermitteln kann, vorausgesetzt, daß in diesem Behälter ein Überdruck von einer Atmosphäre herrscht, also 10^5 Pa, welcher Volumenstrom aus diesem Behälter entweicht.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomaske!

Dr. Thomaske (AS):

Antwort kommt gleich; einen Moment bitte.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Danke.

Dr. Thomaske (AS):

Ich gebe weiter an Herrn Brennecke.

Dr. Brennecke (AS):

Im Zusammenhang mit der Behälterdichtigkeit und der hier genannten Dimension möchte ich darauf hinweisen, daß wir uns hier an die übliche Vorgehensweise in der Vakuumtechnik angelehnt haben und auch in der Beschreibung auf Dinge zurückgegriffen haben, die im Rahmen von DIN-Normen geregelt sind.

Hinsichtlich der Leckrate gehen wir einfach von den normalen thermodynamischen Gesetzen aus, daß die Leckrate definiert wird als die Ableitung des Produktes von p mal v nach der Zeit und daß man dann daraus eine Differentialgleichung bilden kann und die Leckrate daraus bestimmt. - Danke.

Kersten (EW-BUND):

Meine Frage ist eigentlich wesentlich einfacher als Ihre Differentialgleichung. Wird diese Angabe 10^{-4} Pa mal m^3/sec mit dem Druck eigentlich multipliziert oder durch den Druck dividiert?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Brennecke!

Dr. Thomaske (AS):

Nach meinem physikalischen Verständnis wird es dividiert.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Das sehe ich genauso. Pascal ist eine Druckeinheit. Wenn Sie das multiplizieren, das haut nicht hin.

Kersten (EW-BUND):

Das heißt, wenn Sie das dividieren durch den Druck, müßte also dieser Behälter nach dem Sturz eine Dichtigkeit von $10^{-9} \text{ m}^3/\text{sec.}$ haben. Sehe ich das richtig?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ich habe es nicht nachgerechnet. Herr Thomaske, Sie vielleicht?

Dr. Thomaske (AS):

Ich habe das jetzt auch nicht parat. Aber wir können das gern nachrechnen und Ihnen die Zahlen liefern. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ich würde sagen, morgen können Sie die Zahlen nennen.

Kersten (EW-BUND):

Dann hätte ich meine Fragen soweit abgeschlossen. Ich würde dann gern aus unserer Sicht zu diesem Tagesordnungspunkt, soweit wir ihn verfolgt haben, zu einer Zusammenfassung übergehen. Ich weiß nicht, wie das jetzt in der weiteren Planung von Ihnen aus gesehen wird. Aus meiner Sicht würde sich das jetzt ganz gut anschließen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte!

Kersten (EW-BUND):

Das ist jetzt ein Punkt, bei dem ich schon gar nicht die Stellungnahme der Genehmigungsbehörde erwarten würde, sondern das ist sicherlich Gegenstand einer längeren und sorgfältigeren Prüfung, als das jetzt hier vorschnell geäußert werden sollte. Ansonsten werden wohl die anderen Verfahrensbeteiligten ähnliche Zusammenfassungen aus ihrer Sicht geben, so daß das nicht unbedingt direkt ein Zwiegespräch werden muß.

Aus unserer Sicht als BUND-Landesverband hat die bisherige Erörterung zum Tagesordnungspunkt 2, Abfälle, Endlagerungsbedingungen, Entsorgungskonzept, unsere Bedenken nicht ausräumen können, sondern vertieft. Im folgenden zählen wir die wichtigsten noch einmal auf.

Erstens. Von den uns bekannten Abfallströmen aus der Wiederaufbereitungsanlage La Hague überschreiten die meisten die im Antrag genannten sogenannten Aktivitätsbegrenzungen. Die Einlagerung derartiger Abfälle wäre nur möglich, wenn die Überschreitung der Aktivitätsbegrenzungen zur Regel werden sollte. Der Antragsteller führte aus, daß dies geplant sei und nach welchen Mittlungsrechnungen - Stichwort gemischte Einlagerung - dann vorzugehen wäre, um eine Überschreitung der Garantiewerte für den bestimmungsgemäßen Betrieb um 10 000 und der sogenannten Aktivitätswerte für die thermische Belastung um einen Faktor 8 bis 60, je nach Behälter, zu rechtfertigen. Die

Zulassung und Überwachung derartiger Überschreitungen soll laut Antrag allein beim Antragsteller liegen.

Angesichts des Drucks der betrieblichen Praxis und bei einer von der Bundesregierung beabsichtigten Privatisierung des Endlagers dann auch durch wirtschaftlichen Druck ist eine vorsätzliche Verletzung der Endlagerungsbedingungen geradezu vorprogrammiert. Ohne die genannten Überschreitungen wäre Schacht Konrad für die Abfälle aus der ausländischen Wiederaufbereitung nicht geeignet.

Wenn diese Überschreitungen aber integraler Bestandteil des Endlagerkonzepts und nicht etwa Ausnahmen sind, so sind die Ausführungen zur Umsetzung dieses Konzepts in den Planunterlagen unzureichend. Insbesondere fehlen Angaben zu den erforderlichen Zwischenlagerkapazitäten und zur Strahlenbelastung bei Überschreiten der Garantiewerte.

Es wurde bestätigt, daß es zwar mit der Bundesregierung abgestimmte Spezifikationen zur Transport- und Zwischenlagerfähigkeit gibt - von den ausländischen Wiederaufbereitungsanlagen -, nicht jedoch solche zur Endlagerfähigkeit. Der Antragsteller konnte nicht erklären, wie die Endlagerfähigkeit geprüft und sichergestellt werden soll. Es laufen zwar Verhandlungen, aber weder Abschlußtermine noch sich daraus ergebende Konzepte sind absehbar.

Der Antragsteller führte gemeinsam mit dem TÜV aus, nur 10 % der Abfälle würden 10 % der Störfallexpositionen überschreiten, 50 % jedoch 0,1 % unterschreiten. Diese Angaben können aus den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollzogen werden. Wir **beantragen** daher die Einbringung sämtlicher Abfalldatenblätter in das Verfahren.

Diese Angaben, als wahr unterstellt, würden jedoch unsere Ausführungen entgegen dem ersten Schein sogar bestätigen; denn die Garantiewerte für den bestimmungsgemäßen Betrieb liegen zum Beispiel beim Tritium um einen Faktor 500 000 niedriger als die Aktivitätswerte aus der Störfallanalyse, von denen eben die Rede war. Das heißt, 10 % der Störfallwerte, von denen die Rede war, entsprechen mit anderen Worten dem 50 000fachen des Garantiewertes für Tritium. Das sind Ungereimtheiten, die sich aus unserer Sicht nur durch Vorlage der Datenblätter und eine Diskussion dieser Datenblätter hier im Verfahren aufklären lassen.

Ohne Kenntnis der einzulagernden Abfallströme und ihrer Spezifikation kann das Planfeststellungsverfahren nicht fortgesetzt werden, da diese Daten Grundlage aller Sicherheitsanalysen sind. Ohne eine abschließende, eindeutige, detaillierte Festschreibung von Endlagerbedingungen unter Ausschluß von Überschreitungen kann ein Planfeststellungsbeschluß nicht ergehen, wenn er denn überhaupt kommen sollte.

Zweitens. Die Endlagerbedingungen sind nicht konsistent mit anderen Teilen des Plans. Beispielsweise wird in der Langzeitsicherheitsanalyse ein bestimmter maximaler Gehalt an Komplexbildnern unterstellt, der in

den Endlagerungsbedingungen jedoch nicht eingefordert wird. Dieser Sachverhalt wurde vom Antragsteller bestätigt. Der Gehalt an Komplexbildnern hat entscheidenden Einfluß auf die Wanderungsgeschwindigkeiten im Untergrund. Er muß in die Endlagerungsbedingungen aufgenommen werden.

Die Endlagerungsbedingungen können nicht sicherstellen, daß das in der Langzeitsicherheitsanalyse unterstellte Gesamtinventar nicht überschritten wird. Sie sind so großzügig angelegt, daß bereits wenige Gebinde das Gesamtinventar des gesamten Lagers überschreiten würden. Ich könnte hier Beispiele aus der Tabelle 3.3.4/2 für die sogenannten unfallsicheren Behälter Typ II zitieren. Da sind für Jod 129 angegeben 75 Gigabecquerel pro Gebinde, und das Gesamtinventar des Gebindes sind 700 Gigabecquerel. Bei Chlor 36 ist es noch extremer: Da kann ein Gebinde 1 000 Gigabecquerel enthalten, und das gesamte Lager darf nur 100 Gigabecquerel enthalten.

Drittens. Der Antragsteller konnte nicht darstellen, wie eine Bilanzierung des Gesamtinventars erfolgen soll. Der Antragsteller bestätigte, daß eine Bilanzierung des Gesamtinventars alleine über die Inhaltsangabe des Ablieferers nicht möglich ist, da bei bestimmten Nukliden bereits Anteile unterhalb der Meldepflicht - 1 % der Garantiewerte - ausreichen, das Aktivitätsinventar weit vor Ende der Betriebszeit zu überschreiten. Wenn Herr Brennecke für den Antragsteller ausführt, die Ablieferer sollten auch geringere Gehalte angeben, wenn sie ihnen bekannt seien, so wäre dies vielleicht ein zu diskutierender Weg, der dann allerdings eine Änderung des Plans auf Seite 3.3.4/14 erfordern würde, wo nämlich das genaue Gegenteil steht.

Zu anderen Bilanzierungsverfahren gibt es wohl Vorüberlegungen, aber nur eine einzige wirklich exakte Antwort vom Antragsteller, nämlich die Antwort: Es ist noch kein Verfahren festgelegt. Es gibt somit noch kein Bilanzierungskonzept, das es dem Antragsteller erlauben würde, am Ende der Betriebszeit verlässlich das Gesamtinventar zu bestimmen. Dies ist auch keine Frage, die durch eine Genehmigungsaufgabe zu lösen wäre. In einem Planfeststellungsbeschuß müssen alle Fragen abschließend geklärt sein.

Viertens. Bei der Diskussion der Endlagerbedingungen ist der Antragsteller nicht bereit, Vergleiche mit bereits existierenden Abfällen zu ziehen oder auch nur die Datenblätter vollständig offenzulegen, sondern er bezieht sich ausschließlich auf Abfälle, die die Endlagerbedingungen einhalten. Bei der Bilanzierung des Gesamtinventars gibt es jedoch Überlegungen des Antragstellers, den umgekehrten Weg zu beschreiten, nämlich in Form von Hochrechnungen über zu erwartende Abfälle. Dieses Vorgehen ist in sich nicht konsistent und kann so nicht hingenommen werden.

Eine Hochrechnung von Abfällen wird auch spätestens dann unmöglich, wenn ein irgendwie geartetes Äquivalenzprinzip in den ausländischen Wiederaufberei-

tungsanlagen angewandt wird, das bislang nicht Gegenstand der Planunterlagen ist.

(Beifall bei den Einwendern)

Hierzu machte der Antragsteller widersprüchliche Angaben. Während am 8. Oktober noch über verschiedene Konkretisierungen eines Äquivalenzprinzips, d. h. des Austauschs zwischen Abfallströmen, diskutiert wurde, erklärte Herr Scheuten am 14. Oktober, es gebe nur eine Zuteilung pro rata; also umgangssprachlich: Jeder bekommt etwas aus jedem Abfallstrom, aber eben immer anteilig nach Ablieferung und kein Austausch zwischen den Strömen.

Fünftens. Soweit Kenntnis über die Abfallströme aus der ausländischen Wiederaufbereitung besteht, schöpfen diese bereits alleine das beantragte Gesamtinventar des Lagers aus. Müßten im anderen Falle die Aktivitätsbegrenzungen pro Gebinde ohne Überschreitung eingehalten werden, könnten diese Abfälle gar nicht nach Konrad. Da diese Abfallgruppe, also die Abfälle aus der ausländischen Wiederaufbereitung, aber etwa die Hälfte der einzulagernden Abfälle ausmacht, liegt in beiden Fällen erheblicher zusätzlicher Lagerbedarf vor; entweder weil diese Abfälle allein das Lager verstopfen, oder weil sie überhaupt nicht hierherkommen. Gorleben käme dafür entgegen dem hilfreichen Hinweis der Verhandlungsführung schon mengenmäßig nicht in Frage. Wenn aber Schacht Konrad gar nicht ausreicht, alle "radioaktiven Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung" aufzunehmen, so müßten Alternativen geprüft werden. Deren Existenz schließt der Antragsteller jedoch kategorisch aus; Planunterlagen Seite 2-4. Wird die Überschreitung also nicht nur der Aktivitätsbegrenzung, sondern jetzt auch des Gesamtinventars schon heute eingeplant?

Zusammenfassend bedeutet das für uns, daß nicht geklärt ist, welche Abfälle in welcher Menge in Schacht Konrad eingelagert werden sollen oder wie deren Gesamtmenge festgestellt werden könnte. Zu einigen Punkten gibt es interessante Überlegungen, zu anderen wenigstens "Zuversicht", bei einigen lediglich ein "wir gehen davon aus" als Antwort auf die Probleme. Damit sind wichtige Eingangsdaten für die Langzeitsicherheitsanalyse nicht belegbar. Da alle weiteren Sicherheitsbetrachtungen aber von dem tatsächlichen Inventar ausgehen müßten, ist eine weitere Behandlung des Antrags auf Planfeststellung somit sinnlos.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Möchte das Bundesamt für Strahlenschutz dazu Stellung nehmen?

Dr. Thomauske (AS):

Wir behalten uns eine Stellungnahme am Ende des Tagesordnungspunktes vor.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Herr Bernhard, Sie haben das Wort.

Bernhard (EW-BBU):

Nachdem wir sicherlich alle unter dem Eindruck der Mitteilung stehen, daß in Morsleben wahrscheinlich bereits Behälter vom Typ Schacht Konrad angeliefert worden sind, und auch nachdem wir diese ernüchternde und niederschmetternde Erstbilanz des BUND-Niedersachsen auf uns einwirken lassen, haben wir im Moment nur einen speziellen Punkt, der aber symbolische, grundlegende Bedeutung hat und der genau in die Fragestellung und Beweisführung des BUND paßt.

Wir hatten vor kurzem das Thema Abfallblatt erörtert. Das war uns erst vor wenigen Tagen bekannt geworden. Bei der in dieser Woche erfolgten Behandlung wurde uns erst vor zwei Tagen bekannt, daß es eine Unterlagen namens EU-240 gibt - interne Bezeichnung ET Bericht 1 E/45 - mit dem Titel "Produktkontrolle radioaktiver Abfälle". Aus den Diskussionen der Experten konnten wir entnehmen, daß es sich hier um eine grundsätzliche und äußerst wichtige Angelegenheit handelt. Wir haben versucht, diese Unterlage hier von der Erörterungsbehörde zu bekommen. Die verfügte nur über ein Exemplar, und das wurde dann auch gerade benötigt, so daß wir gestern genötigt waren, am Vormittag nach Hannover ins Ministerium zu fahren, um dort diese Unterlage überhaupt einmal anzusehen. Wir hatten dazu nur kurze Zeit.

Wir stellten fest: Es ist eine Drucksache des BfS, ca. 140 bedruckte Seiten Umfang. Wir waren natürlich erschüttert, daß diese Unterlage, die nach unserer Ansicht eine Gutachter-Unterlage ist, zumindest eine Fachstellungnahme, die ja auch überprüft worden ist durch das NMU, praktisch vom Antragsteller erstellt worden ist. Mit anderen Worten: Der Antragsteller erstellt seine eigene Gutachter-Unterlage und praktisch auch die Fachstellungnahme.

Als wir dann in das Vorwort der Unterlage schauten, stellten wir wiederum zu unserem Erstaunen fest, daß das gar kein völlig eigenprodukt der PTB bzw. des BfS war, sondern daß an dieser grundlegenden Unterlage weitere drei Institutionen mitgearbeitet haben: einmal die Gesellschaft für Reaktorsicherheit, dann das BAM, Bundesanstalt für Materialprüfung, und - was für uns fast den Boden eines Fasses ausschlug - die Firma Siemens/KWU. Dies ist, wenn man nur von dieser Unterlage hört, die vom BfS erstellt sein soll, aus unserer Sicht sehr kritisch zu sehen, weil wir jetzt den Eindruck haben, daß hier die Firma Siemens durch ihre Mitwirkung einen hohen Anteil an dieser Grundlagen-Dokumentation hat. Diese Firma Siemens ist ja ein Geschäftsunternehmen, das profitorientiert ist.

Eingedenk dessen, was Herr Thomauske hier immer wieder sagt, daß die eingebrachten Gutachter-Unterlagen und Fachstellungnahmen von - ich betone - unabhängigen Gutachtern erstellt worden sind, können wir das für die Firma Siemens in dieser Mitwirkung über-

haupt nicht akzeptieren. Für uns ist die Firma Siemens mit höchsten Bedenken versehen; sie ist in zahlreiche Skandalfälle verwickelt.

Das fängt an mit einem Bestechungsskandal über 2 Millionen in München. Das geht über in das dreimalige unkontrollierte Verschwinden von Uran in der Brennelementfabrik Karlstein, steigerte sich von 1,5 kg auf 25 kg, schließlich sogar eine ganze Brennelementladung, die das Werk unkontrolliert verlassen konnte, geht weiterhin zu einer Plutonium-Americium-Freisetzung im Siemens-Versuchsatomlabor in Karlstein, wo auch der Leiharbeiter Demirci seine Lungenverseuchung bekommen hat - der Fall, den Prof. Weiss schilderte -; hinzu kommt die Diskussion darüber, daß ein damals kontaminierter Leiharbeiter dort radioaktiv inkorporiert hat und dann ein Kind hatte, das durch seine Mißgeburt nach elf Tagen verstarb. Außerdem sind in den Hanauer Brennelementfabriken, an denen die Firma Siemens ja maßgeblich beteiligt ist bzw. Anteile hatte - jetzt ist sie ganz Eigentümer -, mehrfach Unfälle vorgekommen, bei denen Leiharbeiter und Personal auch mit Plutonium verseucht worden sind. Dort wurden mehrfach Brennelement-Pellets gestohlen. Es ereignete sich ein Unglücksfall mit einem Gasaustauschgerät.

Wir können also nur sagen: Diese Firma ist für uns als Gutachter und Mitarbeiter an dieser Grundlagen-Dokumentation überhaupt nicht tragbar. Wir lehnen deshalb die Firma Siemens als Gutachter hier in diesem Verfahren ab, und damit auch diese Grundlageninformation.

Ich möchte weiter ausführen: Diese Dokumentation trägt das Datum Dezember 1991. Wenn man aber in die Unterlage hineinschaut, stellt man fest: Sie stellt den Wissensstand vom Januar 1989 dar. Mit anderen Worten: In dieser Dokumentation ist der Stand von zwei Jahren vorher enthalten.

Nun kommt die nächste rätselhafte Sache: Da findet bereits am 6. Januar eine Revision dieser Grundlageninformation statt mit einer Änderung. Wir möchten wissen, welche Zeitachse für diese Änderung vorliegt. Ist das dann der Stand der Kenntnis von Januar 1990 oder von Januar 1991?

Nach anderen Informationen hat diese EU-240 auch nicht bei den Antrags- und Genehmigungsunterlagen bei der Auslegung vorgelegen. Wie sollen Einwender und Einwenderinnen wissen, daß es eine solche Unterlage gegeben hat, daß sie solche Änderungen hat und daß eine solche Skandalfirma hier indirekt mit als Gutachter im Spiel ist? Wir haben bei dieser Firma die Befürchtung: Sie ist nicht zuverlässig. Sie hat nicht die notwendige Fachkunde; ich habe die Gründe aufgezählt. Wir stellen deshalb den folgenden **Antrag**:

Wir beantragen, daß die niedersächsische Umweltbehörde bzw. Erörterungsbehörde diese Dokumentation nicht anerkennt, weil nach unserer Ansicht durch die Mitwirkung der Firma Siemens nicht die notwendige Garantie für Fachkunde und Sicherheit gegeben ist. Daß

hier angeblich eine Nachprüfung des TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt erfolgt ist, können wir uns vorstellen. Aber dazu möchten wir anmerken: Wir haben zum TÜV grundsätzlich ein skeptisches Verhältnis nach den Vorfällen mit dem TÜV Bayern mit den zehn goldenen Geboten. Wir wissen, daß der TÜV grundsätzlich ein Selbsthilfeorgan der deutschen Wirtschaft ist.

Noch einmal unser Antrag, diese Grundsatzunterlage "Produktkontrolle radioaktiver Abfälle" nicht anzuerkennen, sondern durch ein neues Gutachten unter Ausschluß der Firma Siemens zu ersetzen. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske, da das Ihre Unterlage ist, bitte nehmen Sie dazu Stellung.

Dr. Thomauske (AS):

Ich habe nur eine kurze Vorfrage: Herr Bernhard hatte eben erläutert, "wir" seien zum NMU gefahren. Ich habe die Frage: Wer ist "wir"?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Bernhard!

Bernhard (EW-BBU):

Der Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz und ich auch für Frau Helge Dörsam und das Ehepaar Timpe.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Vertreten durch Herrn Bernhard!

Dr. Thomauske (AS):

Zu der Frage Gutachten: Hier verhält es sich so, daß es sich bei Siemens nicht um einen Gutachter handelt, sondern um einen Auftragnehmer, der in unserem Auftrag eine Unterlage mit erstellt hat. Darüber hinaus gibt es auch keinen Zweifel daran, daß die Unterlage, die hier gefertigt wurde, dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Herr Bernhard!

Bernhard (EW-BBU):

Ich bitte die Eörterungsbehörde zu klären, welchen Stellenwert eine EU hat und welchen Stellenwert diese EU-240 hat, spezifisch von ihrem Inhalt her. Ich glaube, das ist von großem Interesse; denn wir wissen zu wenig darüber. Ich glaube, das trifft für viele zu. Die Öffentlichkeit weiß das auch nicht.

Ich habe dann noch die Bitte, daß noch eine Erläuterung gegeben wird. Es ist noch eine Unterbezeichnung für dieselbe Unterlage da, die lautet: "interne ET-Berichte I B 45". Heißt das, daß diese Unterlage grundsätzlich vertraulich ist und nicht

eingesehen werden kann? Offen ist vor allem auch noch die Frage, ob sie ausgelegen hat. Ich bitte da um eine Erklärung.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Bernhard, mein Eindruck ist, daß die Akteneinsicht für Sie ein wahres Abenteuer war. Ich erteile aber dazu Herrn Schmidt-Eriksen das Wort.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wenn es von dem großen Interesse ist, dann bitte zuhören, weil die schon mehrfach gegebene Erläuterung zu diesem Komplex jetzt zum wiederholten Male vorgelesen wird.

Der Antragsteller hat neben den in die Öffentlichkeitsbeteiligung gegebenen Planunterlagen, die ausgelegen haben, eine Vielzahl, eine große Vielzahl von "Erläuternden Unterlagen" der Planfeststellungsbehörde eingereicht. Dies ist auf diesem Termin schon mindestens ein halbes Dutzend mal erläutert worden. Diese "Erläuternden Unterlagen" heißen in der Abkürzung "EU". Sie haben Akteneinsicht genommen in die "EU-240". Bei dieser "EU-240" handelt es sich um eine Unterlage, die der Antragsteller erstellt bzw. die Firmen oder sonstige Institutionen im Auftrage des Antragstellers erstellen. Diese Unterlagen haben für die Planfeststellungsbehörde keinen Gutachten-Charakter. Das habe ich hier auch schon mehrfach Ihnen direkt mitgeteilt. Ich wiederhole das: Diese Unterlagen haben für die Planfeststellungsbehörde keinen Gutachten-Charakter.

Ich habe hier auch schon mehrfach ausgeführt, Herr Bernhard, daß es bei diesen Unterlagen von daher nicht auf die Autoren ankommen kann, sondern nur auf den Inhalt. Das heißt, solche Unterlagen können, da es Unterlagen des Antragstellers sind, egal von wem erstellt werden, Hauptsache diese Unterlagen sind inhaltlich von hinreichender Qualität.

Ob sie das sind, prüft der Gutachter in diesem Verfahren. Gutachter in diesem Verfahren sind der TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt, das Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung, das Oberbergamt und die Deutsche Projekt Union. Die Unterlagen dieser vier Gutachter, unserer Hauptgutachter hier in diesem Verfahren, bezeichnet die Planfeststellungsbehörde als Gutachten. Die "Erläuternden Unterlagen", die der Antragsteller insofern in dieses Verfahren eingeführt hat, sind ergänzende, die Planfeststellungsbehörde informierende, zu einem großen Teil mit einem wissenschaftlichen Charakter gestaltete Informationen, die die Prüffähigkeit des Planfeststellungsantrags für die Genehmigungsbehörde untermauern.

Ist da noch irgendeine Unklarheit geblieben, Herr Bernhard?

Bernhard (EW-BBU):

Ich habe folgendes verstanden: Sie lassen diese Unterlagen nachprüfen durch die von Ihnen beauftragten

Organe, und dann sind es für Sie Gutachten. Es sind dann praktisch auch, sofern sie akzeptiert werden, Leitlinien oder sagen wir verbindliche Unterlagen. Als hier zum Beispiel von der Gruppe Ökologie sehr intensiv nachgefragt wurde, nach welchen Richtlinien oder Unterlagen diese Produktkontrolle erfolgen sollte, da wurde ja auf die EU-240 als verbindliche Unterlage inklusive der Abfalldatenblätter verwiesen. Insofern sehen wir das schon als Gutachten an. Damit wird nämlich begutachtet, daß das die maßgeblichen Werte und Richtlinien und die Kontrollmöglichkeiten sind. Damit sind die Einwände, die in den vergangenen Tagen kamen, praktisch erledigt. Denn Sie haben ja selbst als Behörde in diesem Fachbereich keine eigenen Aufträge vergeben. Sie stützen sich last but not least doch auf diese Erläuternden Unterlagen, die Sie allerdings in einem Nachgang vom TÜV und von den anderen Behörden, Landesamt für Bodenforschung etc., noch einmal durchsehen lassen. Aber es ist doch so, daß Sie speziell zu diesen Punkten keine eigenen Aufträge vergeben haben. Das habe ich doch richtig verstanden?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das haben Sie richtig verstanden. Wo käme man denn da hin, wenn die Behörden für die Antragsteller die Unterlagen erstellen? Wo wären wir denn da mittlerweile gelandet? Das ist die Frage. Nun ist diesmal eine Behörde der Antragsteller, so daß sich diese Frage nicht in der Schärfe stellt, als wenn wir jetzt einen Privatunternehmer als Antragsteller hätten. Aber im deutschen Anlagengenehmigungsrecht ist es so, daß der Antragsteller die entsprechenden Unterlagen der Behörde beizubringen hat, wenn er Genehmigungsanträge stellt.

Sie haben es erneut wieder nicht zur Kenntnis nehmen wollen, daß diese Erläuternden Unterlagen für die Planfeststellungsbehörde keine Gutachten sind, Herr Bernhard. Keine Gutachten! Sie können den Sachverhalt drehen und wenden, wie Sie wollen: Keine Gutachten werden auch nicht zu Gutachten, indem Sie sie hier in diesem Termin zu Gutachten erklären!

Bernhard (EW-BBU):

Abschließend zwei Anmerkungen: Mit dieser Antwort sind wir zwar nicht zufrieden. Es wird ja sicherlich im Laufe des Erörterungstermins die Rolle der Erläuternden Unterlagen noch sehr deutlich werden. Ich möchte nur noch um die Beantwortung folgender Frage bitten.

Ist es so gewesen, daß die Erläuternden Unterlagen, die nach unserer Ansicht ganz wesentliche Bestandteile der Antrags- und Genehmigungsunterlagen sind, öffentlich ausgelegt waren und von jedem interessierten Bürger oder von jeder interessierten Kommune eingesehen werden konnten?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Auch dies wurde in diesem Termin schon mehrfach auf Ihre Bitte hin erläutert. Es haben nur der Plan mit den

entsprechenden Kartenwerken usw. ausgelegt. Die Erläuternden Unterlagen - deswegen heißen sie "Erläuternde Unterlagen" - gehören nicht in die Auslegung hinein. Wir muten insofern dem Bürger nicht 25 Aktenmeter Unterlagen zu einem Planfeststellungsantrag im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu, ohne daß für den Bürger erkennbar wäre, welche Relevanz das hat, weil es einfach zu hochkomplex und zu umfassend ist, so etwas in die Auslegung mit hineinzunehmen. Die Kenntnis über solche Erläuternden Unterlagen kann man erlangen, wenn man es macht, wie Sie und wie es viele andere Einwander es gemacht haben, indem man einen Antrag auf Akteneinsicht stellt und dann zur Behörde geht und die entsprechenden Aktenunterlagen einsieht. Es sind aber die Erläuternden Unterlagen ausdrücklich - das ist auch in allen Anlagengenehmigungsverfahren so - keine Auslegungsunterlagen.

Bernhard (EW-BBU):

Dann ein letzter Satz: Wir halten es für einen schwerwiegenden Mangel, daß Firmen wie die Firma Siemens, die ein geschäftliches Interesse an möglichst nicht kostenintensiven Auswirkungen haben, die also mehr die Gewinnseite im Auge haben, hier in diesem Verfahren in Unterlagen mit zu Wort kommen. Ich bitte um eine Äußerung des Antragstellers und auch von Ihnen, ob Sie, Herr Verhandlungsleiter, das für richtig halten, daß diese Firmen überhaupt als Fachinstitutionen in dieses Verfahren einbezogen werden und hier Einarbeitungen vornehmen können, die möglicherweise doch entscheidungsauslösend sind. Das wäre meine letzte Frage.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich kann dazu sagen, daß ich damit keine Problem habe, weil die Unterlagen, die ein Antragsteller ergänzend in ein Verfahren einreicht, sowohl durch die Behörde als auch im Anschluß oder neben der behördlichen Prüfung durch gegebenenfalls eingeschaltete Gutachter geprüft werden. Das heißt, diese Unterlagen haben nicht, weil sie als Unterlage eingereicht wurden, Wahrheitsgehalt, sondern haben für uns nur Wahrheitsgehalt aufgrund ihres Inhalts nach einer entsprechenden Prüfung. Diese Prüfung wird von einer gegenüber einem Antragsteller unabhängigen Behörde durchgeführt, also von einer objektiven, neutralen Instanz, und dann, wenn ein Gutachter von der Behörde eingeschaltet wird, von einem objektiven und neutralen Gutachter.

Diesbezüglich war der TÜV Norddeutschland zum wiederholten Male angesprochen. Auch zum wiederholten Male gibt er jetzt eine Stellungnahme zu seinem Selbstverständnis als Gutachter ab. Wir müssen es leider so exerzieren, weil bei wechselndem Publikum immer wieder das gleiche Argument gebracht wird und der TÜV natürlich auf seinen Ruf bedacht sein muß und

daher hier entsprechende Stellungnahmen abgeben muß. Bitte sehr, Herr Dr. Helmers!

Helmers (GB):

Herr Bernhard, lassen Sie mich bitte noch einmal einige Worte sagen und zu einigen Punkten, zu denen auch Herr Schmidt-Eriksen eben schon kurz etwas gesagt hat, noch einmal Stellung nehmen.

Erstens. Sie hatten immer von der Gutachter-Unterlage gesprochen. Diese Unterlage zur Produktkontrolle ist für uns eine Unterlage wie alle anderen Unterlagen auch, die wir im Rahmen unserer Begutachtung zu Schacht Konrad prüfen. Wir sind auch gar nicht nachgeschaltet, sondern wir haben diese Unterlage wie alle anderen Unterlagen auch zur Prüfung bekommen, setzen uns mit ihr auseinander, haben uns mit ihr auseinandergesetzt. Es hat uns nicht alles gefallen, was darin steht. Sie haben bemerkt, daß bereits eine Revision stattgefunden hat.

Ein ganz anderes Thema ist Ihre Frage nach der Verbindlichkeit dieser Unterlage. Da ist letzten Endes entscheidend, ob eine Unterlage dann in der Genehmigung als Genehmigungsunterlage zitiert wird. Das ist ein anderes Thema.

Ihre Ausführungen bezüglich des TÜV Bayern möchte ich aufgreifen. Ich muß da zum einen vorantstellen, weil das im allgemeinen nicht unbedingt bekannt ist: Die Technischen Überwachungsvereine - es gibt ja eine ganze Reihe davon - sind nicht irgendein Konsortium, sondern das sind alles eigenständige Vereine. Insofern haben wir mit dem Technischen Überwachungsverein Bayern keinerlei Verbindung. Zum anderen ist es so - aber auch das hat Herr Schmidt-Eriksen ausgeführt, und es ist hier im Termin auch schon mehrfach erläutert worden -: Wir sind kein Ausführungsorgan der Industrie. Wir sind eine technische Überwachungsorganisation, die es sich in ihrer Satzung zur Aufgabe gemacht hat, Umwelt, Menschen und Sachgüter vor nachteiligen Auswirkungen der Technik zu bewahren. Wir stellen unsere Dienste, die wir als technische Überwachungsorganisation bieten können, den Auftraggebern zur Verfügung.

Wir sind hier in diesem Zusammenhang vom Umweltministerium eingeschaltet worden. Ich möchte das jetzt nicht noch einmal näher erläutern. Sie wissen - Sie waren an den Tagen, an denen das ausgeführt wurde, auch hier -, wir haben satzungsgemäß eine Trennung zwischen den Organen unseres Vereins und der Überwachungsorganisation vollzogen, die sicherstellt, daß eine Beeinflussung hinsichtlich der Arbeit unserer Sachverständigen ausgeschlossen ist. Ich kann Ihnen aufgrund eigener, nunmehr 17jähriger Tätigkeit in diesem Verein sagen, daß so etwas de facto noch nicht vorgekommen ist. Ich bin nun seit einiger Zeit dort in führender Position tätig. Ich kenne solche Versuche nicht, und ich verstehe, ehrlich gesagt, nicht, warum immer wieder von einigen dieser Vorwurf erhoben wird. Aber wir müssen damit offensichtlich leben. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Sie hatten Ihre letzte Wortmeldung vorhin schon, Herr Bertram. Wenn, dann ganz kurz bitte. Wir müssen uns schon daran halten.

Bernhard (EW-BBU):

Ganz kurz! - Herr Dr. Helmers war Ihr Name, ja?

Helmers (GB):

Mein Name ist Helmers. Den "Dr." hatte Herr Schmidt-Eriksen hinzugefügt. Ich bin aber leider oder wie auch immer nicht promoviert.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Das sind die Gepflogenheiten des Erörterungstermins!

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wir haben ja auch schon aus Versehen Leute zu Professoren ernannt.

(Heiterkeit)

Bernhard (EW-BBU):

Herr Helmers, wir können Ihnen nicht ganz folgen, weil wir wissen, daß der TÜV grundsätzlich ein Selbsthilfeorgan der Wirtschaft ist. Das ist von einem Vorsitzenden des TÜV Deutschland gesagt worden. Sie dürfen überzeugt sein, daß wir dieses Thema "Erläuternde Unterlagen", das einen riesigen Komplex in diesem Verfahren darstellt, an einer anderen Stelle mit noch ganz anderen gewichtigen Argumenten aufgreifen werden. - Danke schön.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gut. - Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Ich möchte auf die Vorreden jetzt nicht mehr eingehen, weil dieser Punkt schon zum wiederholten Male aufgetaucht ist. Ich will eine Auskunft auf die Fragen geben, die vorher im Zusammenhang mit dem Endlager Morsleben gestellt worden sind.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Hier verhält es sich so, daß definitiv keine Behälter mit radioaktiven Abfällen angeliefert worden sind. Insofern, denke ich, ist damit auch die Schlußfolgerung gegenstandslos. Gleichwohl, wenn welche angeliefert worden wären, hätte dies aus unserer Sicht ebenso keine Bedeutung für diesen Erörterungstermin. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Gibt es noch weitere Wortmeldungen zum Thema Abfälle? Noch nicht Ende TOP 2, sondern nur zum Thema Abfälle! Wir wollen heute noch mit dem

Thema "Entsorgungskonzept" beginnen. - Das scheint nicht der Fall zu sein.

Frau Schönberger, hier steht "Abfälle". Wollen Sie schon mit "Entsorgungskonzept" beginnen? Dazu hatten Sie schon vorgestern eine Wortmeldung eingereicht.

Frau Schönberger (EW):

Ich habe keine Wortmeldung zu "Abfälle" eingereicht.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Sehen Sie, dann ist das verkehrt. Dann beginnen Sie zu "Entsorgungskonzept".

Frau Schönberger (EW):

Ich lasse den Vortritt dem Kollegen Schwohnke von Greenpeace.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Moment bitte!

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Entschuldigung; da hat es jetzt einen Koordinationsfehler gegeben. Wir hatten das hier als schriftliche Wortmeldung zum Thema "Abfälle" vorliegen. Es gibt noch eine umfängliche Wortmeldung von Herrn Fincke, der aber gleichzeitig angemeldet hat: gegen 18 Uhr. Herr Fincke ist jetzt wohl nicht anwesend.

(Zuruf: Doch!)

- Das ist zum Thema "Abfälle", wenn ich das richtig überblicke?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Oder gehört es in die Bürgerstunde?

(Zuruf)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Es soll für die Bürgerstunde sein; okay.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Frau Schönberger!

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Dann kommt Greenpeace, glaube ich.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Das regeln Sie untereinander!

Schwohnke (EW-Greenpeace):

Ich möchte kurz aus Greenpeace-Sicht die bisherige Verhandlung zusammenfassen und dann übergehen zu Anmerkungen zum Entsorgungskonzept.

Für uns hat die bisherige Sacherörterung sehr deutlich gezeigt, daß das Konrad-Konzept des BfS auf absolut tönernen Füßen steht. Bei den Abfällen aus Wiederaufarbeitungsanlagen herrscht beim BfS eine weitest-

gehende Unklarheit auf allen Ebenen. Nach und nach sind in der Sacherörterung diverse Abfallströme herausgekommen. Bei der Frage der Produktkontrolle generell, aber insbesondere auch die WAA-Abfälle betreffend, ist völlig unklar, was hier vom BfS präsentiert worden ist. Das war eine Ansammlung von Absichtserklärungen; mehr nicht. Von daher kann man nur sagen: Es hat sich hier gezeigt, daß alles offen ist. Man kann es so zusammenfassen: Nichts Genaues weiß man nicht!

Jetzt einige Anmerkungen zum Entsorgungskonzept.

Erstens. Eine wesentliche Erkenntnis - heute morgen hatten wir das Thema auch schon einmal - war die von Rechtsanwalt Scheuten vorgetragene Definition der Abfälle, die mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie in Zusammenhang stehen. Dies heißt ja wohl in Konsequenz auch laut Bestätigung des BfS, daß damit alle Abfälle aus Wiederaufarbeitungsanlagen gemeint sind, in denen deutsche Brennelemente wiederaufgearbeitet werden. Die sind theoretisch oder auch praktisch als solche Abfälle zu betrachten und damit in Deutschland endlagerbar.

Zweitens. Auch laut Auskunft des BfS gilt gleiches auch für Abfälle, die in Verträgen mit anderen Staaten zu Abfällen erhoben werden, die mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie in Zusammenhang stehen.

Die Schlußfolgerung daraus ist doch, daß sich der Bund damit die Möglichkeit eines völlig flexiblen Umgangs mit Atommüll verschafft. Je nach politischen und ökonomischen Opportunitäten ist alles, wirklich alles in Zukunft möglich. Das heißt, daß von einem Entsorgungskonzept überhaupt keine Rede sein kann, es sei denn, das Entsorgungskonzept besteht darin, kein Entsorgungskonzept zu haben und sich alle, wirklich alle denkbaren Optionen offenzuhalten.

Nun zu einem Punkt, der ganz am Anfang dieses Erörterungstermins schon einmal eine Rolle gespielt hat: Ein wesentlicher Bestandteil des propagierten Entsorgungskonzeptes ist die schadlose Verwertung. Zu Beginn des Erörterungstermins hatte Frau Griefahn hier eine Kiste Sand präsentiert, die ihr von uns übergeben worden ist, und zwar Sand aus der Umgebung der Wiederaufarbeitungsanlage in Sellafield, Sand von jedermann zugänglichen Plätzen, Sand, in dem Kinder spielen, Sand, der von seiner Strahlenbelastung her in Deutschland als Atommüll endlagert werden müßte. Vor diesem Hintergrund von einer "schadlosen Verwertung" zu sprechen, kann ich nur als menschenverachtend und zynisch bezeichnen. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Möchte das Bundesamt für Strahlenschutz dazu Stellung nehmen, Herr Thomaske?

Dr. Thomaske (AS):

Es werden jetzt Fragen angesprochen, die wir schon im Detail an mehreren Tagen erörtert haben. Die nun unter

dem Deckmäntelchen "Entsorgungskonzept" wieder hervorzukehren, ist zwar möglich, aber wir verweisen auf unsere Antworten, die wir hierzu gegeben haben. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gut. Ich möchte aber noch anmerken, daß schon das bundesdeutsche Entsorgungskonzept, d. h. die Entsorgung der Kernreaktoren, über die Auslandswiederaufarbeitung abläuft. Das ist derzeit bei uns Entsorgungskonzept. Das muß man schon so sagen. Von daher ist das nicht so fremd und gehört schon zum Thema "Entsorgungskonzept". Aber ich akzeptiere, wenn Sie dazu nichts sagen wollen.

Frau Schönberger!

Frau Schönberger (EW):

Ich bin Einwenderin und Bevollmächtigte von Gertraud und Josef Schönberger, München, und Waltraud Gerke-Wittfoth und Fritz Wittfoth, Salzgitter.

Es geht mir jetzt bei diesem Punkt "Entsorgungskonzept" um die Tatsache, daß die Genehmigung eines Endlagers Konrad für den Bund aus einer Vielzahl von Gründen zwingend erforderlich ist und durch eine Reihe von Rechtsakten präjudiziert ist, obwohl andererseits die Grundlage für die Genehmigung, ein Gesamtkonzept der Entsorgung, de facto überhaupt nicht mehr besteht. Im Ergebnis führt dies durch die tatsächliche Entwicklung im Bereich der sogenannten Entsorgung einerseits und die sich abzeichnende Rechtsentwicklung andererseits zu einer Situation, in der die positive Bescheidung des Planantrages selbst zwingend dazu führen müßte, daß ein Endlager errichtet und betrieben wird, das nur sehr entfernt mit dem Endlager übereinstimmt, das beantragt worden ist. Oder anders gesagt: Wenn die Genehmigungsgrundlagen für ein Endlager Schacht Konrad weggefallen sind, führt dies dazu, daß bei uns nach Genehmigung des Planes ganz anderer Atommüll vor die Haustür bzw. unter die Haustür gekippt werden wird als der, für den hier der Antrag gestellt worden ist.

Ich möchte dies in drei Abschnitten ausführen.

Erstens: Die politischen und die wissenschaftlich-technischen Voraussetzungen für die Errichtung des Atommüll-Endlagers Schacht-Konrad sind nicht mehr gegeben.

Zweitens: Soll der Betrieb laufender Atomanlagen nicht gefährdet werden, muß das Planfeststellungsverfahren Konrad mit aller Gewalt und ohne Rücksicht auf politische Veränderungen und wissenschaftlich-technische Erkenntnisse weiterbetrieben und zu einem positiven Abschluß gebracht werden.

Drittens: Ein von einem Endlagerungskonzept völlig losgelöstes Atommüll-Endlager Schacht Konrad erzeugt durch sein Bestehen wiederum eine Eigendynamik, die sich der Gestaltung eines Planfeststellungsbescheides entzieht.

Jetzt zum Punkt 1: Die politischen und die wissenschaftlich-technischen Voraussetzungen für die Errichtung des Atommüll-Endlagers Schacht Konrad sind nicht mehr gegeben.

Konrad ist ja nun ein politisches Fossil aus der Zeit, als es ein Entsorgungskonzept des Bundes gegeben hat. Die Besonderheit Entsorgungskonzept ist geschaffen worden nach der 4. Atomgesetz-Novelle, als festgeschrieben worden ist, daß der Staat für die Beseitigung des Atommülls verantwortlich sein soll, und dies im Rahmen eines Gesamtkonzepts. Dieses Gesamtkonzept gibt es nicht mehr. Wir haben dann ja 1976 bis 1979 die Planung des Nuklearen Entsorgungszentrums - man nannte es auch "Entsorgungspark"; welcher netter Name - in Gorleben erlebt. Das mußte relativ bald, 1979, schon wieder aufgegeben werden, als nämlich der damalige Ministerpräsident Albrecht erklären mußte, daß dieses Entsorgungszentrum politisch nicht durchsetzbar ist.

Nachdem dann eine Lücke entstanden ist, ist eiligst ein Staatssekretärsausschuß einberufen worden. Der hat sich dann auf ein integriertes Entsorgungskonzept verständigt; d. h. die Anlagen in Gorleben - Endlager, Konditionierung und Zwischenlagerung; es ist dort erstmals die Frage externer Zwischenlager eingeführt worden, die es vorher in dem Entsorgungskonzept nicht gegeben hat -, und dann ist die WAA auf Reisen durch die Bundesrepublik geschickt worden, und zwar, wie wir wissen, mit insgesamt zehn benannten Standorten, bis ihr schließlich in Bayern entgegen aller Hoffnungen der Betreiber endgültig der Garaus gemacht worden ist.

Nachdem auch dieser Stützpfeiler Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf zusammengebrochen war, hat man sich dann darauf verständigt, daß anstelle einer bundesdeutschen Wiederaufarbeitungsanlage auch die Wiederaufarbeitung im Ausland für einen Pfeiler des Entsorgungskonzepts des Bundes ausreichen würde, wobei es - darauf hat Herr Schwohnke von Greenpeace schon vor ein paar Tagen hingewiesen - da auch sehr schnell ein Umdenke gab. Während im April von seiten des Bundes noch behauptet worden war, man könne eine nationale Wiederaufarbeitung nicht durch Auslandsaufträge ersetzen, ist dann im Mai erklärt worden, natürlich könne man auch eine nationale Wiederaufarbeitung durch eine Wiederaufarbeitung im Ausland ersetzen.

Man kann also feststellen: Spätestens seit 1989 kann von einem Entsorgungskonzept überhaupt nicht mehr die Rede sein. Was übriggeblieben ist, sind Zwischenlager in Gorleben, Ahaus und Mitterteich. Was übriggeblieben ist, ist die Erkundung eines Salzstockes Gorleben, wobei viele Gott sei Dank schon überhaupt nicht mehr damit rechnen, daß man damit jemals bergtechnisch zurecht kommen wird. Wenn man es doch würde, würde ich doch darauf bauen, daß es sich politisch verhindern ließe. Und was übriggeblieben ist, ist Wiederaufarbeitung im Ausland, wobei auch da klar ist, daß diese Wiederaufarbeitungstechnik im Ausland

mit ganz großen Schwierigkeiten behaftet ist. Dabei ist auch klar, daß für uns eine Wiederaufarbeitung sowieso keine Entsorgung ist, sondern eine zusätzliche Müllproduktion.

(Beifall bei den Einwendern)

Was noch hinzugekommen ist, ist das Endlager Morsleben, genehmigt für Atommüll aus der DDR, das man sich, ohne ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, einfach einverleibt hat in diese Konzeption, wobei sicherlich noch darüber gestritten werden wird, ob sich dort nicht auch westdeutscher Müll einlagern ließe nach den Genehmigungsgrundlagen, die es für Morsleben gibt. Und was schließlich geblieben ist, ist das geplante Atommüll-Endlager Schacht Konrad.

Dieser Schacht Konrad macht eine wunderbare Verwandlung durch. Er entwickelt sich nämlich reziprok zum Zusammenbruch des Entsorgungskonzeptes. War er 1976/77 noch ein Fremdkörper in dem ganzen Entsorgungskonzept, der eben nicht in Gorleben vorhanden war, sondern hier, so drängte er sich auf, indem die Belegschaft der stillgelegten Erzgrube dem Bund anheimgab, dort vielleicht eine Sondermülldeponie zu errichten. War er damals für Abrißkomponenten geplant, d. h. sozusagen für atomaren Sperrmüll, so ist dieser Schacht Konrad dann plötzlich für den gesamten schwachaktiven Müll geeignet gewesen, bis hin dazu, daß er heute geeignet wäre für 95 % des bundesdeutschen Atommülls, also für all den Atommüll, der nicht wärmeentwickelnd ist.

Das ist auch insofern eine sehr wunderbare Verwandlung, als die bundesdeutsche Wissenschaft festgestellt hat - durchaus international sehr angezweifelt -, deutscher Atommüll ließe sich am besten in Salz einlagern. Nun fragt man sich: Wenn sich deutscher Atommüll am besten in Salz einlagern läßt, wieso sollen dann 95 % des deutschen Atommülls in Erz eingelagert werden?

(Beifall bei den Einwendern)

Ich möchte hier festhalten, daß sich Schacht Konrad der Forderung nach einer geordneten Entsorgung entzieht; denn geordnet heißt nicht, daß die Fässer ordentlich aufgestapelt werden, sondern eine geordnete Entsorgung im Sinne der AtG-Novelle 1976 heißt, daß es eine Gesamtkonzeption gibt, wie mit Atommüll aus bundesdeutschen Atomanlagen umgegangen werden soll.

Diese ganzen Vorgänge haben ihre Entsprechung in dem Vorgehen des BfS mit seinen Planunterlagen. Denn das BfS will sich hier kein Endlager für bundesdeutschen Atommüll genehmigen lassen, sondern das BfS möchte sich eine Industrieanlage genehmigen lassen, möchte sich eine Atommüllkapazität, eine Einlagerungskapazität genehmigen lassen, die es dann frei auf dem Markt anbieten kann, wenn, wie das BfS immer beteuert, die Einlagerungsbedingungen erfüllt sind.

Das führt dazu, wie wir hier sehr gut von der Gruppe Ökologie in den letzten Wochen herausgearbeitet hören konnten, daß Teile des vorhandenen Mülls, die eigentlich, wie wir immer dachten - wir hofften, daß es nie passiert - in Konrad rein sollen, überhaupt nicht in Konrad rein könnten, vorausgesetzt, die Antragswerte oder die vorgesehenen Erwartungswerte oder wie immer das BfS das nennen will, bleiben so, wie sie sind.

Man muß sich das vorstellen: Hier wird ein Aufwand betrieben, um ein Endlager zu errichten, und dann paßt dieses Endlager gar nicht für den realen Müll, der da ist. Wo soll der denn dann hin? Die Leute sagen uns immer: Ihr könnt doch nicht gegen ein Atommüll-Endlager Schacht Konrad sein, irgendwo muß der Müll doch hin, der produziert wird. Nach diesen Wochen kann ich ihnen sagen: Aber in Konrad nicht; denn der ist nicht für diesen Müll geeignet, zumindest nicht in seiner Gesamtheit - geeignet nach den Plänen des BfS, nicht nach meiner Meinung -, ist nicht ausgelegt für den Müll, der bereits angefallen ist.

(Beifall bei den Einwendern)

Dies findet auch seine Entsprechung in der geplanten AtG-Novelle des Bundesumweltministers Töpfer, der in die gleiche Richtung geht, nämlich ein Atommüll-Endlager zu einer beliebigen Industrieanlage zu machen, nicht zu sehen, daß es sich hier um ein Jahrhunderttausend-Projekt handelt, sondern der eine Industrieanlage daraus machen will, die auch privatisiert werden könnte, die auch privatwirtschaftlichen Profitinteressen unterstellt werden könnte, wobei Sachen wie Langzeitsicherheit oder Schachtabschluß, elementare Fragen dazu, ob Schacht Konrad geeignet wäre, in einer zweiten Teilerrichtungsgenehmigung behandelt werden sollen, wenn das Endlager Schacht Konrad bereits bestehen würde.

Das Problem ist doch: Das BfS, das Bundesamt für Strahlenschutz, hält sich an Recht und Gesetz. Es ist dabei allerdings so weitsichtig wie bei dem Problem der Behandlung des Flugzeugabsturzes im Zonenrandgebiet, daß es 1988, bevor überhaupt die Aussicht auf eine deutsche Einigung besteht, angeblich schon ausreichend untersucht hat, wie sich denn die deutsche Einigung auf das Problem des Flugzeugabsturzes auswirken würde. Genauso weitsichtig verhält es sich auch bei der Frage Recht und Gesetz. Es hält sich nämlich an Recht und Gesetz der AtG-Novelle, die jetzt gerade erst im Entwurf vorgelegt wird.

Man muß sich vorstellen, wie das aussehen würde, wenn diese AtG-Novelle durchkäme: Dann säße vor uns das Bundesamt für Strahlenschutz. Dann würde das Endlager Schacht Konrad bereits errichtet, während wir hier im Planfeststellungsverfahren sitzen; denn ausdrücklich dieses sieht die AtG-Novelle vor. Dann würden wesentliche Punkte überhaupt nicht in dieses Planfeststellungsverfahren eingearbeitet sein.

Ich möchte den Punkt 1 jetzt so zusammenfassen: Es gibt zum jetzigen Zeitpunkt keinerlei Grundlage für die Weiterführung des Planfeststellungsverfahrens Schacht Konrad. Die Frage ist doch: Wenn jetzt Schacht Konrad von dem Niedersächsischen Umweltministerium genehmigt werden würde, dann würde sich das BfS alle Änderungen selbst genehmigen oder vielleicht einem anderen Betreiber später genehmigen. Es gibt keine Grundlage für die Weiterführung, weil es kein Entsorgungskonzept mehr gibt.

Und es gibt keine Grundlage für die Weiterführung des Planfeststellungsverfahrens Schacht Konrad zu diesem Zeitpunkt, weil es auch völlig unklar ist, wie denn der Punkt Ausstieg aus der Atomindustrie in Zukunft weitergeführt werden wird. Immerhin gibt es das A-Länder-Papier, in dem steht, daß sich des Problems Atommüll überhaupt erst angenommen werden würde, wenn der Ausstieg in Sicht wäre; und der ist bis jetzt nicht in Sicht.

Es gibt auch keine Grundlage für die Weiterführung des Planfeststellungsverfahrens Schacht Konrad aus einem ganz wissenschaftlich-technischen Grund: Im Februar 1991 legte die Gesellschaft für Reaktorsicherheit eine Studie vor, die darauf abzielte, daß die MOX-Brennelemente, wenn die zwischengelagert würden, so heiß wären - um ein Vielfaches heißer als die anderen Brennelemente -, daß man schwachaktiven Müll zwischen diese MOX-Elemente stellen könnte und praktisch auf die Teilung, die jetzt stattfindet - also hochaktiven Müll in ein Endlager, schwach- und mittelaktiven Müll in ein anderes Endlager zu packen -, verzichten könnte, daß es doch viel besser wäre, ein Universalendlager zu machen, praktisch mit heißem Müll und dazwischen schwachaktivem Müll. Ich will jetzt nicht sagen, daß das eine gute Lösung wäre - das würde ich mir nie anmaßen -, ich will damit nur sagen, daß es auch auf seiten der Betreiber durchaus ganz andere Vorstellungen gibt bzw. die Wissenschaft und Technik sich weiterentwickelt hat. Hier aber wird festgehalten an einem Fossil aus einem anderen Jahrzehnt. Das wird weiter betrieben, ohne offen zu sein für Veränderungen, die es inzwischen gegeben hat.

Ich komme zum Punkt 2: Soll der Betrieb laufender Atomanlagen nicht gefährdet werden, muß das Planfeststellungsverfahren Konrad mit aller Gewalt und ohne Rücksicht auf politische Veränderungen und wissenschaftlich-technische Erkenntnisse weiterbetrieben und zu einem positiven Abschluß gebracht werden.

Es stellt sich doch die Frage: Warum hält der Bund an diesem Verfahren Konrad so fest? Der Bund hält an diesem Verfahren Konrad fest, weil Konrad für den Bund auch immer ein Entsorgungsnachweis ist. Nun ist klar, daß die Entsorgungsgrundsätze vorsehen, daß ein Entsorgungsvorsorgenachweis nur für die Brennelemente geführt werden mußte. Aber seitdem es die Entsorgungsgrundsätze gibt, ist in den Genehmigungen für Atomanlagen, wie wir hier auch innerhalb des Verfahrens auf eine Nachfrage von Herrn Bernhard gehört

haben - was wir zum Teil auch vorher schon wußten -, Schacht Konrad als Entsorgungsvorsorgenachweis eingefügt worden. Selbst wenn dies sozusagen rechtlich nicht zwingend notwendig gewesen wäre, zeigt das doch, daß es eine Bindungswirkung gibt, daß es praktisch von den Ländern, von den Genehmigungsbehörden, gewünscht worden ist, daß es einen solchen Nachweis in den Betriebsgenehmigungen für Atomanlagen gibt.

(Beifall bei den Einwendern)

Darüber hinaus ist der Abriß Niederaichbach genehmigt worden im Hinblick darauf, daß die Teile ja in Schacht Konrad eingelagert werden könnten. Was machen Sie denn mit dem Abriß, wenn Schacht Konrad als Endlager plötzlich überhaupt nicht mehr zur Verfügung steht?

Und es ist auch notwendig für den Bund, an dem Verfahren Konrad festzuhalten und dieses Verfahren auch zu einem positiven Beschluß zu führen, weil es ja nun, nachdem alle anderen Pfeiler des Entsorgungskonzeptes weggebrochen sind, irgend etwas geben muß, was den Weiterbetrieb von Atomanlagen legitimieren könnte. Es gibt zum einen natürlich den realen Entsorgungsdruck, der da ist, den wir hier ja auch immer wieder vor Augen geführt kriegen: vor 14 Tagen die Erweiterung des Zwischenlages in Gorleben, oder auch solche Geschichten wie, ob jetzt nicht doch einfach ganz schnell in Morsleben eingelagert wird. Es gibt also den realen Entsorgungsdruck, und es gibt natürlich auch die Erwartung bzw. die Notwendigkeit, nachdem die Bevölkerung doch sehr kritisch geworden ist, ihr zu sagen: Wir gehen um mit dem Atommüll; wir tun ihn ja irgendwohin; es ist möglich, ihn sicher endzulagern. Das muß doch aufrechterhalten werden; denn eine Akzeptanz und Toleranz dafür, die es noch gibt, daß die Atomanlagen, die es jetzt gibt, wenigstens noch weiterlaufen - über einen Ausbau der Atomanlagen befinden sich die Betreiber sowieso im Einklang mit einer radikalen Minderheit -

(Beifall bei den Einwendern)

kann ich doch nur aufrechterhalten oder herstellen, wenn ich endlich einmal sage: Ja, ich bringe diesen Müll irgendwo sicher unter.

Ich möchte bei der Frage des Verfahrens Schacht Konrad und wie da vorgegangen wird noch auf einige Merkwürdigkeiten in dem Verfahren eingehen. Eine habe ich schon genannt: die Umwidmung des Endlagers von dem Endlager für Abrißkomponenten hin zu einem Endlager für 95 % des bundesdeutschen Atommülls. Das heißt, hier liegt schon die Vermutung nahe, daß man nicht plötzlich herausgefunden hat, dieses Endlager ist ja viel besser geeignet, sondern daß von anderer Seite, nämlich von seiten des Entsorgungskonzepts, der Druck gekommen ist: Können wir nicht noch mehr Müll, noch andere Sorten Müll dort einlagern? Wir wissen doch sonst gar nicht, wo wir die hinbringen sollen. Und

das BfS setzt sich hin und prokelt seine Planunterlagen soweit um, bis es glaubt, ein halbwegs akzeptables Konzept hinbekommen zu haben!

(Beifall bei den Einwendern)

Daß dieses Verfahren Schacht Konrad sehr stark von politisch-taktischen Erwägungen geprägt ist, zeigt uns doch unter anderem auch, daß 1989 bereits in der Zeitung angekündigt war: Die Pläne Schacht Konrad werden ausgelegt. Dann sagte der Ministerpräsident Albrecht im Einklang mit Umweltminister Remmers: Halt, wenn die in Wackersdorf Geld dafür kriegen, daß die die WAA nicht bauen, dann wollen wir hier aber Geld dafür kriegen, daß wir die ganzen Endlager und die ganzen Atomanlagen hier bauen. Wir wollen die Magnetschwebbahn, wir wollen Uni-Institute, und wir wollen Bargeld haben. Bevor wir das nicht haben, legen wir auch die Pläne nicht aus.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich möchte im weiteren zitieren aus einem Protokoll der Reaktorsicherheitskommission vom März 1990. In diesem Protokoll steht wörtlich:

"Die Überarbeitung der Planunterlagen im Hinblick auf die Sachthemen Radiologie, Langzeitsicherheit, alte Bohrungen, Schachtverschluss und Versatzverfahren wird bis Ende Mai 1990 dauern. Ab Mitte Juni 1990 wäre der NMU in der Lage, eine öffentliche Bekanntmachung vorzunehmen. Der Plan könnte dann im Juni und Juli 1990 ausgelegt werden."

- Und das, wie ich eben sagte, nachdem der Plan bereits 1989 ausgelegt werden sollte. War er denn da vollständig, oder war er da nicht vollständig? Wieso hätte er 1989 ausgelegt werden können, wenn hier plötzlich steht, er wird überhaupt erst im Mai 1990 soweit sein, daß er ausgelegt werden kann?

Es geht weiter im Zitat:

"Ein Erörterungstermin wäre somit noch 1990 möglich, wenn die politischen Rahmenbedingungen eingehalten werden können. In diesem Zusammenhang verweist der Niedersächsische Minister für Umwelt auf die Aussage von Herrn Minister Remmers am 1. 11. 89, daß die Auslegung des Planes Konrad erst erfolgt, wenn nach Vorbereitung durch einen Arbeitskreis auf Staatssekretärebene Einvernehmen zwischen den Regierungschefs von Bund und Ländern zur Endlagerung von Abfällen in der Schachtanlage Konrad erreicht worden ist. Der NMU berichtet, daß bei den Sitzungen des Staatssekretärs-Arbeitskreises unter Vorsitz von Herrn Stroetmann dieses Einvernehmen noch nicht hergestellt worden ist."

- Also bitte sehr, es ist immer noch nicht hergestellt!

(Beifall bei den Einwendern)

Weiter zitiere ich:

"Die Ausführungen des NMU werden mit dem Hinweis beendet, daß für eine Auslegung des Planes nach den Sommerferien die Imponderabilien für eine mögliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht außer acht gelassen werden dürfen."

- Im Klartext: Man versuchte das ganz schnell vor der Sommerpause hinzukriegen, damit man ja nicht nach der Sommerpause evtl. noch eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit in den Plan hineinnehmen müßte. Das ist nun wirklich nicht von Sicherheitsgesichtspunkten her gesehen, sondern das ist nur die Frage: Wie haben wir möglichst wenig Arbeit damit, hier ein Atommüll-Endlager herzukriegen?

Meine Zitate sind noch nicht zu Ende. Ich möchte, um das zu untermauern, daß es hier nur oder hauptsächlich um politisch-taktische Erwägungen geht, an diesem Plan Schacht Konrad festzuhalten, zitieren aus der Anlage 3 zu diesem Ergebnisprotokoll; eine Schrift von Prof. Dr. Erich Merz von der Kernforschungsanlage Jülich mit dem Titel "Planfeststellungsverfahren Schachtanlage Konrad, Vorbereitung einer RSK-Empfehlung zur Errichtung und zum Betrieb". Zitat:

"Die RSK hat vom BMU den Auftrag erhalten, zum Plan für die Schachtanlage Konrad, Fassung 3/89, Endlager für radioaktive Abfälle, eine Empfehlung zur Errichtung und zum Betrieb gemäß § 9 b AtG abzugeben."

(Zuruf von Bernhard (EW-BBU: Skandal!))

"Der seitens des BMU angestrebte Termin für die Verabschiedung ist Mai/Juni 1990; dies hauptsächlich aus politisch-taktischen Gründen, um mit der positiven Stellungnahme der Genehmigungsbehörde Schützenhilfe in der zu erwartenden emotionsgeladenen Diskussion im Zusammenhang mit der Auslegung des Planes und der darauf folgenden öffentlichen Anhörung in der zweiten Jahreshälfte 1990 zu geben."

- Als was war der Bundesumweltminister hier tätig? Als Antragsteller, oder als Genehmigungsbehörde? Was ist das für ein Vorgehen, wenn der BMU die RSK anweist - in Anführungszeichen, jetzt nicht juristisch gesehen -, doch bitte eine positive Empfehlung für ein Endlager Schacht Konrad herauszugeben, weil ihm das helfen würde in der Auseinandersetzung um dieses Endlager?

(Beifall bei den Einwendern)

Stützen sollte sich die RSK dabei auf Gutachten, die noch gar nicht vorlagen, nämlich auf Gutachten, zu denen die Gutachter erst einmal einen mündlichen Zwischenbericht geben sollten. Die Gutachter, auf die die RSK sich stützen sollte, sind: Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung, TÜV Hannover, Batelle-Institut, Gesellschaft für Reaktorsicherheit und Oberbergamt Clausthal in Amtshilfe unter Mitwirkung von Professor Duddeck. Die sollten der RSK helfen, eine positive Empfehlung für dieses Endlager Schacht Konrad abzugeben, wobei unter dem Punkt "hervorzuhebende Merkposten" steht:

"Erstens. Die Genehmigungsfähigkeit der Schachanlage Konrad steht für den Endlagerausschuß bereits fest."

- Das ist der Hauptsatz.

"Zweitens. Gleichwohl muß sich der Plan mit einigen Schwachpunkten auseinandersetzen. Das sind Geologie, Hydrogeologie, alte Bohrungen und Schachtverschluß.

Drittens. Klärungsbedarf besteht im Hinblick auf die Rücknahme von Wiederaufarbeitungsabfällen aus den COGEMA- und BNFL-Verträgen. Einige Abfallsorten bzw. die konditionierten Gebinde entsprechen noch nicht den vorläufigen Annahmebedingungen der PTB/BfS."

(Zuruf von den Einwendern: Hört, hört!)

"Falls keine Anpassung erfolgt, müssen einige Abfallsorten von der Endlagerung in Konrad ausgeschlossen werden. Anzumerken ist generell die vielerorts gehegte Befürchtung, daß zwischen vorläufigen und endgültigen Annahmebedingungen erhebliche Unterschiede bestehen könnten."

(Zuruf von den Einwendern: Richtig!)

"Dem ist nicht so. Eine erläuternde Aussage in der RSK-Empfehlung wäre hier sinnvoll und hilfreich.

Viertens. Zum Thema Produktkontrolle bedarf es einer eindeutigen Aussage hinsichtlich der Organisationsform und Aufgabenstellung.

Fünftens. Unbefriedigend ist meines Erachtens die Behandlung der Frage der radioaktiven Vorbelastung durch natürliches Radon.

Sechstens. Technische Zusatzinformationen wären nützlich für die Thematik Gasbildung

durch Wechselwirkung der Abfälle bzw. Abfallgebände mit Grundwässern in der Nachbetriebsphase."

Dann folgen noch die Problematik des Nachweises der Langzeitsicherheit usw. Das sind also durchaus schwerwiegende Kritikpunkte gewesen, die aber nun den Prof. Merz keineswegs daran hinderten, als ersten Merkposten zu schreiben: "Die Genehmigungsfähigkeit der Schachanlage Konrad steht für den Endlagerausschuß bereits fest."

Für uns heißt das, daß im Laufe dieses zehnjährigen Verfahrens Schacht Konrad feststeht: Es ist eine Flickschusterei mit derartig vielen politischen Vorgaben, daß die Unterscheidung unmöglich ist, was denn tatsächlich wissenschaftliche Erkenntnisse sind, die die Eignung von Konrad beweisen würden, und was politische Sachzwänge, politisch-taktische Vorgaben sind, die den Eignungsnachweis für Konrad sozusagen erzwingen.

Ich komme nun zu Punkt 3 meiner Ausführungen: Ein von einem Endlagerungskonzept völlig losgelöstes Atommüll-Endlager Schacht Konrad erzeugt durch sein Bestehen wiederum eine Eigendynamik, die sich der Gestaltung eines Planfeststellungsbescheides entzieht.

Wir haben hier wochenlang die Frage der Abfälle diskutiert und die Weigerung des Bundesamt für Strahlenschutz erlebt, sich an dem konkret vorhandenen Atommüll zu orientieren. Wir haben - ich bin darauf schon eingegangen - zum Beispiel die Frage zum Jod 129 gehört. Wenn die Einlagerungsbedingungen so bleiben, müßte es ein zweites Endlager geben, in das dann die Müllströme aus La Hague hineinkommen, oder die Pläne sind bereits jetzt zum Teil Makulatur, oder sie werden wieder verändert.

(Beifall bei den Einwendern)

Wenn es eine Genehmigung seitens der Genehmigungsbehörde geben würde, dann wäre die Folge, daß es nach der Genehmigung Ausnahmegenehmigungen hagelt und Änderungen von Planunterlagen geben wird, die sich völlig dieser Genehmigungsbehörde entziehen würden.

(Beifall bei den Einwendern)

Wenn die AtG-Novelle durchkommt, entscheidet das Bundesamt für Strahlenschutz über Genehmigungsvoraussetzungen. In welchem Geist dieses Bundesamt für Strahlenschutz an ein Atommüll-Endlager Schacht Konrad herangeht, haben wir bis jetzt zur Genüge erfahren dürfen. Da braucht man sich keine Vorstellungen zu machen, daß dann nur deshalb, weil das Bundesamt eine Behörde ist, mehr auf die Gesundheit und Sicherheit der Menschen in der Region Wert gelegt wird.

Wenn es eine Genehmigung für ein Atommüll-Endlager Schacht Konrad gibt, dann muß man folgendes sehen: Es gibt Lagerkapazitäten in diesem Atommüll-

Endlager, die mit nationalem Müll nicht zu füllen sind. Und man muß sehen, daß es die Vollendung des Europäischen Binnenmarktes geben wird. Auf der Jahrestagung Kerntechnik 1990 hat Prof. Lukes aus Münster, vielen bestimmt bekannt als Atomrechtler, ausgeführt, daß seiner Meinung nach - zum damaligen Zeitpunkt, also 1990 - die Rechtslage so wäre, daß dann, wenn Luxemburg medizinische Abfälle würde in Morsleben einlagern wollen, wenn Deutschland schwach strahlende Abfälle in Frankreich würde oberflächennah vergraben haben wollen, wenn Spanien oder irgendein anderes EG-Land Atommüll in Schacht Konrad Atommüll würde einlagern wollen, dieses nicht abgewehrt werden könnte nur mit dem Hinweis darauf, daß es nicht deutscher Müll ist.

(Beifall bei den Einwendern)

Wir haben in den letzten Jahren sehr viele Aussagen von Politikerseite gehört, Schacht Konrad wäre ein nationales Endlager, würde nur für deutschen Müll gelten - wir haben darüber ja auch vielfältige Auseinandersetzungen erlebt; heute zum Beispiel von Herrn Nümann, ob denn dann, wenn Brennelemente ins Ausland gehen, der Müll, der dort anfällt, als deutscher Müll gilt -, aber das ist alles nur Makulatur. Wenn Schacht Konrad in Betrieb geht, kann niemand Müll aus einem anderen EG-Land nur deshalb abweisen, weil es nicht deutscher Müll ist.

(Beifall bei den Einwendern)

Den Sündenfall hatten wir letztes Jahr in Gorleben, als Fässer aus Mol angeliefert worden sind, wobei nicht klar war, aus welcher Anlage dieser Müll stammt, und Töpfer angewiesen hat, diesen Müll ins Zwischenlager Gorleben einzubringen, weil es eigentlich völlig egal sei, woher der Müll stammt, Hauptsache er paßt in die Annahmekriterien für Gorleben.

(Beifall bei den Einwendern)

Was dies bedeuten wird, wenn es eine Privatisierung des Endlages geben wird, muß man sich auch vor Augen führen. Man kann natürlich Endlagerkapazitäten auch verkaufen. Auch in anderen europäischen Ländern gibt es ja, wie man zur Genüge weiß, Probleme mit dem Atommüll, weil niemand solche Atommüll-Endlager haben will. Die werden heilfroh sein, wenn sie Endlagerkapazitäten in einem Schacht Konrad kaufen können.

Daß dies auch bereits vorbereitet wird, kann man daran sehen, daß die EG-Kommission eine Richtlinie über die Verbringung radioaktiver Stoffe innerhalb der Europäischen Gemeinschaft erarbeitet hat. Das ist ein Vorschlag für eine Verordnung, der vorgelegt worden ist und über den noch entschieden werden wird. Die gilt für alle radioaktiven Stoffe einschließlich des radioaktiven Abfalls. Sie umfaßt zwei Kernbestimmungen: erstens Abbau der Grenzkontrollen zwischen den Mitgliedstaaten, und zweitens eine Verpflichtung

für den Empfänger radioaktiver Stoffe, dem Besitzer dieser Stoffe eine schriftliche Erklärung über die Erfüllung der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften auszustellen, wenn er beabsichtigt, radioaktive Stoffe aus einem anderen Mitgliedstaat zu beziehen. Das heißt, es gibt Erklärungen, es gibt keine Kontrollen; ja nicht einmal für statistische Zwecke dürfen an den Grenzen irgendwelche Erhebungen gemacht werden.

Es bleibt also festzustellen: Gibt es ein Atommüll-Endlager Schacht Konrad, bekommen wir hier noch ganz anderen Müll hinein, als bis jetzt überhaupt in der Diskussion ist. Es entzieht sich auch sozusagen dem Rechtsbereich eines Landes, eines Bundes, gegen EG-Recht zu verstoßen und zu sagen: Nein, wir wollen diesen Müll hier nicht haben.

Fazit oder Zusammenfassung meines Beitrags: Für die Genehmigung eines Endlagers Schacht Konrad zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind sämtliche Grundlagen entfallen. Ich denke, es ist klar, was das in einem solchen Verfahren bedeutet. Die Genehmigung müßte versagt werden, oder richtiger noch, das Verfahren müßte hier und heute abgebrochen werden.

(Beifall bei den Einwendern)

Wenn wir heute keinen Abbruchartrag stellen, dann deswegen, weil wir bei dem gegenwärtigen Stand des Verfahrens kein Vertrauen in die Verhandlungsleitung haben, damit auch verantwortungsbewußt umzugehen.

(Beifall bei den Einwendern)

Die lapidare Ablehnung der substantiellen Anträge von Prof. Weiss haben uns ziemlich deutlich vor Augen geführt, wie in drei Sätzen verschiedene Anträge vom Tisch gewischt werden, wobei die Frage ist, was für uns schlimmer ist, ob die Verhandlungsleitung die Einwanderinnen und Einwander doch nicht so ernst nimmt, wie sie immer beteuert, oder ob sie doch schon längst nicht mehr Herr des Verfahrens ist, wofür wir ja auch schon genügend Beispiele erlebt haben.

Nichtsdestotrotz: Wir gehen davon aus, daß die hier dargelegten Sachverhalte zu nichts anderem führen können als zu einem negativen Planfeststellungsbeschuß!

(Lebhafter Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Herr Thomauske, ich nehme an, Sie möchten dazu Stellung nehmen.

Dr. Thomauske (AS):

Dies war in wesentlichen Teilen eine politische Erklärung. Soweit es den Teil betrifft, der zu diesem Tagesordnungspunkt gehört, haben wir im Laufe dieses Erörterungstermins schon Stellung genommen. Deswegen sehe ich zu diesen Punkten von einer Stellungnahme ab.

Ich möchte hier aber noch eine Stellungnahme abgeben, die in den Zusammenhang gehört und die sich bezieht auf eine Anfrage von Herrn Bernhard zu der Fragestellung: Wo wurde das geplante Endlager Konrad im Rahmen des Entsorgungsvorsorgenachweises genannt? Hier nun die abschließende Erklärung zu der Abfrage, die der BMU bei den verschiedenen Bundesländern vorgenommen hat.

Ergebnis der Länderumfrage zur Berücksichtigung des geplanten Endlagers Konrad bei der Entsorgungsvorsorge für kerntechnische Anlagen. Hierbei ist anzumerken, daß Bezüge auf das geplante Endlager Konrad in den begründenden Teilen der Genehmigungsbescheide enthalten sind und sich in der Regel auf den Hinweis zur Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nach AtG beschränken. Diese Angaben erfolgten auf der Grundlage der Grundsätze zur Entsorgungsvorsorge für Kernkraftwerke vom 19. März 1980.

Anlagenbezogene Konkretisierungen nach Abfallart und -menge sind in den Genehmigungsbescheiden nicht enthalten, wohl aber bei der WAK Karlsruhe und der Brennelementfabrik Hanau ein Hinweis, daß die Konditionierung der entsprechenden Abfälle den vorläufigen Endlagerungsbedingungen des Endlagers Konrad entsprechen sollte.

Ich komme nun zu den verschiedenen Anlagen und gehe zunächst darauf ein, bei welchen Kernkraftwerken Konrad im Rahmen des Entsorgungsvorsorgenachweises genannt ist: Baden-Württemberg = Neckarwestheim II; Bayern = Isar II, Niederaichbach; Berlin = Fehlanzeige; Brandenburg = Fehlanzeige; Bremen = Fehlanzeige; Hamburg = Fehlanzeige; Hessen = Fehlanzeige; Mecklenburg-Vorpommern = Fehlanzeige; Niedersachsen = Unterweser, Emsland; Nordrhein-Westfalen = Fehlanzeige; Rheinland-Pfalz = Mülheim-Kärlich; Saarland = Fehlanzeige; Sachsen = Fehlanzeige; Sachsen-Anhalt = Fehlanzeige; Schleswig-Holstein = Krümmel, Brunsbüttel, Brokdorf; Thüringen = Fehlanzeige.

Ich komme nun zu den sonstigen Anlagen: Baden-Württemberg = Fehlanzeige; Bayern = Fehlanzeige; Berlin = Fehlanzeige; Brandenburg = Fehlanzeige; Bremen = Fehlanzeige; Hamburg = Fehlanzeige; Hessen = Brennelementwerk Hanau; Mecklenburg-Vorpommern = Fehlanzeige; Niedersachsen = Fehlanzeige; Nordrhein-Westfalen = Urananreicherungsanlage Gronau; Rheinland-Pfalz = Fehlanzeige; Saarland = Fehlanzeige; Sachsen = Fehlanzeige; Sachsen-Anhalt = Fehlanzeige; Schleswig-Holstein = Forschungsreaktoren GKSS Geesthacht, FRG I, FRG II, Nuklearschiff "Otto Hahn"; Thüringen = Fehlanzeige.

Soweit die Zusammenstellung. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Jetzt haben sich Herr Dickel und Herr Bernhard gemeldet. Herr Dickel!

Dickel (EW):

Herr Thomauske, das, was Sie eben zu der Einlassung von Frau Schönberger gesagt haben, hat von Niveau und Umfang her etwa das abgedeckt, was wir von Ihrer Seite zu dem Thema erwartet haben.

(Beifall bei den Einwendern)

Es ist völlig klar, daß Sie seit Jahren versuchen, den Eindruck zu erwecken, Sie betreiben seriöse Wissenschaft, und die schmutzige Politik machen andere.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich meine aber, daß gerade durch die Beispiele, die Frau Schönberger angeführt hat, sehr deutlich geworden ist, daß der Auftrag, den Sie verfolgen, ein politischer ist. Das heißt, Sie stehen im politischen Spannungsverhältnis.

(Beifall bei den Einwendern)

Ihre Wissenschaft findet statt mit einem extensiven politischen Auftrag und zum Teil sogar sehr kurzfristigen politischen Terminen, die Ihnen gesetzt werden.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich meine, dem können Sie sich ohne weiteres nicht entziehen. Wenn Sie es doch tun, wird man es sehr stark unter dem auch angesprochenen Aspekt der AtG-Novelle sehen müssen, daß Sie natürlich ein Interesse daran haben müssen, dieses Verfahren über die Runden zu kriegen, Ihr Endlager genehmigt zu bekommen und anschließend damit als Genehmigungsbehörde machen zu können, was Sie wollen.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich habe im Kontext dieses Beitrages aber noch eine Frage an die Genehmigungsbehörde. Es war die Frage der Europäisierung angesprochen worden, d. h. einer sehr weitgehenden zwingenden Öffnung nationaler Kapazitäten für eine europäische Nutzung. Ich bitte Sie, einmal zu sagen, wie Sie meinen, im Rahmen eines Planfeststellungsbescheides solche Nutzungen ausschließen zu können, insbesondere vor dem Hintergrund des Einlagerungsvolumens von 650 000 m³, was weit über das Maß hinausgeht, das in Deutschland an Lagerkapazität auf lange Frist bis weit in das nächste Jahrtausend hinein erforderlich ist.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Das ist mehr oder weniger ein juristisches Problem. Ich übergebe an Herrn Schmidt-Eriksen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Zunächst beantwortet sich die Frage aus der Antragstellung. Das heißt, es sollen Abfälle eingelagert werden, die im Zusammenhang mit der friedlichen

Nutzung der Kernenergie in der Bundesrepublik Deutschland stehen. Was das bedeutet, haben wir hier anhand des Antrages von Herrn Nümann eingehend erörtert. "Im Zusammenhang stehen" bedeutet dann eben auch Wiederaufarbeitungsabfälle, denen man jeweils nicht ansehen kann, ob es deutsche Abfälle, englische Abfälle oder Abfälle sonstiger nationaler Herkunft sind. Aber eben über das Äquivalenzprinzip ergibt sich dann die Herstellung dieses Zusammenhangs nach den Antragsunterlagen.

Soweit eigentlich die Wahrung des nationalstaatlichen Prinzips. Grundsätzlich wäre ein deutsches Endlager nicht davor gefeit, wenn EG-rechtliche Bestimmungen dies vorsehen, daß diese Beschränkung dann aufzuheben wäre. Das Land Niedersachsen hat schon mehrfach gegenüber der Bundesregierung darauf gedrungen, auch auf europarechtlichem Weg sicherzustellen, daß auch hier das Nationalstaatsprinzip eingehalten wird. Die Antwort lautete dann in der Regel stereotyp, daß man ja an der Antragstellung in diesem Verfahren erkennen könne, daß man nur deutsche Abfälle oder eben im Zusammenhang mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie in der Bundesrepublik Deutschland stehende Abfälle einlagern möchte. Aber bei der entscheidenden Frage, wie sichern wir dieses auch rechtlich ab, fehlt es an europarechtlichen und europapolitischen Initiativen, um da Riegel vorzuschieben. Insofern weist Niedersachsen - übrigens nicht erst seit zwei Jahren, sondern schon länger - darauf hin, daß hier die Bundesregierung eigentlich im Obligo wäre, da etwas abzusichern, was aber bislang auf europäischer Ebene meines Wissens nicht zu registrieren ist.

Dickel (EW):

Es gibt ja eine Vereinbarung der Umweltminister der EG, die per Vereinbarung darüber abgestimmt haben, daß die Entsorgung von Atommüll eine nationale Angelegenheit bleiben soll. Das wird als politische Erklärung durch die Gegend getragen. Ich verstehe das, was Sie gesagt haben, so: Es ist durch einen Planfeststellungsbescheid, der heute hier vom Land Niedersachsen - heute nicht, aber irgendwann in den nächsten zehn Jahren - über Konrad gefällt wird, nicht möglich, auszuschließen, daß diese 650 000 m³ Hohlraum auch mit europäischem Müll gefüllt werden, wenn dafür das europäische Recht die Bahn freimacht. Ich denke, man muß sich hier in der Region sehr genau überlegen, was das bedeutet.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ja, diese Prüfung ist so auch vom Niedersächsischen Justizministerium bestätigt worden.

Dickel (EW):

Ich würde gern noch eine zweite - - -

stellv. VL Dr. Biedermann:

Augenblick, Herr Dickel. Ich glaube, dazu müssen wir auch den Antragsteller Stellung nehmen lassen. Herr Thomauske, bitte! Dann können Sie fortfahren.

Dr. Thomauske (AS):

Auch zu diesem Punkt haben wir schon mehrfach in dem Zusammenhang mit dem Antrag von Herrn Rechtsanwalt Nümann und anderen Vorträgen Stellung genommen. Ich verweise auf unsere Antwort von damals. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Dickel!

Dickel (EW):

Eine zweite Frage, die implizit auch in dem Beitrag angesprochen worden war. Es wird ja von einer Reihe von Bundesländern eine Neuorientierung des Entsorgungskonzeptes dahin gehend angestrebt, die zur Verfügung zu stellenden Endlagerkapazitäten zu begrenzen auf das, was erforderlich ist zur Organisation eines zügigen Ausstiegs aus der Atomenergie; ein, wie ich denke, sehr begrüßenswertes Unterfangen. Nur ist natürlich dieses jetzt hier zur Genehmigung anstehende Projekt auch in der Weise, wie es vom BfS vorgetragen worden ist - keine Diskussion über den vorhandenen Müll, sondern nur über allgemeine Kriterien -, gerade nicht geeignet als ein Endlager, das diese Aufgabe leisten kann. Von daher ist die Frage, wie weit die Änderungen im politischen Raum - sie war auch im technischen und wissenschaftlichen Raum, Konzeptdiskussion, GRS usw. angesprochen - es überhaupt möglich machen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt über solch ein Endlager zu beraten und ernsthaft zu bescheiden, wenn man davon ausgehen kann, daß sich der politische Konsens zur Entsorgung innerhalb von drei Jahren vielleicht vollständig in eine andere Richtung entwickelt,

(Beifall bei den Einwendern)

wir dann aber, wie wir eben gehört haben, ein Endlager haben, daß selbst dann, wenn es für Deutschland für den Ausstieg viel zu groß ist, immerhin noch europäisch genutzt werden könnte.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

In dem gesetzlichen Auftrag, dem wir nachkommen, ist nicht enthalten, daß Änderungen politischer Strömungen jeweils mit zu berücksichtigen sind. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Na ja, Herr Thomauske, wir beraten hier über das

Entsorgungskonzept. Das ist ein Sachgebiet der Einwendungen. Sie sind gerade bei diesem Sachgebiet nicht nur als Antragsteller hier präsent, sondern Sie sind auch Repräsentant des BMU. Der BMU hat nun einmal das Entsorgungskonzept zu vertreten. Ich finde, es wäre schon opportun, wenn Sie ein paar Worte dazu sagen würden, was derzeit an Diskussion im gegenwärtig stattfindenden Staatssekretärsausschuß zur Überarbeitung des Entsorgungskonzepts nach dem - wenn ich das so nennen darf - Fall der nationalen Wiederaufarbeitung erfolgt. Das war ja die Frage. Das gehört in dieses Planfeststellungsverfahren, und ich meine, das sollte hier erörtert werden. Ich möchte Sie schon bitten, dazu Stellung zu nehmen.

(Beifall bei den Einwendern)

Dr. Thomauske (AS):

Zu dem Punkt Entsorgungskonzept, den wir ja heute nicht zum erstenmal aufgreifen, habe ich schon einmal eine Stellungnahme verlesen, die das Entsorgungskonzept des Bundes darstellt. Zu Diskussionsständen in verschiedenen Gremien sehe ich mich nicht veranlaßt, hier Stellung zu nehmen. Ich stelle das der Genehmigungsbehörde oder der Planfeststellungsbehörde anheim, wenn sie dieses für erforderlich hält, da sie in diesen Gremien Mitglied ist, ihren Kenntnisstand dann vorzutragen. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gleichwohl, es bleibt dabei, verantwortlich für das Entsorgungskonzept ist der Bund und nicht die niedersächsische Behörde. Insofern fände ich es opportun, wenn Sie dazu Stellung nehmen würden. Wenn Sie es nicht wollen, kann ich es nicht ändern. Dann spricht das für sich.

Dr. Thomauske (AS):

Nein, nein, das Entsorgungskonzept des Bundes habe ich vorgetragen. Dies ist doch gar nicht strittig. Es geht hier darum, ob ich Diskussionsstände hier mitteile, die gegenwärtig diskutiert werden, die aber nicht Fakt sind. Hierzu habe ich keine Veranlassung, sagte ich. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Frau Schönberger!

Frau Schönberger (EW):

Wenn Sie aber dadurch, daß Sie diese Diskussionsstände nicht in Ihrem Plan irgendwie mit berücksichtigen, Fakten schaffen, dann verhindern Sie, daß diese Diskussionen zu einem fruchtbaren oder anderen Ergebnis kommen können. Was ist denn, wenn sich jetzt ein Diskussionsstand dahin gehend entwickelt, daß man sagt, man will nur noch ein Endlager haben, das ausgelegt ist für den nationalen Müll, der bis zu dem Zeitpunkt anfällt, weil man aus der Atomenergie aussteigt, und man hat bereits ein Endlager

Schacht Konrad mit vorhandenen Endlagerkapazitäten, die vielleicht bereits privatisiert sind und dann auf dem internationalen Markt angeboten werden? Insofern sollten diese Diskussionsstände, nachdem sie sich ja grundlegend geändert haben oder sich in einer grundlegenden Änderung befinden, natürlich auch mit eingehen in die Frage: Wie geht man mit diesem Planfeststellungsverfahren Schacht Konrad um? Sonst schafft man Fakten, die veränderten Rahmenbedingungen nicht gerecht werden.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Es ist nie auszuschließen, daß sich im Laufe der Zeit Einschätzungen und politische Strömungen auch wieder ändern. Dies gilt sowohl, was die Diskussion über den Ausstieg aus der Kernenergie anbelangt, als auch die Diskussion, wie sie in Schweden gegenwärtig abläuft, des Wiedereinstiegs in die Nutzung der Kernenergie insbesondere unter dem Diskussionspunkt der CO₂-Problematik. Dies ist aber für uns insofern irrelevant, weil wir hier in der Tat dem gesetzlichen Auftrag nachkommen, Endlager zu schaffen für die radioaktiven Abfälle.

Zu dem Konzept des Bundes habe ich vorgetragen. Das Endlager Konrad ist vom Bund beantragt worden. Es gibt auch keine Anzeichen dafür, daß sich hier eine Änderung ergibt. Ich hatte im Rahmen dieses Erörterungstermins schon darauf hingewiesen, daß der Standort Gorleben als Standort für die Einlagerung insbesondere hochradioaktiver Abfälle untersucht wird. Es ist auch bekannt, daß die Landesregierung Niedersachsens der Auffassung ist, daß dieser nicht geeignet sei. Hier erschließt sich ihr allerdings die Kenntnis schon vor der Untersuchung. Dies ist bemerkenswert, insbesondere unter naturwissenschaftlichen Gesichtspunkten. Gleichwohl verfolgt die Bundesregierung weiterhin die Untersuchung der Endlagerung im Salz am Standort Gorleben insbesondere für hochradioaktive Abfälle und das Endlager Konrad für die Einlagerung vernachlässigbar wärmeentwickelnder Abfälle und das Endlager Morsleben für die Abfälle insbesondere aus den neuen Bundesländern, vor allem solche mit geringem Alpha-Gehalt, also kurzlebigen Nukliden. Dies ist kurz zusammengefaßt die entsorgungspolitische Situation des Bundes. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Dickel!

Dickel (EW):

Herr Thomauske, wenn der Niedersächsische Umweltminister Remmers 1989 die angekündigte Planauslegung abbricht und im Frühjahr 1990 sagt, es kann keine Auslegung geben, bevor es nicht eine Einigung

über die Frage der Entsorgung, über die Frage Konrad im Staatssekretärsausschuß gibt, würden Sie dann auch sagen, daß das eine kurzfristige Stimmung ist? Und würden Sie dann auch sagen, daß die Tatsache, daß der BMU das damals hingenommen hat, obwohl erkennbar ja auch beim Land ganz andere Interessen dahintergesteckt haben - damals hat es beispielsweise keine Bundesweisung gegeben, die Pläne auszulegen, während ein Jahr später plötzlich, als es eine andere Regierung gegeben hat, eine Bundesweisung gekommen ist, die Planauslegung zu machen -, nur Ausdruck einer Stimmung ist, auch von Seiten des Bundesumweltministers? Es geht hier nicht ernsthaft um die Frage, wie wir das mit diesem Müll geregelt kriegen, der über Jahrhunderttausende sicher gelagert werden muß, was ein kulturhistorisches Projekt ist, sondern es ist alles nur eine Frage von Stimmungen, was in den letzten Jahren hier diskutiert und gemacht worden ist?

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Erst Herr Schmidt-Eriksen, dann Herr Thomauske!

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich will nur kurz auf einen Nebensatz von Herrn Thomauske eingehen. Ich meine, es geht nicht an, das können wir hier als niedersächsische Planfeststellungsbehörde und gleichzeitig als Landesregierung so nicht stehen lassen, was die Bewertung von Gorleben betrifft. Da haben wir ja schließlich auch Zuständigkeiten. Wenn ich es auf ähnlich polemische Art und Weise wie Herr Thomauske tun soll, dann frage ich ihn, ob ihm bekannt ist, daß schon seit vor 1990 dort Untersuchungen stattfinden. Seine Stellungnahme, wie er sie abgegeben hat, läßt mich zu der Schlußfolgerung kommen, daß es für ihn eine Neuigkeit ist, daß es schon seit vor 1990 Untersuchungen am Standort Gorleben gibt. - Soweit zu diesem Halbsatz von Herrn Thomauske, ohne daß ich jetzt eine Gorleben-Diskussion hier anzetteln möchte.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Es ist allgemein bekannt, daß in Gorleben die untertägige Erkundung insofern noch nicht erfolgt ist, als daß gegenwärtig erst die Schächte abgeteuft werden und somit eine Erkundung des Standortes Gorleben noch nicht erfolgt ist. Ich hatte nur darauf hingewiesen, daß gleichwohl die Landesregierung im Besitz der Erkenntnis ist, daß dieser Standort nicht geeignet sei.

Zu der zweiten Frage, die sich auf ein Schreiben des Niedersächsischen Umweltministers Remmers bezog: Es steht mir nicht an, Schreiben der Niedersächsischen

Landesregierung hier zu kommentieren. Hierzu gibt es Berufenere hier in diesem Saale. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Bernhard wünscht das Wort. Herr Bernhard, bitte!

Bernhard (EW-BBU):

Erst einmal unseren Dank an das BfS, daß wir jetzt nach fast zweieinhalb Wochen endlich erfahren, was in den Vorsorgeentsorgungsbescheiden bzw. entsprechenden Abschnitten der Betriebsgenehmigungen oder Abbruchgenehmigungen der bundesdeutschen Atomanlagen steht, bezogen auf Schacht Konrad. Wenn wir das addieren, dann kommen wir dahin, daß fast 95 % aller bundesdeutschen Atomanlagen hier in Schacht Konrad ihre schwachwärmeentwickelnden Abfälle lassen sollen. Das ist in dieser Deutlichkeit mit der Aufzählung der Atomanlagen in der Bundesrepublik so noch nicht herausgekommen, glaube ich.

Für uns hat das natürlich die Konsequenz der erneuten Fragestellung. Ist hier die Entscheidung für Schacht Konrad nicht schon längst gefallen, und ist dieses gesamte Genehmigungsverfahren nur noch eine Farce? Wir wollen das noch einmal offen lassen.

Ich möchte aber auf jeden Fall das, was Frau Schönberger hier ausgeführt hat, stichwortartig mit einer Stellungnahme des BBU und auch für mich als Einzeleinwender und Bevollmächtigter skizzieren.

Uns war die Stellungnahme von Herr Prof. Dr. Erich Merz von der Kernforschungsanlage Jülich vom 14. 3. 1990 unbekannt, in der zum Ergebnisprotokoll der 252. RSK-Sitzung am 31. 3. 1990 sinngemäß zum Planfeststellungsverfahren für Schacht Konrad steht - da bleibt uns fast der Atem stehen, denn jetzt finden wir einmal schriftlich die "Unabhängigkeit" der RSK bestätigt -: Die RSK - ausgeschiedene Reaktorsicherheitskommission, angeblich ein Gremium von unabhängigen Gutachtern - hat vom BMU, d. h. vom Bundesministerium für Umwelt, den Auftrag erhalten, zum Plan für die Schachanlage Konrad, Fassung 3/89, "Endlager für radioaktive Abfälle", eine Empfehlung zur Errichtung und zum Betrieb gemäß § 9 b Atomgesetz abzugeben. Dann wird weiter ausgeführt, daß man dazu allerdings positive Stellungnahmen bzw. Gutachten haben müßte. Dazu sind dann gefordert - nun stockt uns wieder der Atem -: Gutachter sind das Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung, NLFb, der TÜV Hannover, heute TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt, dann für die Ausbreitungsrechnung das Battelle-Institut, die GRS, Prof. Schlegel, dann das Oberbergamt Clausthal - alles Behörden und Gutachterinstitutionen, die in diesem Antrags- und Genehmigungsverfahren, das jetzt läuft, eine maßgebliche Position beziehen, möglicherweise ausschlaggebend.

Wenn dann noch bereits am 14. März 1990 der Herr Merz von der Arbeitsgruppe Endlager der RSK sagt, die Genehmigungsfähigkeit der Schachanlage

Konrad steht für den Endlagerausschuß bereits fest, dann kann ich wiederum nur meiner Erschütterung darüber Ausdruck geben, daß hier bereits im Vorfeld Entscheidungen seitens des BMU gefällt worden sind und RSK und nachgeordnete Behörden vollziehen.

Einer der Höhepunkte ist dann auch, daß man sagt: "Hierbei sei angemerkt, daß im Zusammenhang mit der Rücknahme der im Ausland entstehenden Wiederaufarbeitungsabfälle eine allgemein anwendbare Regelung zum Äquivalenzprinzip radioaktiver Stoffe benötigt wird."

Jetzt möchte ich noch einmal hervorheben: Im Plan Konrad kommt man hoffentlich noch ohne eine saubere Berechnungsgrundlage zurecht. Bei Gorleben mit dem höheren Inventar - siehe Faktor 1 000 - geht dies nicht mehr. - Das ist einer der anerkannten Kapazitäten der RSK, der auch im Endlagerausschuß sitzt. Wie hier die Bundesregierung, spricht das Bundesumweltministerium, die Öffentlichkeit hinters Licht geführt hat und hinters Licht führt, ist ein unerhörter Skandal!

(Beifall bei den Einwendern)

Man muß mal hinterfragen, in welchen Verfahren der Bundesumweltminister die RSK noch beauftragt hat, positive Gutachten für beantragte Atomanlagen im Vorfeld abzugeben, möglicherweise aber auch für Atomanlagen, die schon abgeschaltet werden müßten, die aber durch Gutachten per RSK und nachvollziehende Institutionen noch weiter am Leben erhalten werden durch irgendwelche Kunstgriffe.

In diesem Zusammenhang ist folgendes zu sagen: Die Rolle des BMU muß in die Öffentlichkeit gebracht werden. Ich meine, da ist der Fachausschuß des Bundestages gefragt. Es muß auch die Rolle der niedersächsischen Beteiligungsgutachter, des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung, des TÜV Hannover, heute TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt, des Battelle-Instituts, der GRS und auch des Oberbergamtes Clausthal, hinterfragt werden, wie sie sich anschließend verhalten haben. Nur so ist zu ermitteln, ob hier tatsächlich dieser Forderung der RSK, sprich Auftrag von Töpfer, vollzogen worden ist. Dies muß politisch auf die breite Bühne, damit endlich einmal Klarheit kommt.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:
Gut.

Bernhard (EW-BBU):

Entschuldigung, ich bin gleich fertig. - Ich möchte noch sagen, daß wir hieraus die Folgerung ziehen, daß die RSK hier in der gesamten Begutachtung für uns als befangen zu gelten hat und für die Erörterungsbehörde deshalb nicht mehr akzeptabel sein kann. Alle Empfehlungen der RSK, die möglicherweise auch in Gutachten von PTB, GRS, BfS enthalten sind - auch

andere Behörden sind zu überprüfen, inwieweit die RSK dort beteiligt ist -, sind nicht anzuerkennen. Das ist eine wichtige Forderung, die wir an die Erörterungsbehörde stellen. Herr Verhandlungsleiter, wir bitten Sie, darüber der Frau Ministerin entsprechend Bericht zu erstatten und uns dann in der nächsten Woche zu sagen, welche Schritte die Erörterungsbehörde zu tun gedenkt.

Ich möchte dann zu akuten Punkten des Entsorgungskonzeptes folgende Fragen stellen:

In der "Elbe-Jeetzel-Zeitung" vom 3. 11. 1992 steht sinngemäß, daß an bis zu vier atomaren Zwischenlagern für schwachradioaktiven Abfall an den bis-herigen AKW-Standorten in Niedersachsen - das sind ja wohl Stade, Krümmel, Lingen und Unterweser - gedacht würde. Es würde geprüft, als Ersatz eventuell auch anfallenden niedersächsischen Atommüll nach Bayern oder an einen anderen Standort in den neuen Bundesländern zu verbringen. Dieser Artikel aus der "Elbe-Jeetzel-Zeitung" müßte Ihnen bekannt sein. Er beruht auf einer Äußerung der Frau Ministerin Griefahn, angeblich gemacht in einem Landtagsausschuß, aufgegriffen von einem FDP-Abgeordneten bzw. FDP-Politiker.

Die nächste Frage bezieht sich auf die Planung in Gorleben. Dort will die GNS eine Halle errichten lassen, um 150 000 bis 170 000 m³ Atommüll zwischenzulagern. Hier ist zu fragen: Ist es richtig, daß die GNS und die Firma Hochtief mit Mitarbeitern des Gewerbeaufsichtsamtes - welches, ist die Frage - verhandelt hat, um diese Halle dort zu realisieren? Untersteht dieses Gewerbeaufsichtsamt Ihrem Ministerium oder welchem Ministerium?

Der nächste Punkt ist: In der "Frankfurter Rundschau" - - -

stellv. VL Dr. Biedermann:

Sie wollten doch nur eine Frage stellen! Sie können gerne fortfahren, aber wir wollen mal zur Pause kommen!

Bernhard (EW-BBU):

Gut, dann unterbreche ich an diesem Punkt. Pause geht vor. Ich fahre nach der Pause fort. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Also machen wir eine Pause. Ich wünsche eine angenehme Pause. Um 19 Uhr fahren wir fort, dann aber mit der Bürgerstunde.

(Kurze Unterbrechung)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Meine Damen und Herren, wir fahren mit der Verhandlung fort, und zwar mit der Bürgerstunde. Bevor wir aber in die Bürgerstunde einsteigen, rufe ich noch

einmal Herrn Bernhard auf. Wir hatten vor der Pause Herrn Bernhard mitten in seinem Wortbeitrag unterbrochen. Ich bitte Sie, jetzt konzentriert Ihren Wortbeitrag abzuschließen, damit wir in die Bürgerstunde überleiten können. Bitte sehr, Herr Bernhard!

Bernhard (EW-BBU):

Der nächste Punkt: Laut "Frankfurter Rundschau" vom 2. 11. 1992 sagt Herr Wilhelm Hund, BfS-Projektleiter: "Es ist noch nicht abzusehen, ob in Morsleben nicht auch Atommüll aus den alten Bundesländern eingelagert wird." Ziehen wir dazu eine Verbindung zu dem, was die "Elbe-Jeetzel-Zeitung" als Äußerung der Ministerin Frau Griefahn sagt, daß u. a. auch ein anderer Standort für die Lagerung von schwachwärmeeentwickelndem Atommüll gefunden werden könnte, muß man feststellen, daß hier immer mehr Chaos herrscht. Man weiß nicht mehr, wo die Sache überhaupt enden soll. Da wäre eine Stellungnahme seitens der Atomereicherungsbehörde bzw. seitens des BfS dringend notwendig.

Dann gibt es eine Meldung von dpa vom 5. 11. Da wird eine Äußerung des BfS unter Berufung auf das BMU wiedergegeben, daß 95 % des bundesdeutschen Atommülls nach Schacht Konrad gebracht werden sollen, wenn Schacht Konrad genehmigt wird.

Zum anderen stellt sich die Frage für uns - das ist jetzt ein Einzelprojekt -: Was ist mit den Abfällen aus der Atommüllverbrennungsanlage Karlstein? Die ist schon mal in Betrieb gewesen. Dort sind ca. 200 t verbrannt/konditioniert worden. Sie ist neu geplant. Da möchten wir gerne wissen: Was ist dem BfS darüber bekannt? Die Planung läuft mit der Planungsabsicht der GNS. Die neue Verbrennungsanlage soll eine Anfangskapazität von ca. 700 t haben. Wir wissen aber, daß die Firma Siemens, die dieses Projekt betreibt, ein größeres Anschlußgelände gekauft hat, so daß hier möglicherweise ein erster Abschnitt einer Atommüllverbrennungsanlage und Konditionierungsanlage vorhanden ist und möglicherweise noch mehr Verbrennungskapazität und Konditionierungskapazität entstehen kann.

Dann wollte ich noch fragen: Wie sieht es aus, stimmt es tatsächlich, daß das Bundesamt für Strahlenschutz, früher PTB, mit führenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen einen Vertrag abgeschlossen hat, nämlich einen sogenannten Verwahrvertrag? Da ist zu verweisen auf den Artikel in der Zeitschrift "Die Zeit" von der letzten Woche, daß es Geheimverträge zwischen der Bundesregierung, den EVUs und der Firma Siemens über die Lagerung von Plutonium in Hanau gebe. Wir wissen, daß es dort einen Bunker mit einer Kapazität von ungefähr 10 000 kg gibt. Wie sieht es dort aus? Trifft das zu? Ist mit Erweiterungen zu rechnen? Gibt es dort Problempunkte bezüglich der Unterbringung? Ist es tatsächlich so, daß hier das BfS

eine Dienstleistung für die Industrie vollbringt? Wie sind denn die Vereinbarungen dort?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Soweit beendet?

Bernhard (EW-BBU):

Ich möchte dann noch eine kurze Anmerkung bezüglich der Erörterungsterminlänge machen. Das paßt jetzt nicht direkt ins Thema hinein; das könnte man auch etwas später machen. Aber es gibt da auch verschiedene Zeitungsaussagen. In einer Zeitungsaussage steht, daß heute in Hannover evtl. eine Entscheidung darüber getroffen würde, wann hier ausgezogen wird und welche Ersatzlösung es geben wird und in welchen Zeiträumen evtl. unterbrochen wird. Dieses Thema wollte ich anschneiden. Das kann man aber notfalls auch noch einmal verschieben auf einen der nächsten Tage. Aber ich meine, darüber besteht auch Informationsbedarf. - Danke schön.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Möchte das BfS Stellung nehmen, Fragen beantworten?

- Herr Dr. Thomauske, bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Zunächst zu den Fragen, die vor der Pause angeschnitten wurden.

Bezüglich der Empfehlung gilt dem Grunde nach das gleiche wie für Gutachten. So wie Gutachten im Ergebnis nicht immer gut ausfallen müssen, müssen Empfehlungen im Ergebnis nicht immer positiv sein. Der Bundesumweltminister hat zu seiner Beratung die RSK. Er läßt sich von ihr berichten, Empfehlungen ausarbeiten. Die RSK läßt sich zu diesem Zweck vortragen sowohl vom Antragsteller als auch von der Genehmigungsbehörde bzw. deren Gutachtern und zieht dann daraus ihre Schlüsse. Es ist der RSK unbenommen, welche Schlüsse sie aus dem Gehörten zieht.

Zu der Fragestellung "Elbe-Jeetzel-Zeitung" brauche ich nicht Stellung zu nehmen, denke ich.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Zuständigkeit für die Genehmigung Zwischenlager Gorleben.

Was Morsleben anbelangt, hatte ich vorhin erläutert, daß Morsleben geplant bzw. vorgesehen ist zur Aufnahme von radioaktiven Abfällen insbesondere der neuen Bundesländer. Sie wissen, daß die Einlagerung beschränkt ist in Morsleben bis zum 30. 6. 2000. Hier gibt es eine zeitliche Befristung. Für den Zeitraum danach muß ein neues Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden.

Zu der Frage der Verbrennungsanlage Karlstein: Da sehe ich nicht den direkten Bezug zu den hier anstehenden Fragen.

Das gleiche gilt für die Lagerung von Plutonium in Hanau. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Dr. Thomauske. - Von unserer Seite ist Ihrem Statement nichts hinzuzufügen, insbesondere auch deswegen nicht, weil ich hier schon am heutigen Tage mehrfach angekündigt habe, daß wir - ich habe das lax ausgedrückt - das Faß nicht wieder erneut aufmachen. Der BBU hat seine Einwendung hier in diesem Termin abschließend behandelt; oder wir haben diese Einwendung abschließend behandelt. Wir haben gesagt, wir stellen danach anheim, daß aufgrund des weiteren Erörterungsverlaufs auch noch im Anschluß an die anderen Einwendungen, die behandelt worden sind, wertende Stellungnahmen seitens der Einwender abgegeben werden können, bewertende Stellungnahmen, auswertende Stellungnahmen gegeben werden können, die die Behandlung der Einwendungen betreffen, die erfolgt sind, nachdem die Einwendung des betroffenen Einwenders abschließend zu diesem Punkt behandelt war. Ich denke, um da auch wirklich deutlich zu machen, daß wir da konsequent sein wollen, wollen wir ganz bewußt jetzt, nachdem gesagt worden ist, die Einwendung sei abschließend behandelt worden, nicht wieder mit völlig neuen Fragestellungen den Termin weiterführen. Ich meine, wir müssen uns allesamt und alle gemeinsam hier im Erörterungstermin an gewisse Grundregeln halten. Von daher verzichten wir jetzt von uns aus auf eine weitere Stellungnahme, was nicht heißt, daß wir die bewertenden Aussagen oder auch überhaupt die inhaltliche Richtigkeit der Aussagen, die Herr Bernhard hier gemacht hat, damit bestätigen wollten, sondern wir lassen das jetzt so stehen, bestätigen aber keinesfalls, daß das alles zutreffend ist.

Meine Damen und Herren, wir sind jetzt in der Bürgerstunde.

(Zuruf von Bernhard (EW-BBU))

- Wir sind jetzt in der Bürgerstunde. Ich habe Wortmeldungen von Herrn Eberhard Fincke und im Anschluß daran von Herrn Rinkel vorliegen,

(Zuruf von Bernhard (EW-BBU))

der als Bevollmächtigter für Herrn Chalupnik und Herrn Stein auftreten möchte. Im Anschluß daran kommt dann Herr Streich, und daran anschließend Herr Chalupnik. Das Schlußwort möchte Frau Krüger haben. Ich hoffe, wir schaffen das in der Zeit bis 21 Uhr.

Ich erteile das Wort Herrn Fincke.

(Bernhard (EW-BBU): Ich erteile Ihnen hiermit eine Rüge! Der BBU wird sich überlegen, ob er nach diesem dritten Vorfall ein Disziplinarverfahren gegen Sie beantragt! - Beifall bei den Einwendern)

- Danke sehr. - Ich erteile das Wort Herrn Fincke.

Fincke (EW):

Ich möchte gern die Forderung begründen, daß die Planunterlagen wesentlich erweitert werden müssen.

Eigentlich meine ich - ich will das darstellen -, daß die Lücke in den Planungsunterlagen einen Abbruch der Erörterung begründen könnte. Aber ich stelle diesen Antrag nicht, sondern fordere die Ergänzung der Planunterlagen, weil wesentliche Aspekte nicht berücksichtigt sind. Ich will das folgendermaßen begründen:

Der Plan ist die Antwort des Bundesamtes für Strahlenschutz auf eine ihm gestellte Aufgabe. Diese lautet: Langfristige Sicherheit von Mensch und Umwelt vor der ionisierenden Strahlung des radioaktiven Materials aus Kernkraftwerken, Wiederaufbereitungsanlagen usw. Die Aufgabe übersteigt insofern alles bisher Dagewesene, da die radioaktiven Abfälle nach menschlichem Ermessen für immer hochgefährlich sind. Schon 10 000 Jahre sind angesichts menschlicher Geschichte eine unendliche Zeit. Praktisch lassen sich die genannten Abfälle auf der Erde nicht beseitigen. Das BfS bezeichnet deswegen auch bescheiden die angebotene Lösung der Aufgabe als "Endlager", nicht als "Abfallbeseitigung".

Gleichwohl will das BfS nachweisen, daß dieses Endlager Schacht Konrad die geforderte Sicherheit für Mensch und Umwelt gibt. Es ist also zu erwarten, daß alle Umstände und Faktoren geprüft werden, die jene Sicherheit beeinträchtigen oder gar gefährden können. Eine kurze Überlegung macht deutlich:

1. Der Plan ist unvollständig. Er macht keine Aussagen zu entscheidend wichtigen Gesichtspunkten.

Der Plan macht durchaus Angaben zu radiologischen, geologischen und technischen Gesichtspunkten. Die Möglichkeit von Erdbeben, Flugzeugabstürzen, Hochwasser, Bränden, Explosionen und Unfällen aller Art wird geprüft. Nicht erwähnt werden die Möglichkeiten von Krieg, Revolution, Abschaffung der Demokratie, Zerfall staatlicher Macht, Niedergang der Wirtschaft - alles Ereignisse, die ständig bei den Völkern zu beobachten sind und zur Zeit erschreckend zunehmen, ganz zu schweigen von jetzt immer mehr auftauchender Nuklearkriminalität. Besonders unsere eigene deutsche Geschichte ist davon geprägt, daß wir in den letzten 80 Jahren einen mörderischen Krieg mit Giftgaseinsatz geführt, die Demokratie in eine mörderische Diktatur verwandelt, den Zweiten Weltkrieg entfesselt und in den letzten Jahrzehnten eine Politik betrieben haben, die durch die Angst vor einem Atomkrieg bestimmt war.

Erst recht erleben wir gegenwärtig, im Verlauf weniger Jahre, das Auseinanderfallen der Sowjetunion, den Machtverfall innerhalb der GUS-Staaten, großkriminelle Verschiebungen von radioaktivem Material, bewußt herbeigeführte Umweltkatastrophen im Krieg, einen keine Regeln des Völkerrechts beachtenden Bürgerkrieg in einem Teil Europas, zunehmende Gewaltbereitschaft im eigenen Land, die einhergeht mit Gleichgültigkeit gegenüber Demokratie und Recht.

Mit anderen Worten: Der Plan setzt politische und wirtschaftliche Verhältnisse voraus, wie sie zur Zeit bei

uns wohl bestehen, aber überhaupt nicht sicher sind. Die Sicherheit des Projekts Schacht Konrad wird nur gewährleistet, solange in unserer Gesellschaft die gegenwärtig geltenden Gesetze und Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden und solange das ganze Unternehmen überhaupt bezahlbar ist und bezahlt wird.

2. Alle Angaben über Kosten und Finanzierung, gesetzliche und polizeiliche sowie gesellschaftliche Sicherungsmaßnahmen fehlen.

Das BfS wird an dieser Stelle entgegen, der Auftrag an das BfS beziehe sich nur auf die Erstellung eines sicheren Grubengebäudes. Schon der Transportbereich gehöre bekanntlich nicht zum Plan, erst recht nicht die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen.

Solche Argumentation stellt ein Endlager für radioaktive Stoffe auf eine Stufe mit anderen technischen oder industriellen Großprojekten. Das trifft aber nicht zu. Selbst große Staudämme, Hafenanlagen und dergleichen können, wenn auch unter großen Kosten, im Vollzug gestoppt und in überschaubaren Zeiträumen rückgebaut werden. Ihre Auswirkungen sind zeitlich und räumlich begrenzt. Schacht Konrad wäre, einmal angefangen, nicht mehr rückgängig zu machen. Dazu kommt noch, daß sich die Auswirkung auf die weitere Entwicklung der Atomenergienutzung auf ganz Europa erstreckt. Alle kommenden Generationen werden mit dem Projekt belastet.

Das heißt 3.: Jede Behörde oder Regierung, die den Plan genehmigen würde, obwohl nicht geprüft, ja nicht einmal bedacht ist, welche Wirkungen er gegenwärtig und zukünftig hat, würde ihre Verantwortung massiv verletzen.

Das BfS erwidert darauf, daß die Verantwortung für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Tragbarkeit des Projekts bei der gewählten Regierung liege, die das BfS beauftragt habe.

Diese Argumentation verfehlt aber das Wesen des Entscheidungsprozesses in einem demokratischen Staat. Der Sinn jedes Genehmigungsverfahrens ist es, eine Wechselbeziehung in Gang zu setzen zwischen dem notwendigen Sachverstand einerseits und der politischen Entscheidung andererseits. Um sachgerecht entscheiden zu können, brauchen die politischen Gremien möglichst umfassende Informationen. Wäre der Antragsteller eine private Firma, so könnte man die Argumentation, daß dies Sache der gewählten Regierung sei, allenfalls durchgehen lassen. Als Amt, also selbst als Behörde, ist das BfS verfassungsmäßig verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften volle Sachaufklärung und Information zu beschaffen, damit diese ihrer Entscheidungsverantwortung gerecht werden können.

Ich komme also zu dem Schluß: 4. Das BfS verletzt seine Amtspflicht, wenn es einen Plan vorlegt, in dem wesentliche Aspekte für die Sicherheit des Vorhabens nicht einmal erwähnt sind.

(Beifall bei den Einwendern)

Wenn das BfS in dem vorgelegten Plan die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen der behaupteten Sicherheit nicht erwähnt, hat dies noch eine dritte Wirkung. Nicht nur die Prüffähigkeit des Planes nimmt Schaden, und nicht nur die Amtspflicht im Rahmen der verfassungsmäßigen Entscheidungsfindung wird verletzt, es geht damit auch der wissenschaftliche Anspruch der Planungsunterlagen verloren. Eine wissenschaftliche Aussage kann nicht als solche gelten, wenn sie ihre Voraussetzungen nicht vollständig angibt oder gar befürchten läßt, daß sie bestimmte Voraussetzungen gar nicht bedacht hat.

(Beifall bei den Einwendern)

Es muß einfach gefordert werden, daß zur Erarbeitung eines Sicherheitskonzepts alles das herangezogen wird, was man heute wissen kann. Das wäre Wissenschaft!

(Beifall bei den Einwendern)

Gegenüber dem, was ich Ihnen bisher vorgehalten habe, komme ich jetzt mit dem fünften Punkt dazu, eine These aufzubauen:

Was mit dem strahlenden Material geschehen soll, das die Atomwirtschaft produziert hat, ist eine bisher nie dagewesene Aufgabenstellung. Für die Lösung müssen alle Zweige der Wissenschaft herangezogen werden; alle Zweige!

Es ist noch nie dagewesen, daß ein absoluter Sachzwang gegeben ist. Bisher konnte man sich einem Sachzwang zuletzt immer noch irgendwie entziehen, wenn auch unter großen Schwierigkeiten und finanziellen Opfern. Beispiele: Talsperren oder Flughäfen konnten trotz weit fortgeschrittener Planung nicht angelegt, fertiggebaute Atomkraftwerke nicht in Betrieb genommen, ein Eisenbahnsystem aufgegeben werden usw.

Mit dem radioaktiven Material ist das nicht so. Es ist da. Keine Macht der Welt kann es beseitigen, ungeschehen machen, stilllegen oder sich selbst überlassen. Es gibt überhaupt keine Lösung in diesem Sinne. Obwohl dieses Dilemma seit langem bekannt ist, häuft die Atomwirtschaft immer noch mehr radioaktives Material an. Das ist ein unglaublicher Vorgang.

(Beifall bei den Einwendern)

Damit komme ich zum sechsten Punkt: Sobald die Atomenergienutzung beendet worden ist, muß der durch sie angerichtete Schaden von allen Menschen in Gegenwart und Zukunft gemeinsam getragen werden; denn er ist einfach da.

Soll der durch die Atomenergienutzung herbeigeführte Schaden einigermaßen sicher bewältigt werden, müssen alle Risiken bedacht werden. Es genügt nicht, an Strahlungsintensität, Wind, Wasser, Erdbeben usw. zu denken. Der Mensch mit seinen Verhaltensweisen und Bedürfnissen gehört ebenso dazu.

(Beifall bei den Einwendern)

Es muß also Klarheit darüber geschaffen werden, unter welchen Bedingungen Menschen und Staaten über lange Zeit hinweg bereit und in der Lage sind, die notwendigen Maßnahmen fortzusetzen, zu bezahlen und zu sichern.

An dieser Stelle werden zwei Einwände kommen. Der erste Einwand: In Hinsicht auf menschliches Verhalten seien verlässliche Daten und beweisbare Ergebnisse nicht zu ermitteln. Der zweite Einwand: Je nach Religion, Weltanschauung, Kultur und Prägung würden allzu viele Gesichtspunkte ins Spiel gebracht. Eindeutige und verbindliche Feststellungen seien da nicht möglich.

Beide Einwände treffen nicht. Die Humanwissenschaften verfügen heute über ein sehr erprobtes Instrumentarium. So ist es durchaus möglich, bindende Aussagen über menschliches Verhalten zu machen. Was aber die Vielzahl der Gesichtspunkte angeht, so läßt sie sich reduzieren auf wenige Hauptaspekte.

Damit komme ich zu meinem siebten Punkt: Es sind fünf Aspekte, die erforscht werden müssen, wenn eine Bewältigung des atomaren Problems einigermaßen sicher gelingen soll.

Ob Menschen oder Staaten bereit und in der Lage sind, eine sehr schwere Belastung auf sich zu nehmen, hängt von den folgenden fünf Bedingungen ab:

Erste Bedingung: Es muß ein gewisses Maß an Sicherheit für Leib und Leben geboten werden. Ich nenne es das Prinzip Sicherheit.

Die zweite Bedingung: Alle Menschen benötigen Grund zu der Annahme oder Zuversicht, daß sie nicht ganz allein stehen oder alleingelassen werden.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich nenne dies das Prinzip Vertrauen.

Dritte Bedingung dafür, daß Menschen und Staaten fähig sind, das Problem zu bewältigen, ist: Es muß einigermaßen gerecht zugehen. Das ist das Prinzip Gerechtigkeit.

(Beifall bei den Einwendern)

Vierte Bedingung: Über Gefahren, Risiken und gangbare Wege muß fortwährend soviel Klarheit wie möglich geschaffen werden. Das ist das Prinzip Wahrheit.

(Beifall bei den Einwendern)

Fünfte und letzte Bedingung: Freiheit und Eigenständigkeit der Menschen dürfen nicht allzu sehr eingeschränkt werden. Alle Menschen brauchen ein gewisses Maß an Freiheit, das ihnen eingeräumt werden muß, wenn sie denn menschlich handeln können sollen. Das ist das Prinzip Freiheit.

Diese fünf Prinzipien oder Bedingungen - Prinzip Sicherheit, Prinzip Vertrauen, Prinzip Gerechtigkeit, Prinzip Wahrheit und Prinzip Freiheit - müssen berücksichtigt werden. Wenn die in diesen fünf Bedingungen enthaltenen Bedürfnisse des Menschen -

Grundbedürfnisse überall auf der Welt, völlig kultur-unabhängig - einigermaßen erfüllt werden, sind Menschen und Staaten zu großen gemeinsamen Leistungen bereit und fähig.

Ich komme zu der nächsten Behauptung: Punkt 8. Wird auch nur eine dieser fünf Bedingungen nicht erfüllt, kann ein Projekt mit großem Sicherheitsanspruch nicht gelingen. Von den fünf Prinzipien berücksichtigen die Planungsunterlagen für Schacht Konrad nur zwei.

Das BfS legt mit dem Plan ziemlich umfangreiche Studien über geologische, physikalische, radiologische und andere Sachverhalte vor. Es versucht also, dem Prinzip IV, nämlich Wahrheit, Rechnung zu tragen, d. h. Klarheit zu schaffen. Dies geschieht allerdings nur auf dem physikalisch-technischen Sektor.

Auch das Prinzip I, nämlich Sicherheit, kommt zum Zuge; denn der Plan will zeigen, daß Mensch und Umwelt mit Schacht Konrad vor Gefahren für Leib und Leben geschützt werden können. Diese Zusicherung hängt jedoch ab von der Einhaltung einer Vielzahl von Sicherheitsbestimmungen, Vorschriften und vertraglichen Abmachungen. Dazu wiederum sind umfangreiche Überprüfungen, Kontrollen und gegebenenfalls Zwangsmaßnahmen erforderlich, also Eingriffe in die Freiheit vieler Menschen. Damit ist das Prinzip Freiheit angesprochen, die Bedingung V.

So oft die Freiheit von Menschen eingeschränkt wird, mindert dies bekanntlich ihre Bereitschaft zu eigenständigem und engagiertem Verhalten. Unterwürfigkeit, Obrigkeitdenken und Verantwortungsscheu werden verstärkt.

(Beifall bei den Einwendern - Zuruf von Frau Krebs (EW))

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Krebs, bitte lassen Sie Herrn Pastor Fincke ausreden. - Herr Fincke, bitte!

Fincke (EW):

Verantwortungsscheu, Unterwürfigkeit und Obrigkeitdenken wiederum lösen den Bedarf nach noch mehr Sicherheitsvorkehrungen und Kontrollen aus. Kein vernünftiger Mensch aber wird einem Vorhaben trauen, dessen Funktionieren stark von Zwangsvorkehrungen abhängt.

Jetzt komme ich zu meinem neunten Punkt. Die Planung eines Projekts mit großem Sicherheitsrisiko muß sich mit der Einschränkung von Freiheit auseinandersetzen. Tut sie das nicht, so hat das schwerwiegende Folgen für die Sicherheit. Das habe ich eben begründet.

Jetzt komme ich zu dem nächsten Prinzip; das ist das Prinzip Gerechtigkeit. Dieses Prinzip, die dritte Bedingung, hat Prof. Dr. Zimmerli bei dieser Erörterung vor kurzem bereits geltend gemacht. In den Planunterlagen zu Schacht Konrad wird es ignoriert. Die

Sicherheit eines Vorhabens hängt davon ab, daß auch in dieser Hinsicht vorgedacht wird. Die Belastung einer Region mit dem atomaren Gift aus ganz Europa müßte in den Planunterlagen als Problem mindestens angesprochen werden. Das Verlangen, Kosten und Risiken eines sehr gefährlichen Projekts, wenn es denn ausgeführt werden muß, möglichst gerecht zu verteilen, stammt aus einem elementaren menschlichen Bedürfnis. Wird dieses Gerechtigkeitsempfinden stillschweigend oder auch durch Mehrheitsbeschluß übergangen, so ist dies gefährlich für das Projekt. Nachhaltig verletzte Gerechtigkeitsempfinden führt, wenn Gegenwehr aussichtslos erscheint, zu Resignation und Gleichgültigkeit bei den Betroffenen. Mit einer solchen Bevölkerung ist keine tragfähige Sicherheitspolitik zu machen. Im Gegenteil, zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen wären die Folge, mit weiteren Einschränkungen von Freiheit, womit wir wieder bei dem Prinzip Freiheit, der Bedingung V, wären.

Also zehnter Punkt: Das Prinzip Gerechtigkeit ist eine notwendige Komponente in einem Sicherheitskonzept.

Die Gefahr wächst nun noch einmal um ein Vielfaches, wenn das Prinzip Vertrauen - Bedingung Nr. II - vergessen oder gar verletzt wird. Seit Menschengedenken verläßt man sich auf den ungeschriebenen Generationenvertrag. Diesem zufolge können Kinder darauf vertrauen, daß Eltern ihnen nicht bewußt Schaden zufügen.

(Beifall bei den Einwendern)

Andererseits können Eltern darauf hoffen, daß sie im Alter von den Kindern versorgt werden.

Ein Projekt wie Schacht Konrad mit seiner nie gekannten und unrevidierbaren Langzeitwirkung könnte, wenn es durchgesetzt wird, bei vielen Zeitgenossen, besonders aber bei der nachwachsenden Generation, zu dem Gefühl führen, rücksichtslos den derzeitigen Interessen geopfert worden zu sein - ein Gefühl ohnmächtiger Verlassenheit und Enttäuschung.

(Beifall bei den Einwendern)

Welche Auswirkungen dies haben kann, erleben wir gegenwärtig schon verstärkt, nämlich Flucht in religiösen Fundamentalismus, Haß und menschenverachtenden Totalitarismus. Ein Projekt wie Schacht Konrad würde, wenn das Prinzip Vertrauen nicht beachtet wird, dazu beitragen, die freiheitlich demokratische Gesellschaftsordnung zu zerstören, auf der das Projekt ja eigentlich aufbauen will.

Damit bin ich bei meinem elften Punkt: Es können also keine Aussagen über Langzeitsicherheit gemacht werden, solange nicht geprüft wird - geprüft! -, ob ein Projekt mit dem Generationenvertrag vereinbar ist.

(Beifall bei den Einwendern)

Damit sind die genannten fünf Prinzipien alle benannt und erörtert. Mit Hilfe dieser fünf Prinzipien

kann leicht und eindeutig beurteilt werden, ob ein Sicherheitskonzept akzeptabel und genehmigungsfähig ist. Alles Wesentliche ist damit bedacht. Jeder Laie kann die fünf Prinzipien handhaben.

(Beifall bei den Einwendern)

Dennoch bildet ihr Zusammenhang gleichzeitig eine komplizierte Interdependenz, die wissenschaftlich erforscht und dargestellt werden muß. Wie ersichtlich ist, liegen diese Prinzipien jeder Ethik voraus. Es handelt sich hier nicht um Einstellungen oder Regeln oder Übereinkünfte, die irgendwie schon gemacht wurden und die irgendwie kulturabhängig oder von irgendeiner Religion abhängig sind. Es geht bei ihnen nicht um die Befolgung irgendwelcher Wertvorstellungen oder Ideale, sondern um die Berücksichtigung elementarer Interessen jedes Menschen und jeder Gesellschaft.

(Beifall bei den Einwendern)

Werden sie verletzt, könnte dies für die menschliche Gesellschaft - bei Schacht Konrad für unsere Gesellschaft, für das Projekt selbst - schädliche Folgen haben.

Also mein Punkt 12: Von verantwortlichen Genehmigungsbehörden ist zu verlangen - damit wende ich mich wieder an die Genehmigungsbehörde -, daß sie die fünf Prinzipien zur Grundlage der Prüfungen machen.

(Beifall bei den Einwendern)

Damit bin ich zunächst einmal am Ende meiner Forderung. Anfügen möchte ich jetzt noch einen Hinweis, der vielleicht für alle ganz interessant sein kann:

Wer will, kann sich zur Handhabung dieser fünf Prinzipien eines einzigartigen Hilfsmittels bedienen. Jeder Laie kann den komplizierten Zusammenhang begreifen und merken, weil dieser im menschlichen Begriffsvermögen vorgegeben ist.

(Beifall bei den Einwendern)

Und zwar ist das menschliche Begriffsvermögen in der Hand vorgebildet. Wie die Hand mit den fünf Fingern greift, so wirken die fünf Prinzipien zusammen. Dabei verkörpert jeder Finger ein Prinzip. Der Zusammenhang der fünf kann also leicht an den Fingern abgezählt oder geklärt werden. Das will ich kurz deutlich machen.

Das Prinzip Sicherheit für Leib und Leben stellt der kleine Finger dar, weil er eben klein und verletzlich ist. Er ist wie alle Finger ein kleiner Körperteil, der Schutz braucht.

Das Prinzip Vertrauen verkörpert der Ringfinger; denn dieser lehnt sich, wie jeder an seiner eigenen Hand leicht nachvollziehen kann, an seine Nachbarn an und handelt von allen Fingern am unselbständigsten.

Das Prinzip Gerechtigkeit ist im Mittelfinger zur Stelle, weil dieser in der Mitte ist und zwischen den beiden Handhälften sozusagen die Waage hält; der Unparteiische in der Mitte.

Das Prinzip Wahrheit kommt offensichtlich im Zeigefinger zum Zuge, da wir alle mit ihm das Richtige

und das Falsche andeuten. Wir zeigen auf das, was wahr oder falsch ist.

Schließlich das Prinzip Freiheit verkörpert der Daumen; denn er ist der frei bewegliche Finger, der von den übrigen abgespreizt und selbständig bewegt werden kann.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich habe Sie damit aufmerksam gemacht auf einen sehr eigenartigen Sachverhalt, nämlich daß der Charakter jedes Fingers genau dem Inhalt des Prinzips entspricht, das ich dargestellt habe, und daß die fünf Finger genau diese fünf Prinzipien zu verkörpern scheinen. Ich kann eine Erklärung für diesen eigenartigen Sachverhalt nicht geben. Aber er ist ganz offensichtlich. Auch vor jeder Erklärung, wieso das so zusammenhängt, können wir doch mit unserer Hand darum ein universales Verständigungsmittel benutzen und haben damit einen einzigartigen Hinweis für das Begreifen, wenn es darum geht, eine so schicksalsschwere Entscheidung wie das atomare Problem auf den Begriff zu bringen und zu lösen.

Aber wie gesagt, dieser Hinweis auf die Hand ist nur ein Hinweis an alle als eine Möglichkeit, mit diesen fünf Prinzipien umzugehen. Das Wesentliche ist, daß ich sage: Nicht aus ethischen Gründen, sondern aus Sicherheitsgründen verlange ich, daß diese fünf Prinzipien beachtet werden. Ich meine zeigen zu können, daß diese fünf Prinzipien fundamental sind und einen Maßstab für die Wissenschaftlichkeit und für die Verantwortbarkeit darstellen.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Fincke. - Möchte das BfS Stellung nehmen?

Dr. Thomauske (AS):

Herr Verhandlungsleiter, Herr Pastor Fincke, es ist nicht ganz einfach, nach diesem vorbereiteten Vortrag inhaltlich auf jeden Punkt sehr detailliert einzugehen. Ich will es trotzdem versuchen und halte mich an die Reihenfolge des von Ihnen Vorgetragenen. Ich bitte, Verkürzungen der Zitate entsprechend zu entschuldigen.

Hinsichtlich der Frage Krieg, Abschaffung der Demokratie und Auswirkungen auf die Entsorgung radioaktiver Abfälle kann man auch zu dem umgekehrten Schluß kommen: Gerade unter dem Aspekt Krieg oder Unüberschaubarkeit der Zukunft ist es geboten, radioaktive Abfälle zu entsorgen, von der Biosphäre fernzuhalten, um nachfolgenden Generationen nicht diese Lasten entsprechend zu überlassen. Also gerade unter dem Aspekt kriegerischer Einwirkungen ist die Entsorgung radioaktiver Abfälle in diesen geologischen Formationen aus unserer Sicht

allemaal eher verantwortbar als die Lagerung radioaktiver Abfälle über Tage in Zwischenlagern.

(Zuruf von Frau Schermann (EW))

Ich komme zu der Fragestellung des Rückgängigmachens. Sie hatten angeführt, daß die Endlagerung radioaktiver Abfälle nicht rückgängig gemacht werden kann. Dies ist auch nicht das Konzept, das wir hier vertreten. Wir vertreten im Gegenteil das Konzept der nicht rückholbaren Endlagerung. Dies habe ich mehrfach begründet; ich will es gleich noch einmal kurz zusammengefaßt hier vortragen.

Zunächst ein Hinweis auf die Beispiele, die Sie gewählt haben. Sie haben gesagt, daß beispielsweise Staudämme etc. hinterher wieder rückgebaut werden können. Wenn Sie aber den Verbrauch der Ressourcen nehmen, sind dies Vorgänge, die nicht rückgängig gemacht werden können. Ich muß darauf hinweisen - auch dies ist kein neuer Aspekt, wenn ich die Endlagerung radioaktiver Abfälle betrachte -, daß es Vorgänge gibt, daß es Tätigkeiten dieser Gesellschaft gibt, die sich in der Tat nicht mehr rückgängig machen lassen.

Nun zu der Frage, warum die Bundesregierung das Konzept der nicht rückholbaren Endlagerung in tiefen geologischen Formationen vertritt: Die Alternative zur nicht rückholbaren Endlagerung wäre trivialerweise die rückholbare Endlagerung. Die rückholbare Endlagerung würde bedeuten, daß hier über Zeiträume, die wir hier auch schon diskutiert haben - 40 Jahre, 500 Jahre oder länger -, das Endlager begehbar sein müßte. Dies bedeutet auch, daß entsprechende Freisetzungen aus dem Endlager in die Biosphäre auf dem Wege der Bewitterung erfolgen können. Und dies bedeutet auch, daß die Kontrolle dieser Abfälle über diese Zeiträume durchgeführt werden muß, was dazu führt, daß es hier konkrete Strahlenexpositionen von Personen gibt, die diese Abfälle dann kontrollieren müssen. Hinzu kommt, daß Sie, wenn Sie den Aspekt, den Sie eingangs erwähnten, nämlich kriegerische Auseinandersetzungen, Veränderung der Staatsform und alle diese Dinge, mit berücksichtigen, eigentlich eher zu dem Schluß der nicht rückholbaren Endlagerung als einer rückholbaren Endlagerung kommen müßten.

(Frau Schermann (EW): Wissenschaftliche Schlamperei!!)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Schermann, bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Ich komme zu dem Punkt, daß wesentliche Aspekte fehlen. Es ist in der Tat richtig, daß der Plan nicht alle Angaben enthält, die für eine umfassende Prüfung dieses Vorhabens erforderlich sind. Die Verhandlungsleitung hat mehrfach darauf hingewiesen, und die Gutachter haben das unter Ächzen zur Kenntnis

genommen, daß über den Plan hinaus weitere 25 m Unterlagen eingereicht wurden, die zur Prüfung des Gesamtvorhabens erforderlich sind. Dies bedeutet, daß für eine Beschreibung des Gesamtvorhabens wesentlich mehr erforderlich ist als das, was in den Unterlagen ausgeführt ist, wenn ich dies unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten betrachte. Das heißt, daß der Plan als solcher natürlich eine Verkürzung darstellen muß. Dies ist auch so gewollt. Dies hat auch der Gesetzgeber so beachtet. Zielsetzung des Plans ist es, die wesentlichen Auswirkungen dieses Vorhabens zu beschreiben, damit der Bürger erkennen kann, inwieweit er und ob er durch die Auswirkung dieser Anlage betroffen ist. Darüber hinaus enthält der Plan natürlich die Beschreibung des Vorhabens, also dessen, was in diesem Vorhaben überhaupt getätigt werden soll, was der Zweck dieses Vorhabens ist.

(Zurufe von den Einwendern)

Wie immer bei solchen Werken kann man unterschiedlicher Auffassung darüber sein, ob dieses in der Beschreibung gelungen ist oder ob es noch verbesserbar ist.

(Zurufe von den Einwendern)

Sie kommen dann zu dem Schluß, daß alle Zweige der Wissenschaft herangezogen werden müssen. Diesem Schluß kann ich so umfassend nicht folgen, weil es immer darauf ankommt, ob die wesentlichen Auswirkungen auch alle erkannt und beschrieben sind.

(Zurufe von den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Pardon, Dr. Thomauske. - Wenn Sie die Zwischenrufe nicht unterlassen - das habe ich Ihnen schon mal angedroht -, rufe ich Sie zur Ordnung. Das war die zweite Drohung. Beim nächsten Mal erfolgt der Ordnungsruf. - Bitte sehr, Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten ist es nicht Grundprinzip, von vornherein alle wissenschaftlichen Bereiche als Selbstzweck einzubinden.

Ich komme nun zu Ihren Thesen ab Seite 8 Ihres Vortrages.

Es muß Klarheit darüber geschaffen werden, unter welchen Bedingungen Menschen und Staaten über lange Zeit hinweg bereit und in der Lage sind, die notwendigen Maßnahmen fortzusetzen, zu bezahlen und zu sichern. - Dieses betrifft letztlich auch wieder den Gesichtspunkt, daß die Gesellschaft, die den Nutzen hatte, der zu dem Entstehen dieser Abfälle geführt hat, auch für die Beseitigung dieser Abfälle verantwortlich ist, dieses auch durchführen muß und diese Aufgabe nicht späteren Generationen überlassen kann. Daraus folgt, daß dieses eben nicht eine Aufgabe ist, die

späteren Generationen im Hinblick auf Bezahlung und Sicherung überlassen werden kann, sondern die in dieser Gesellschaft, in dieser Generation durchgeführt werden sollte.

Ich weiß auch nicht, inwieweit Sie den theoretischen Ansatz für machbar halten, Klarheit darüber zu schaffen, unter welchen Bedingungen Menschen und Staaten über lange Zeit hinweg bereit und in der Lage sind, die notwendigen Maßnahmen fortzusetzen, zu bezahlen und zu sichern. Das heißt, Ihre Frage impliziert geradezu die Feststellung - so ist sie auch formuliert -, daß dies auf die Forderung einer unmöglichen Leistung hinausläuft. Dieses kann natürlich in der Tat niemand vorhersehen, wie zukünftige Generationen dann, wenn diese Abfälle jetzt nicht endgelagert würden, in der Lage oder bereit wären, damit entsprechend umzugehen.

Sie führen in diesem Zusammenhang aus, daß es durchaus möglich ist, bindende Aussagen über menschliches Verhalten zu machen. Diesen Satz, projiziert auf die Zukunft, kann ich so nicht verstehen, wie dieses möglich sein sollte und welcher wissenschaftstheoretische Ansatz dahinter stehen sollte.

Ich komme nun zu Ihren Prinzipien Sicherheit, Vertrauen, Gerechtigkeit, Wahrheit. Sie haben konzediert, daß die Prinzipien IV, Wahrheit, und I, Sicherheit, dem Vorhaben gewissermaßen zugrunde liegen.

Ich komme dann zu dem Prinzip I. Sie schließen, daß zur Kontrolle und Überprüfung radioaktiver Abfälle gegebenenfalls Zwangsmaßnahmen erforderlich sind, also Eingriffe in die Freiheit vieler Menschen, und daß dies den Bedarf nach noch mehr Sicherheitsvorkehrungen und Kontrollen voraussetzt. Diesem Ansatz kann ich aus zwei Gründen nicht folgen. Zum einen, weil das Konzept der nicht rückholbaren wartungsfreien Endlagerung das Konzept der Bundesregierung ist, das gerade auf eine Minimierung dieser Sicherheitsvorkehrungen hinausläuft. Und zum anderen müßten Sie dann auch die wichtigste Alternative der Endlagerung, nämlich die langfristige Zwischenlagerung, unter diesen Aspekten mit berücksichtigen, zumindest für die vorhandenen Abfälle.

Zu dem Prinzip Gerechtigkeit - dies hatten Sie auch konzediert - ist im Zusammenhang mit dem Vortrag von Prof. Zimmerli schon ausführlich diskutiert worden. Nur eine Anmerkung zu Ihren Ausführungen, daß die Belastung einer Region mit dem atomaren Gift aus ganz Europa angesprochen werden müßte: Auch hier ist es so, daß sich die Gesellschaft natürlich überlegen muß, in welchen Bereichen sie nun welche Aufgaben durchführt. Es gibt Bereiche, die stärker industriell genutzt werden. Es gibt Bereiche - ich nenne hier insbesondere die Zonen um die Flüsse -, die vor allem für die Energieerzeugung genutzt werden, und zwar unter dem Aspekt, daß hier die entsprechenden Kühlungsmöglichkeiten vorhanden sind. Es gibt andere Bereiche, die einfach aufgrund ihrer geologischen Gegebenheiten prädestiniert sind, gewisse Aufgaben zu übernehmen.

So finden sich beispielsweise Kohlelagerstätten in Bereichen des Ruhrgebietes, das durch den Abbau dieser Ressourcen natürlich eine besondere Belastung erfährt.

Zu dem Prinzip Vertrauen und Generationenvertrag: Wenn Sie darauf hinweisen, daß Kindern und zukünftigen Generationen nicht bewußt Schaden zugefügt werden darf, dann gilt, wenn Sie die Aufgabe der Endlagerung sehen, daß gerade die Endlagerung als Aufgabe jetzt ansteht und nicht zukünftigen Generationen überlassen werden darf. Dies haben Sie auch so nicht gemeint. Ihre Aussage ist die, daß die potentielle Belastung aus der Endlagerung radioaktiver Abfälle dann zukünftige Generationen treffen kann. Dies ist in der Tat richtig.

Die Schlußfolgerung, daß die Schachtanlage Konrad dazu beiträgt, die freiheitlich demokratische Gesellschaftsordnung zu zerstören, ist mir in der Qualität um viele Dimensionen zu hoch angesiedelt. Diesem kann ich nicht im Ansatz folgen, auch deshalb nicht, weil die Aufgabe der Endlagerung radioaktiver Abfälle Ausfluß eines demokratischen Prozesses ist.

Dies in aller Kürze die Stellungnahme des Bundesamtes für Strahlenschutz zu den Ausführungen von Herrn Pastor Fincke. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Thomauske. - Die Planfeststellungsbehörde ist auch durch Herrn Pastor Fincke angesprochen worden. Ich möchte nicht in systematischer Art und Weise an Ihnen vorbeireden, sondern gestehe ein, daß ich auf viele Fragen, die Sie gestellt haben, keine Antwort habe und keine Antwort weiß, weil Sie Fragen stellen, die im ehtisch-moralischen oder auch im grundsätzlich wissenschaftlichen Bereich angesiedelt sind, die normalerweise ein normales Bürokratie- und Behördenverständnis überschreiten. Ich sage das jetzt bewußt auch auf die Gefahr hin, daß das für Sie sehr unbefriedigend ist. Aber für mich war hier in diesem Erörterungstermin, auch bei der Erörterung mit Herrn Prof. Zimmerli, eine für mich sehr, sehr zentrale Frage offengeblieben, nämlich die Frage nach der Ethik und der Moral von Institutionen. Ich sehe da sehr starke Anknüpfungspunkte zu Ihren Ausführungen.

Das bedeutet aber für mich, weil ich da eben effektiv passen muß, daß ich mich formalistisch wirklich nur auf meinen eigenen Rechtsrahmen als Behörde wieder zurückziehen kann und muß, das heißt anhand von gesetzlichen Genehmigungskriterien und gesetzlichen Verfahrenskriterien mich zu einer Bescheidung verhalten muß. Sie haben völlig recht, im Sinne Ihrer Ausführungen sind die Planfeststellungsunterlagen defizitär. Da hilft es auch gar nicht, auf 25 Aktenmeter zu verweisen. Diese grundlegenden Fragestellungen, die Sie hier ansprechen, sind nicht Inhalt der Aktenunterlagen. Das muß man so eingestehen.

(Zuruf von den Einwendern: Als Mensch kann man das doch nicht verstehen!)

Mehr kann ich insoweit als Planfeststellungsbehörde hier nicht sagen, glaube ich. - Herr Fincke!

Fincke (EW):

Okay. Ich möchte noch einmal nachhaken.

Zunächst zu Herrn Dr. Thomauske. Ihre Äußerungen kann ich zum großen Teil nachvollziehen. Sie machen auch Sinn, aber unter einer ganz wichtigen Bedingung: Sie haben u. a. gesagt, die Gesellschaft, die den Nutzen hatte, muß dann auch die Beseitigung dieser Schäden besorgen. Dieses "hatte" finde ich wirklich sehr interessant, weil das ja auch eine ganz wesentliche Voraussetzung meiner Ausführungen ist, daß ich sage, wenn die weitere Produktion von radioaktivem Material eingestellt wird, dann müssen wir in der Tat diese Angelegenheit besorgen. Natürlich ist dann die Frage einer Tiefenlagerung sehr diskutabel; das ist schon klar. Das ist ja auch eine ganz wesentliche Voraussetzung, um zu sagen: Wenn Schluß ist mit der Atomenergienutzung, dann wollen wir gemeinsam sehen, wie wir das leisten können.

(Beifall bei den Einwendern)

Insofern sind Sie - vielleicht war das von Ihnen nicht so gemeint - auf diese Voraussetzung schon eingegangen. Das finde ich zumindest interessant. Solange aber die Atomwirtschaft so weiter macht, greifen alle Ihre Argumente eigentlich nicht. Dann geben Sie mir in der Tat recht für die Behauptung, daß das dann alles wirklich nicht verantwortlich ist, wenn man nach diesen fünf Prinzipien geht.

(Beifall bei den Einwendern)

Sie haben zu dem Prinzip Vertrauen gesagt, daß Sie meiner Feststellung nicht folgen können, ein Projekt wie Schacht Konrad würde zur Zerstörung der freiheitlich demokratischen Gesellschaftsordnung beitragen. Ich habe es vorsichtig ausgedrückt und gesagt "beitragen". Ich behaupte ja nicht, daß dies hier dann sozusagen der Hauptgrund wäre. Aber ich glaube, Sie können das sehr wohl nachvollziehen, wenn ich sage: Enttäuschtes Vertrauen oder das Gefühl, im Stich gelassen zu werden, ist ein ungeheuer starkes Gefühl. Wir sehen heutzutage an mehreren Ecken der Welt, welche schlimmen Auswirkungen das hat, wie es Menschen wirklich in die Irrationalität treibt. Ich meine, wirklich verantwortungsvolle Planungsunterlagen äußern sich zumindest zu diesem Problem.

Soviel zu dem, was Herr Dr. Thomauske sagte. Ach so, doch noch zum Prinzip Gerechtigkeit. Da haben Sie auf das Ruhrgebiet verwiesen und gesagt: Na ja, es gibt ja auch andere Regionen, die außerordentlich stark belastet werden, zum Beispiel durch den Kohleabbau. Das ist sicherlich wahr, aber eine Region wie das Ruhrgebiet hat auch große wirtschaftliche Vorteile

dadurch gehabt im Sinne von Gerechtigkeit, und zwar nicht Vorteile dadurch, daß sie von irgendeiner Behörde oder vom Staat belohnt wurde für ein solches Projekt, sondern dadurch, daß sie ihre Kohle verkaufte, während diese Region hier durch ein solches Projekt einseitig wirklich nur belastet würde, ohne daß sie gleichzeitig einen Nutzen davon hätte; es sei denn, sie würde irgendwie gekauft.

Soviel also zunächst einmal zu dem, was Sie gesagt haben, Herr Dr. Thomauske.

Jetzt noch einmal zur Genehmigungsbehörde. Der Punkt Ethik einer Institution ist in der Tat, glaube ich, sehr interessant und sehr wichtig. Ich meine, diese von mir so formulierten fünf Prinzipien würden eben jeder staatlichen Institution einen Katalog an die Hand geben, der sehr viel weiterführt als das, was man bisher kannte. Es ist ja nicht so, daß diese Prinzipien absolut gelten würden, sondern wie die fünf Finger in der Hand gebündelt sind, so sind auch diese fünf Prinzipien nur im Bündel überhaupt anwendbar und balancieren sich auch gegenseitig aus. Man kann nicht ein Prinzip auf Kosten des anderen durchsetzen, sondern sie müssen gegeneinander abgewogen werden. Aber es sind eben genau diese fünf Prinzipien. Auf die kann man sich gut verstehen und dadurch in der Frage weiterkommen: Wie können wir denn gemeinschaftlich, staatlich wirklich verantwortlich und menschengerecht handeln?

(Beifall bei den Einwendern)

Jetzt möchte auch noch Herr Babke als mein Sachbeistand dazu Stellung nehmen.

Babke (EW-AGSK):

Heute als Sachbeistand! - Ich denke, daß das, was Herr Fincke hier vorgetragen hat, durchaus bedenkenswert ist. Das ist ja genau das, was auch schon an dem Ethik-Tag deutlich wurde, nämlich daß hier ein hypothetisches Nein und kein kategorisches Nein zu einer Endlagerung gesprochen wird, aus ethischen Gründen, auch aus Gründen der Mitverantwortung und aus Gründen der Mittäterschaft, wie Herr Fincke das ja durchaus ausgeführt hat.

Herr Thomauske, ich glaube, Sie greifen zu kurz - das ist wohl auch mehr ein Hilfsargument -, wenn Sie sagen, Krieg und die Unwissenheit über die zukünftigen gesellschaftlichen Entwicklungen bedingen geradezu eine sichere Verbringung unter Tage und nicht über Tage. Das greift zu kurz, weil hier natürlich eine Güterabwägung stattfinden muß und ein rationaler Vergleich hinsichtlich der tatsächlichen Risiken vorgenommen werden muß, die bei unterschiedlichen Möglichkeiten der Lösung des Atommüllproblems gegenübergestellt werden müssen.

Das hört sich natürlich zunächst einmal so schlagwortartig ganz gut an, daß Krieg eine Untertageverbringung sicherer erscheinen läßt. Wenn aber die Implikationen der Tiefenendlagerung gefährlicher sind, möglicherweise auch technisch gefährlicher, als die

Zwischenlagerung über Tage oder die reversible Unterbringung, dann stimmt dieses Argument nicht. Es stimmt möglicherweise nur vordergründig. Hier müßte eine Güterabschätzung, und zwar eine saubere Güterabschätzung, erfolgen.

Das zweite, was Herr Fincke angemahnt hat - darauf hat Herr Dr. Schmidt-Eriksen ja auch hingewiesen -, ist, daß die Planunterlagen vor allem die anthropogen verursachten Eingriffsmöglichkeiten in das Endlager vermissen lassen. Zur in der Tat unpassenden Abschätzung der Gefährungsrisiken - das haben Sie auch zugestanden, daß eine solche unpassende Abschätzung in dem Plan nicht vorgenommen wird - gehört eben auch - darauf habe ich ja auch schon des öfteren hingewiesen - der Gefährungsfaktor Mensch. Ich will das noch einmal an einem Beispiel deutlich machen:

Wenn Sie auf die Anforderungen hinsichtlich der Endlagerung der Abfälle hinweisen, oder wenn Sie auf die Einlagerbarkeit von Abfällen hinweisen, nicht aber gleichzeitig die Bedingungen nennen, unter denen diese Möglichkeit in Aktualität überführt werden kann, also die Sicherungsbedingungen, die die Potentialität zur Aktualität machen, dann wird es in der Tat sehr schwierig abzuschätzen, inwieweit denn hier der Mensch als Gefährungsfaktor einbezogen ist. Die Potentialität, die Sie annehmen, kann ja richtig sein. Aber die Bedingungen, ob das aktuell dann auch tatsächlich so eintritt, sind nicht sichergestellt, wenn nicht genau gesagt wird, wie denn die Potentialität überführt werden kann.

(Beifall bei den Einwendern)

Ein Letztes zu diesem Punkt: Natürlich ist dies ein so großes Unternehmen, daß ich Ihre Aussage zurückweisen muß, daß die Beteiligung aller Wissenschaften bloßer Selbstzweck wäre. Die Beteiligung aller Wissenschaften und aller Komponenten, die für die Sicherheitsabschätzung und Gefährungsabschätzung wichtig sind, ist nicht Selbstzweck, sondern sie ist Mittel zum Zweck, nämlich genau dieser Risikoabschätzung. Dazu gehört ein umfassender gesellschaftlicher Konsens unter Beteiligung allen verfügbaren Wissens, auch unter Beteiligung von Fragestellungen, wie es denn um den Menschen bestellt ist.

(Beifall bei den Einwendern)

Zur Frage Recht und Moral nur dieses: Von Rechtsphilosophie habe ich nicht so furchtbar viel Ahnung, aber soviel ich von dem verstanden habe, was in meinem Studium vorgekommen ist, ist Recht eben nicht nur das positive Recht, wie es fixiert ist, sondern Recht wird auch natürlich gefunden durch Rechtsprechung und durch Billigkeits- und Gerechtigkeitserwägungen, die ein kritisches Prinzip sind hinsichtlich der Ausformung des positiv gesetzten Rechtes, so daß also Recht und Gerechtigkeit nicht identisch sind, sondern

daß da eine Spanne ist unter der Vorordnung des Prinzips Gerechtigkeit.

(Beifall bei den Einwendern)

Das hilft natürlich nicht bei der konkreten Entscheidungsfindung; das ist mir völlig klar. Gleichwohl denke ich, daß positiv gesetztes Recht nicht gleich auch Gerechtigkeit bedeutet.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Eine sehr umstrittene These innerhalb der Geschichte der deutschen Rechtsphilosophie und der deutschen Rechtstheorie.

Ich möchte eine Klarstellung vornehmen: Sie nehmen mich bitte nicht mit meinem vorherigen Statement dafür in Anspruch, daß grundsätzlich die Antragsunterlagen, auch die Erläuternden Unterlagen, nichts beinhalten zum Gefahrenfaktor Mensch mit anthropogenen Eingriffen. Das kommt vor hinsichtlich der Langzeitsicherheitsabschätzung. Ich meinte das bezogen auf die gesellschaftlichen Prämissen, zum Beispiel Frage Krieg, zum Beispiel Frage Demokratie und, und, und, also diese gesellschaftlichen Bedingungen, die ja auch mit angesprochen sind. Ich wollte das auf die grundsätzlichen moralischen, ethischen Fragestellungen, unter denen ich auch dieses Papier von Herrn Pastor Fincke verstehe und lese, bezogen sehen, daß diese Grundsatzfragen eben nicht Gegenstand der Antragsunterlagen in diesem Sinne sind. Deswegen wollte ich auch bewußt anders antworten, als Herr Thomauske auf Herrn Fincke geantwortet hatte.

Zu den Grundprinzipien selber hat natürlich Herr Fincke in der Replik völlig recht; die stehen sowohl jeder Behörde wie jeder gesetzgebenden Institution als Handlungsmaximen allemal gut an. Das wird auch, glaube ich, keiner bestreiten. Ich denke, das ist für einen demokratischen Verfassungsstaat eine selbstverständliche Prämisse. Ich würde sie unserer Gemeinordnung auch so als grundlegende Handlungsmaxime derjenigen Akteure zusprechen, die sich innerhalb solcher verfassungsgegebenen Ordnung an Problemlösungen beteiligen. Die Frage ist dann nur: Wie dekliniert sich das runter? Der Gesetzgeber des geltenden Atomgesetzes, auf dessen Basis jetzt hier auch das BfS diesen Antrag stellt, wird auf der abstrakten Ebene all diese abstrakten Prinzipien für sich in Anspruch nehmen. Sie argumentieren eben, daß im konkreten Fall dieses Projektes diese abstrakten Prinzipien verletzt sind. Ich denke, da sind wir auf einer Schiene, wo ich sage: Da passe ich in dieser Diskussion, und zwar deswegen, weil ich hier als Beamter, als Behörde innerhalb eines rechtsstaatlichen Verwaltungsvollzuges arbeiten muß und dann die Gegebenheiten, die konkreten Umsetzungsakte der abstrakten Prinzipien so, wie sie der Gesetzgeber vorgibt, zu vollziehen habe. Das sollte Sinn und Zweck meines Hinweises sein. Ich habe das in der Diskussion

mit Herrn Zimmerli schon einmal vertiefter angesprochen.

Möchte der Antragsteller noch einmal zu den Repliken Stellung nehmen?

Dr. Thomauske (AS):

Vielleicht einige wenige Sätze. Bei dem Punkt des stattgehabten Nutzens bezog sich das "hatte" auf das jeweils hatte. Hier war nicht das unterstellt, was von Ihnen geäußert wurde. Sie befinden sich in diesem Punkt auch in Differenz zu dem, was beispielsweise Prof. Zimmerli vorgetragen hatte, nämlich Endlagerung nicht dann zu schaffen, wenn der Nutzen gewissermaßen abgeschlossen ist. Er brachte ja das Beispiel, Endlagerung vor der Einführung des Nutzens zu institutionalisieren. Gerade dieses immer wiederkehrende Beispiel des Flugzeuges, das sich in der Luft befindet und die Landemöglichkeiten, also die Endlagermöglichkeiten, nicht da seien, steht konträr zu Ihrer Vorstellung, Endlagerung erst dann zu schaffen, wenn der Ausstieg aus der Kernenergie vollzogen ist. Hierzu bedarf es auch keiner weiteren Interpretation, einfach deshalb, weil es hierzu einen gesetzlichen Auftrag gibt, den wir umzusetzen haben. Aber auf diesen Punkt will ich jetzt nicht weiter hinweisen.

Bei der Fragestellung der Vorteile der Region habe ich so meine Zweifel bei dem, was Sie hier vorgetragen haben, daß die Region des Ruhrgebietes durch den Verkauf der Kohle den Nutzen hatte. Gerade bei dem Ansatz, den Sie hier wählen, hätten Sie sich ja auch fragen können: Welche Lebensqualität wird beispielsweise zukünftigen Generationen durch den Verkauf dieser Ressourcen vorenthalten? Insofern scheint mir diese Betrachtungsweise gerade hier, wo Sie immer auf die vielfältigen und langen Reichweiten auf zukünftige Generationen hinweisen, doch sehr verkürzt zu sein.

Eine Anmerkung noch zur Genehmigungsbehörde: Ich hatte nicht dargestellt, daß die Punkte, die hier insbesondere angesprochen waren, Teil der Genehmigungsunterlagen waren. Dies hatte ich so nicht skizziert, sondern hier ging es darum, ob der wissenschaftliche Nachweis vollständig in den ausgelegten Unterlagen enthalten ist. Nur darauf hatte ich mich bezogen. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut, danke sehr. - Herr Fincke, Herr Prof. Babke, ich hatte vorhin eine Reihenfolge von Wortmeldungen vorgelesen. Es ist jetzt 20.30 Uhr. Ich möchte jetzt kurz zwischendurch Herrn Chalupnik und Herrn Rinkel fragen: Wäre es eventuell möglich und dann auch in Ihrem Interesse entsprechend durchzuführen, daß Sie auf morgen verschieben, weil Sie auch im Thema Abfälle ja allemal sind, was ja immer noch im Rahmen der Tagesordnung abgehandelt wird? Könnten Sie sich eventuell damit bereiterklären für den morgigen Tag? - Herr Rinkel!

Rinkel (EW):

Morgen geht es bei mir auf keinen Fall. Frühestens dann wieder Mittwoch.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wir haben das Bestreben, mit dem Tagesordnungspunkt 2 nach Möglichkeit morgen fertig zu werden und das hier auch definitiv festzustellen. Dann muß ich Herrn Babke und Herrn Fincke jetzt um Nachsicht bitten, daß ich diese Diskussion jetzt abbreche - - - Zwei Sätze? Okay, zwei abschließende Sätze. Dann kommen Herr Chalupnik und Herr Rinkel dran. Bitte sehr, Herr Fincke!

Fincke (EW):

Ein Satz an Herrn Dr. Thomauske: Beim Ruhrgebiet geht es um eine Region, die zu einer Zeit ausgebeutet wurde, als man sich noch nicht so darüber im klaren war, was getan wurde, während dies hier ein Projekt ist, das wir weit mehr überschauen.

(Beifall bei den Einwendern)

An die Genehmigungsbehörde hätte ich gern noch einmal gesagt: Dieser Gesetzgeber, der da immer zitiert wird, befindet sich ja gerade in einem solchen Genehmigungsverfahren, wie wir es hier haben, im Wechselspiel mit der Wissenschaft. Es ist nicht so, daß da vom Gesetzgeber Vorgaben gemacht werden, sondern der Gesetzgeber muß sich dann auch wieder von der Wissenschaft sagen lassen, was er verantworten kann und was nicht.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Hinsichtlich der engen sicherheitstechnischen Nachweise allemal. Aber unter Wissenschaftskriterien reicht ja nicht der Sicherheitsnachweis allein, sondern Sie entwickeln ja einen umfassenderen Begriff.

Aber Herr Fincke, es tut mir ausgesprochen leid, aber ich muß jetzt - - - Herr Babke, aber wirklich nur eine Minute!

Babke (EW-AGSK):

Ein letzter Satz zur Richtigstellung dieses Mißverständnisses bei Herrn Dr. Thomauske hinsichtlich der Zimmerli-Aussage. Herr Prof. Zimmerli hat natürlich gesagt, es wäre richtig gewesen, wenn man vor Inkraftsetzen der Kernenergie die Entsorgungsfrage bedacht hätte und Entsorgungsmöglichkeiten überlegt hätte. Unter den jetzigen Bedingungen aber muß eine Güterabwägung erfolgen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist ein hypothetisches Nein zur Endlagerung in Schacht Konrad zu sprechen.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Chalupnik, bitte!

Chalupnik (EW):

Ich gebe an meinen Sachbeistand weiter. Ich verschiebe auf morgen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Sie selber individuell verschieben auf morgen. Jetzt Herr Rinkel, okay.

Rinkel (EW):

Ich spreche hier als Sachbeistand für Herrn Chalupnik und natürlich auch im Namen meiner Familie als Einwender.

Offensichtlich gibt es nur noch heute und morgen die Möglichkeit, zum Thema Abfälle zu sprechen. Ich war zwar schon zweimal hier, bin da aber nicht zu Wort gekommen. Ich habe heute erst erfahren, daß es so eilig ist. Da bin ich heute abend etwas überstürzt erschienen und habe meine Unterlagen nicht dabei, die ich eigentlich vorbereitet hatte. Jetzt versuche ich das aus dem Gedächtnis so einigermaßen hinzubekommen, was ich dazu für Einwendungen habe. Ich bitte das zu entschuldigen, wenn ich etwas Schwierigkeiten habe, den roten Faden zu halten. Ich fange einmal an mit den Sachen, die ich hier vorliegen habe.

Die vorgelegten Planungsunterlagen sind zum Teil so undurchsichtig abgefaßt, daß ich annehmen muß, der Antragsteller habe hier selbst noch keine konkreten Vorstellungen zum Betrieb der Anlage. Das reale Ausmaß des Gefährdungspotentials ist für meine Begriffe nicht wirklich offengelegt worden.

Die Grenzwerttabellen für höchstzulässige Aktivitätskonzentrationen pro Abfallgebinde gleichen einem Zahlenwirrwort. Trotz intensiven Studiums der verschiedenen Tabellen war es mir nicht möglich herauszufinden, welche Konzentration eines Strahlers - zum Beispiel Plutonium - ein bestimmter Behältertyp, der eine bestimmte Abfallproduktgruppe enthält, haben darf.

(Beifall bei den Einwendern)

Die Tabelle 3.3.4/1 bzw. 18 - ich glaube, die Nummern unterscheiden sich in den verschiedenen Unterlagen - gibt nun Garantiewerte wieder, bei deren Unterschreitung die Abfallgebinde bedingungslos ohne weitere Rückfrage eingelagert werden können. Sie berücksichtigt jedoch nur vier Radionuklide. Die Berechnungen von Kritikalität, Thermik und Störfällen finden dagegen ihren Niederschlag in sogenannten Aktivitätsgrenzwerten, deren Unterschied zu den Garantiewerten nicht genannt wird. Auf Seite 3.3.4-21 tauchen plötzlich Garantiewerte für Actinium 227, Protactinium 231 und Uran 235 auf, deren Herkunft nicht nachvollziehbar ist. Warum kann hier keine einheitliche Garantiewertetabelle für alle Nuklide, Verpackungen und Abfalltypen erstellt werden, die die Störfallgefahr, Kritikalitäts- und thermische Probleme in jeweils restriktivsten Wert zusammenfaßt?

(Beifall bei den Einwendern)

Dieses würde das Gefahrenpotential, das in einem Gebinde steckt, wesentlich durchsichtiger machen. Oder soll hier etwa bewußt Verwirrung gestiftet werden?

(Beifall bei den Einwendern)

Die Berechnungen über Risiken und Belastungen der Bevölkerung, die vom BfS als Antragsteller durchgeführt wurden, beruhen auf falschen Voraussetzungen.

Atommüll, insbesondere wenn er aus Kernkraftwerken, Wiederaufbereitungsanlagen oder Großforschungseinrichtungen, sprich Beschleunigern, kommt, kann grundsätzlich jedes etwas längerlebige Radionuklid enthalten. Von etwa 100 bekannten Elementen gibt es im Mittel etwa 20 Radioisotope und metastabile Zustände, von denen jeweils drei langlebig genug sind, um unter Endlagerbedingungen noch umweltrelevant zu sein. Man muß also in einem Abfallgebäude mit drei mal 100, also 300 potentiell krebserregenden Radionukliden rechnen. Dabei enthält jede Charge Atommüll ein komplexes, meist undefiniertes Gemisch mit wechselnden Anteilen jedes dieser 300 Nuklide.

Um eine realistische Einschätzung der Umweltgefährdung, die von einem solchen Gebinde bzw. am Schluß vom ganzen Endlager ausgeht, zu bekommen, müßten die Radiotoxizität und die Konzentration jedes einzelnen Nuklids bekannt sein. Erst dann könnte man eine Bewertung von wichtigen und unwichtigen Anteilen machen.

(Beifall bei den Einwendern)

Leider ist die Radiotoxizität der Abfallstoffe in ihren verschiedenen chemischen Verbindungen bei weitem noch nicht so gut untersucht, wie es für eine endgültige Entscheidung, für eine End-Lagerung bundesdeutscher Atomabfälle wünschenswert wäre, so daß hier in Zukunft noch mit einigen Überraschungen gerechnet werden muß.

Noch schnell ein Beispiel aus der neuen Strahlenschutzverordnung: Da wurde der Grenzwert für Radium 226 von 3 500 auf 40 000 Bq hochgesetzt. der für Actinium 227 von 220 differenziert auf 9 bis 100 Bq, je nach chemischer Verbindung, heruntersetzt. Ähnliches geschah bei anderen Nukliden. Insgesamt dürfte das Gebiet der Radiotoxikologie - insbesondere bei chemisch komplex zusammengesetzten Abfallgemischen - wohl noch als weitgehend unerforscht gelten. Das ist natürlich eine sehr schlechte Voraussetzung für eine abschließende Entscheidung darüber, wie mit diesem Müll verfahren werden soll.

(Beifall bei den Einwendern)

Die geplanten Aktivitätsgrenzwerte der einzelnen Nuklide korrelieren nicht mit ihrer Radiotoxizität; das ist mir auch aufgefallen, soweit diese Radiotoxizität heute überhaupt bekannt ist. Wenn entsprechend dem Plan nun alle Nuklide mit einer Konzentration unter 1 % des

Garantiewertes vernachlässigt werden dürfen, kann das dazu führen, daß toxizitätsrelevante Nuklide in einem Abfallgebäude unbekannt bleiben.

Hinzu kommt, daß ohnehin von diesen 300 Radionukliden nur 96 im Plan berücksichtigt wurden; also zwei Drittel fehlen. Das hochtoxische Curium 250 fehlt völlig. Die chemischen Verbindungen, in denen diese Nuklide vorliegen - sie sind natürlich von großer Bedeutung für ihre toxische und mutagene Wirkung und, das will ich gleich noch hinzufügen, auch für ihre Beweglichkeit in diesen Gesteinsformationen; das hängt eben davon ab, ob ein Element, Uran oder irgendein anderes Nuklid, in fester oder in gasförmiger Form vorliegt -, bleiben in diesen Planungsunterlagen in aller Regel offen.

Darüber hinaus scheint mir der Antragsteller etwas blauäugig zu sein, was die Verifizierung der eingelagerten Aktivitäten angeht. Das Konzept der nicht mehr rückholbaren Einlagerung in Schacht Konrad schafft einen hohen Anreiz zur unerlaubten Entsorgung von Abfällen - zum Beispiel solchen, die über den Garantiewerten liegen -, da die Straftat nach erfolgter Einlagerung nicht mehr nachvollziehbar wäre. Deshalb müßte der deklarierte Inhalt durch intensive Kontrollmaßnahmen auch verifiziert werden. Ein Routine-Stichprobenumfang ist den Planungsunterlagen nicht zu entnehmen. Allerdings ist zu bezweifeln, daß solche Kontrollmessungen in hochkomplexen Gemischen, womöglich noch verfestigt, wie das ja wohl der Fall sein wird, also in einem Betonklotz, der in einem Faß ist, ohne einen gigantischen Analysenaufwand überhaupt zu bewerkstelligen wären. Ich gehe daher davon aus, daß man sich beim Aktivitätsinventar praktisch immer auf die Angaben des Abfallerzeugers verlassen wird.

Fazit daraus: Laut Planungsunterlagen ist eine nuklidweise Bilanzierung der eingelagerten Aktivitäten vorgesehen. Diese Vorstellung suggeriert übersichtliche, klare, berechenbare Verhältnisse und Kontrollierbarkeit. Vor dem Hintergrund des gerade Gesagten wäre das Gefährdungspotential des umgeschlagenen Abfalls im Falle eines Betriebes des Endlagers gemäß den Planungsunterlagen selbst dem Betreiber weitgehend unbekannt.

(Beifall bei den Einwendern)

Unter diesen Umständen sind die vorgelegten Rechnungen über Risiken und Belastungen der Bevölkerung eher als Wunschdenken zu bezeichnen.

Das waren die Dinge, die ich dem Bundesamt schon schriftlich mitgeteilt hatte. Dazu möchte ich jetzt noch kurz zusammenfassen:

Ich hatte schon gesagt, der Antragsteller suggeriert übersichtliche, berechenbare und bilanzierbare Verhältnisse bei der Abfalleinlagerung. Er hat ja auch selbst Berechnungen zur Gefährdung der Umwelt durchgeführt. In Wirklichkeit aber fehlen die Voraussetzungen, um wirklich seriöse Berechnungen durchführen zu können. Es fehlt an erster Stelle eine Liste, in der im Prinzip 300

Nuklide aufgeführt sein müssen - etwa in dieser Größenordnung -, und dann Grenzwerte für jedes einzelne Nuklid. In der Liste müssen aufgeführt sein die Verpackungsanforderungen und die chemischen Verbindungen, in denen diese Nuklide vorliegen dürfen, bevor sie eingelagert werden. Alle diese Anforderungen existieren aber gar nicht. - Das zu dieser Geschichte mit der Bilanzierbarkeit der verschiedenen Radionuklide.

Das zweite ist: Das Endlager hat ja diese zwei schweren Fehler, die man sich immer wieder vor Augen führen muß, Fehler, die dazu führen, daß zu einer unerlaubten Abfallentsorgung, das heißt zu einer Umweltkriminalität, geradezu eingeladen wird. Und Kriminelle sitzen bekanntlich auch in den Vorstandsetagen der deutschen Konzerne.

(Beifall bei den Einwendern)

Eingeladen wird erstens dadurch, daß das ganze ein Endlager darstellt. Wenn das Zeug da erst einmal drin ist, kann kein Staatsanwalt der Welt mehr nachweisen, daß da wirklich eine Straftat passiert ist. Zweitens sind die angelieferten und umgeschlagenen Abfälle sehr, sehr schwer zu analysieren. Ich habe selbst einige Erfahrungen aufgrund meiner beruflichen Tätigkeit mit der Analyse von Feststoffen. Wenn ich mir ein Faß vorstelle, das randvoll mit Bitumen oder Beton verfüllt ist, und ich will darin noch irgendetwas analysieren, das ist nahezu unmöglich.

Es fehlt hier also ein echter Plan, so wie der Name dieses Dokuments vorgibt, es sei ein Plan; in Wirklichkeit ist aber nichts geplant. Es muß ein konkretes Konzept dafür dargestellt werden, wieviel Stichproben man denn nun nehmen will, mit welchem Verfahren die Proben genommen werden, wie viele Personen dafür geplant sind, die diese Kontrolluntersuchungen vornehmen sollen, mit welchen Analysemethoden das ganze gemacht werden soll.

Dann wurde davon gesprochen, daß bei den Abfallproduzenten vor Ort bei der Produktion des Abfalls Kontrollmessungen gemacht werden sollen. Dafür gibt es auch keine konkrete Planung. Es ist nicht gesagt, wie oft das geschehen soll, in welchem Umfang, wie viele Leute das machen sollen, ob das im In- und Ausland geschehen soll.

In dem Zusammenhang möchte ich eine Frage an den Antragsteller anschließen. In einer Wiederaufarbeitungsanlage passiert meines Wissens folgendes: Die hochaktiven Brennstäbe, die aus dem Reaktorkern stammen, werden zerlegt und chemisch behandelt, so daß dann große Mengen schwach- und mittelaktiver Abfälle dabei anfallen. Zum Beispiel fällt mir dabei ein, daß dabei auch große Mengen an Salpetersäure, Schwefelsäure - harte Mineralsäuren - anfallen, die dann als mittelaktiver Müll - genau das, was in Konrad rein soll - eingelagert werden sollen. Auch dazu fehlen mir irgendwelche konkreten Planungsvorstellungen des Antragstellers, wie damit umgegangen werden soll, welche Verpackungsanforderungen er da stellt und wie

er den Inhalt verifizieren will, wenn das Zeug in Frankreich produziert wurde.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wie schätzen Sie das ein, können Sie so zu Ende kommen, daß der Antragsteller heute noch die Chance einer Antwort hat?

Rinkel (EW):

Ich bin einigermaßen durch. Ich hoffe, daß ich meine Einwendungen einigermaßen klargemacht habe. Ich habe aus diesen Planungsunterlagen den Eindruck gewonnen, daß der Antragsteller selber in Wirklichkeit keine festen Vorstellungen darüber hat, wie das denn nun laufen soll.

(Beifall bei den Einwendern)

Dann möchte ich aber noch an die Adresse der Genehmigungsbehörde sagen: Das hätten natürlich auch die Fachleute in der Genehmigungsbehörde schon erkennen müssen, daß es sich hier nicht um einen Plan handelt, sondern praktisch nur um eine papiergewordene Planlosigkeit oder Konzeptionslosigkeit,

(Beifall bei den Einwendern)

bevor solch ein unausgegorenes Zeug offengelegt wird und dann hier auch noch erörtert werden soll. Eigentlich kann man über solche Sachen gar nicht sprechen, das kann man gar nicht erörtern, weil die Sachgrundlage, die Daten, die Informationen fehlen.

Ich stelle also praktisch den Antrag, daß der Antragsteller aufgefordert wird, diese Daten noch nachzuliefern. Erst dann kann man sich hier in diesem Rahmen hinsetzen und die Sache erörtern, kann fragen: Ist der Stichprobenumfang, den sich der Antragsteller vorstellt, zuviel, zu wenig, reicht der aus? Sind die Grenzwerte, die er sich vorstellt, zu hoch, zu niedrig oder in Ordnung? Dann erst kann man eine Erörterung beginnen. Ich würde vorschlagen, daß dies auch so gemacht wird.

Ich glaube, das war's. Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut, danke sehr. - Bevor ich Herrn Thomauske das Wort erteile, gebe ich zur rechtlichen Situation noch einmal einen Hinweis. Wir erörtern ja hier nach einer Tagesordnung die Einwendungen zusammengefaßt. Das heißt - was mißlich ist hinsichtlich der Länge dieser Erörterung, was aber gleichwohl so ist -, daß das, was hier im Rahmen der Erörterung einer anderen Einwendung ausgiebig behandelt worden ist und zu der Stellung genommen worden ist, auch seitens der Planfeststellungsbehörde, der Gutachter, nicht immer wieder bei jeder Einwendung wiederholt werden muß, was schon als Antwort aus dem vorherigen Diskussionsprozeß auf der Hand liegt. Das nur zur

rechtlichen Klärung; denn anhand dessen, was wir hier bislang die letzten Wochen erörtert haben, kann sich der Antragsteller nach meiner Einschätzung - aber ich will ihm da keine Vorgabe machen - relativ kurz fassen in seiner Antwort.

Herr Thomauske, bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Diese Ihre Rechtsauffassung haben wir immer vertreten. Zu dem Vortrag verweise ich auf unsere Stellungnahmen im Verlauf der letzten Wochen. - Danke.

(Unruhe bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich habe den rechtlichen Hinweis auch deswegen gegeben, weil es natürlich für Sie als Einwender wichtig ist, daß gleichwohl der von Ihnen erläuterte Einwand so auch noch einmal im Protokoll steht, daß das Ihre Einwendung ist, daß Sie - ich male jetzt einmal die theoretische Möglichkeit aus, wir erlassen einen Planfeststellungsbeschluß, Sie sind damit nicht einverstanden und wollen dagegen vor Gericht ziehen - sich natürlich darauf berufen können, daß Sie dieses hier in diesen Termin hineingetragen haben und möglicherweise die vorangegangene Diskussion Ihnen auf Ihre Fragen, die Sie in Ihrem Beitrag von eben gestellt oder auf die Einwände, die Sie eben thematisiert haben, doch keine hinreichende Antwort gegeben hat. Das ist ganz klar: Der Antragsteller geht das Risiko ein. Wir gehen das als Planfeststellungsbehörde auch ein. Nach meiner Auffassung können wir daher jetzt an diesem Punkt weiter machen in der Rednerliste.

Herr Chalupnik hatte zurückgezogen. Aber zunächst möchte Herr Rinkel noch eine kurze Stellungnahme zu meinen Ausführungen geben. Bitte sehr!

Rinkel (EW):

Eigentlich gehe ich von anderen Voraussetzungen aus. Ich gebe Ihnen recht, im Prinzip kann man nicht alles doppelt erzählen. Aber ich glaube schon, daß man hier nicht mit der Prämisse herangehen kann: Wir gehen ein Risiko für den Prozeß ein. Ich halte diese Veranstaltung doch eher für meinungsbildend und daß hier ein Konsens oder so etwas erzielt werden soll.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich glaube, das ist eine irrtümliche Auffassung von diesem Verfahren. Es kann hier nicht darum gehen, einen Konsens darüber mit dem Publikum zu erzielen, ob der Plan Schacht Konrad festgestellt wird oder nicht, sondern es gibt gesetzliche Regeln und Verpflichtungen, wie eine Planfeststellungsbehörde zu beachten hat. Das wird nicht im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung einer basisdemokratischen Abstimmung anheimgestellt,

sondern Konsens, so wie Sie das angesprochen haben, kann höchstens in der Sache zu einem inhaltlichen Punkt insofern erzielt werden, als beispielsweise ein Einwander im Anschluß an die Behandlung seiner Einwendung sagt: Okay, das hat mich überzeugt, stimmt, diese Einwendung oder diesen Teil meiner Einwendung ziehe ich zurück; oder der Antragsteller auf der anderen Seite sagt: Okay, das hat mich überzeugt, stimmt, entweder ich ziehe meinen Planfeststellungsantrag zurück oder ich muß an dieser Stelle eine andere Planung machen, eine Änderung meiner Planung vornehmen. Aber insgesamt - damit da kein Mißverständnis besteht - geht es hier nicht um einen basisdemokratischen Konsens darüber, ob der Plan Schacht Konrad genehmigt wird oder nicht.

Rinkel (EW):

Hat sich denn Herr Thomauske tatsächlich schon dazu geäußert, ob er nun diese 300 Nuklide, die ich für wesentlich halte, schon in seiner Planung berücksichtigt hat? Mich interessiert da besonders das Curium 250, weil das in der Strahlenschutzverordnung als extrem toxisch bewertet wird. Das habe ich in den Planungsunterlagen nirgends gefunden. Vielleicht noch eine kurze Auskunft dazu, damit ich nicht ganz frustriert nach Hause fahre.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Er hat sich dazu, ob er so etwas grundsätzlich für notwendig hält, bei der Vorlage der Antragsunterlagen geäußert, ja.

Rinkel (EW):

Ach so. - Darf ich noch 30 Sekunden für eine Sache in Anspruch nehmen, die ich vergessen hatte, und zwar in Ergänzung zu Herrn Fincke? Da war die Rede davon, daß sich alle Zweige der Wissenschaft beteiligen sollten. Ich bin von Hause aus Mikrobiologe. Ich meine, auch das ist ein Manko in den Planungsunterlagen, daß hier die mikrobiologischen Prozesse, die langfristig dort unten im Boden stattfinden werden, noch nicht untersucht sind. Mikrobiologie findet auch unter Tage statt. Man muß damit rechnen, daß da auch bakterielles Leben zu langfristigen Folgekonsequenzen führt. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Rinkel, sind Sie jetzt soweit fertig? - Ja. Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Mikrobiologische Prozesse wurden betrachtet. Wir haben auch schon kurz darüber referiert. Ich gehe davon aus, daß dies im weiteren Verlauf des Erörterungstermins noch einmal konkreter und detail-

liert zur Sprache kommt. In den verbleibenden minus zwei Minuten halte ich das nicht mehr für möglich. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wir haben das ja auch in der Tagesordnung entsprechend dem Punkt "Langzeitsicherheit" zugeordnet. Okay.

Meine Damen und Herren, ich habe jetzt noch die Wortmeldung von Herrn Streich. Ist er da?

(Zuruf)

- Das ist sehr nett. Dann kann heute wieder - darüber freue ich mich - Frau Krüger in bewährter Art und Weise als letzte der Einwenderinnen, die an einem Abend zu Wort kommen, das Schlußwort sprechen. Bitte sehr, Frau Krüger!

Frau Krüger (EW):

Wie tief auch der Atommüll in unseren Schacht Konrad soll eingelagert werden, uns allen ist doch bekannt, daß auch die Erde erträgt wohl einen großen Teil Schmerzen, die ihr wurde und noch wird zugefügt von Menschenhand.

Doch einmal, ja da wird sie sich rächen für alle großen und kleinen Gebrechen, welche man sie hat seit unendlichen Zeiten erleiden lassen.

Dann hilft kein Jammern und auch kein Klagen.

Alle Lebewesen müssen es ertragen, was durch menschlichen Ehrgeiz wurde angericht'.

Denn der Mensch ist es, der vieles vernicht'.

So wird es auch einmal in unserem Land sein, lagert man den Atommüll, ob stark oder schwach strahlend, in Schacht Konrad hinein.

Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Frau Krüger.

Bevor ich den heutigen Verhandlungstag beende, die Ankündigung für morgen: Wir verhandeln morgen von 10 bis 16 Uhr weiter, immer noch im Tagesordnungspunkt 2, allerdings in der Hoffnung, daß wir ihn morgen abschließen können.

Meine Damen und Herren, die Verhandlung ist geschlossen. Ich wünsche Ihnen einen guten Heimweg.

(Schluß: 21.05 Uhr)

Anlage

Anlage 6.11.1992

Transporte im Brennstoff-«Kreislauf»

1



Erz mit niedrigem Urangehalt



Erz

2



Erzaufbereitung U₃O₈

3



Konversion zu UF₆ UF₄

4

4a



Anreicherung

UF₆ anger:

Pallet-Fabrik

UO₂ Pellets

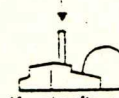
5



BE-Herstellung frische BE

Zwischenlager Landessammelstelle

6



Kernkraftwerk

LAW/MAW

angebr. BE

Zwischenlager angebr. BE

7

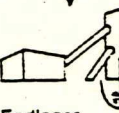


Wiederaufbereitung LAW MAW HAW

LAW/MAW

LAW/MAW

LAW/MAW



Endlager



Stillgelegte Atomanlagen

- U₃O₈ Urankonzentrat
- UF₆ Uranhexafluorid
- UO₂ Urandioxid
- PUO₂ Plutoniumoxid
- PUN Plutoniumnitrat
- UNH Uranylinitrat
- LAW Schwachaktiver Abfall
- MAW Mittelaktiver Abfall
- HAW Hochaktiver Abfall
- BE Brennelemente

Mittel-Stellpflug, D. Weltweite Atomtransport
Reihe 1987, S. 16